

**Bosnien und Herzegowina**

**Fall Nr.: S1 1K 006028 11 Krl**

**Datum der Verkündung: 31. August 2015**

**Zustellung der schriftlichen Kopie: 11. Dezember 2015**

**Vor der Kammer bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Darko Samardžić**

**dem Richter Davorin Jukić**

**der Richterin Jasmina Kosović**

**im Fall**

**Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina**

**gegen**

**Oliver Krsmanović**

**Urteil**

**Nummer: S1 1K 006028 11 Krl**

**Sarajevo, 31. August 2015**

**Im Namen von Bosnien und Herzegowina!**

Das Gericht von Bosnien und Herzegowina, Abteilung I für Kriegsverbrechen, in der Kammer bestehend aus Richter Darko Samardžić als Vorsitzender der Kammer und den Richtern Jasmina Kosović und Davorin Jukić als Kammermitglieder hat am 31. August 2015 im Strafverfahren gegen den Angeklagten Oliver Krsmanović wegen der Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Verbindung mit lit. a), e), f), g), i) und k) des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina (im folgenden Text: StGB BiH) in Verbindung mit Artikel 29 und 31 StGB BiH und alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH und mit der Straftat der Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges gemäß Artikel 179 Absatz 2 lit. d) in Verbindung mit Absatz 1, und alle in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH, im Wege der Entscheidung über die Anklageschrift KT-RZ-59/09 vom 18. November 2011 im Anschluss an das Hauptverfahren in Anwesenheit des Angeklagten Oliver Krsmanović, seines Verteidigers, des Rechtsanwaltes Slaviša Prodanović, und des Anklägers der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina Mirko Lečić nach Beratung und Abstimmung folgendes Urteil gefällt und verkündet:

**Urteil**

**Der Angeklagte Oliver Krsmanović**, Sohn von Milan und Milica, Geburtsname Kulašević, geboren am 13. August 1963 in Višegrad, wo er auch lebt, Straße Užički Korpus Nummer 50, Staatsbürger von Bosnien und Herzegowina, Fahrer von Beruf, arbeitslos, verheiratet, Vater von drei Kindern, nach ethnischer Zugehörigkeit Serbe, er hat Wehrdienst abgeleistet, am 30. Mai 2011 wurde er gemäß dem auf Antrag des Bezirksgerichts in Belgrad ausgestellten Haftbefehl NCB Interpol Beograd Nr. A-1998/2008 wegen einer Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 StGB SFRJ festgenommen. **Er befand sich vom 03. Juni 2011 bis 06. Dezember 2013 aufgrund der Entscheidung des Gerichts von Bosnien und Herzegowina Nummer: S1 1 K 006028 11 in der Untersuchungshaft. Er wird durch den Verteidiger von Amts wegen, Rechtsanwalt Slaviša Prodanović, aus Belgrad, vertreten.**

Gemäß Artikel 285 StPO BiH

**Ist er schuldig,**

**weil er**

In dem Zeitraum vom Frühjahr 1992 bis Herbst 1995 im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs der Armee und der Polizei der so genannten Srpske Republike BiH sowie der paramilitärischen Formationen, der gegen die nicht-serbische Zivilbevölkerung gerichtet war, in Kenntnis von diesem Angriff als Mitglied der 2. leichten Infanteriebrigade Podrinje im Zeitraum vom 19. Mai 1992 bis zum 07. Dezember 1993 und dann in der Zeit vom 01. Dezember 1994 als Mitglied der 5. leichten Infanteriebrigade Podrinje bis zum 31. Dezember 1995 [Straftaten] beging und [dabei] half: bei Morden, bei zwangsweisem Verschwindenlassen, beim gravierenden Entzug der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts, bei der Verfolgung der nicht serbischen Zivilbevölkerung auf nationaler, ethnischer und religiöser Basis sowie bei anderen unmenschlichen Handlungen, die mit dem Ziel begangen wurden, großes Leid, schwere Körperverletzungen und Gesundheitsschäden zu verursachen, so dass er sich:

1. Mitte Mai in Višegrad zusammen mit Milan Lukić (der vom ICTY rechtskräftig verurteilt wurde) und mit anderen Mitgliedern der VRS<sup>1</sup> am zwangsweisen Verschwindenlassen von **Hamed Oprašić**

---

<sup>1</sup> Anmerkung des Übersetzers: VRS steht für Vojska Republike Srpske, die Armee der Republika Srpska.

beteiligte, der unter Androhung von Schusswaffengebrauch aus seinem Haus in der Siedlung Hanište weggebracht wurde. Seitdem fehlt von ihm jede Spur und seine sterblichen Überreste wurden noch nicht gefunden.

2. An einem unbestimmten Tag im Mai 1992, in Višegrad, misshandelte er **Zijad Kustur** im Keller eines Hauses in der Siedlung Mahala, und [dadurch] verursachte er bei ihm schweres seelisches Leid, da er ihm ein Messer an seinen Hals setzte und es umdrehte und drohte, ihn zu töten, wenn er ihm keine Informationen über einige Bosniaken aus Dobrun gibt. In diesem Moment kamen ein Dutzend Soldaten in JNA-Uniformen vor den Keller des Hauses, die den Verdächtigen aufforderten, Zijad Kustur freizulassen, was er getan hat. Aber bald danach wartete er auf ihn auf dem Weg nach Hause und er befahl ihm, in ein „Lada“-Fahrzeug zu steigen, und er sagte dem Fahrer: „Fahren Sie ihn nach Sase zum Schlachten!“. Dadurch verursachte er bei dem Geschädigten schweres seelisches Leid. Als sie den Kontrollpunkt in Mežalin erreichten, kehrten sie zur Polizeistation in Višegrad zurück, da sie wegen der Armee nicht weiter gehen konnten, und der Verdächtige befahl Zijad Kustur, die Station zu betreten und sich dort zu melden, was er getan hat.

3. An einem unbestimmten Datum im Juni 1992 beteiligte er sich in der Siedlung Dušće, Gemeinde Višegrad, zusammen mit anderen Mitgliedern des VRS an der rechtswidrigen Festnahme und dem zwangsweisen Verschwindenlassen von Männern bosniakischer Volkszugehörigkeit, die sie in eine unbekannt Richtung fortbrachten, darunter: **Mustafa Zulčić, Rešid Gadžo, Safet Žiga, Omer, genannt Đilbas, Ismet Memišević, Midhat Nuhanović, Remzija Pecikoza und Hamed Repuh**. Seitdem fehlt von ihnen jede Spur. Die sterblichen Überreste von Ismet Memišević wurden später gefunden und exhumiert, während die anderen immer noch als vermisst gelten.

4. Am 1. Juni 1992 oder um dieses Datum herum, auf dem Gebiet der Gemeinde Višegrad, kam er zusammen mit Željko Lelek (der rechtskräftig vom Gericht BiH verurteilt wurde) und Gordana Andrić in den Nachtstunden zum Haus von Nail Osmanbegović, in der Siedlung Crnča, in dem sich seine Frau Zejneba Osmanbegović und seine Schwiegermutter Fatima Bogilović befanden. Sie brachten Hasan Ahmetpahić mit, der Blut auf seiner Brust hatte. Danach befahlen sie ihm, sich auf den Boden zu legen und seiner Frau und Schwiegermutter, sich auszuziehen und auf die Brust von Hasan zu setzen. Danach brachte Željko Lelek Nail Osmanbegović aus dem Haus weg. Während dieser Zeit **misshandelten** Oliver Krsmanović und Gordana Andrić **Zejneba und ihre Mutter weiter**, und sie durchsuchten das Haus, um Geld zu finden. Und nachdem Željko Lelek, der Nail Osmanbegović, dem das Blut aus der Nase rann, mitbrachte, zum Haus zurückgekommen war, **nahmen sie teil an dem gravierenden Entzug der körperlichen Freiheit und dem zwangsweisen Verschwindenlassen von Hasan Ahmetpahić und Nail Osmanbegović**, weil sie ihnen befahlen, das Fahrzeug, mit dem sie zuvor gekommen waren, zu besteigen, und sie fuhren sie in eine unbekannt Richtung weg. Seitdem fehlt von ihnen jede Spur. Die sterblichen Überreste von Hasan Ahmetpahić wurden später gefunden und exhumiert, während die sterblichen Überreste von Nail Osmanbegović noch nicht gefunden wurden.

5. (Anlagepunkt 6 der Anklageschrift) – Am oder um den 7. Juni 1992 auf dem Gebiet der Gemeinde Višegrad **half** [der Angeklagte] bei der Ermordung von Nusret Aljušević, Nedžad Bektaš, Mušan Čančar, Ibrišim Memišević, Hamed Osmanagić, Lutvo Tvrtković und Sabahudin Velagić, [in der Form] dass er zusammen mit Milan Lukić und anderen Mitgliedern seiner Gruppe vor die Fabrik „Varda“, bei der diese Bosniaken angestellt waren, kam. **Er trat ein, woraufhin diese Leute aus der Fabrik herausgeholt wurden**, und dann brachte Milan Lukić sie zum Ufer der Drina, das in unmittelbarer Nähe der Fabrik liegt, wo er sie durch Schüsse aus der Schusswaffe ermordete.

6. (Anlagepunkt 8 der Anklageschrift) An einem unbestimmten Datum im Juni 1992 **nahm er** im Dorf Rodić Brdo, Gemeinde Višegrad, zusammen mit anderen Mitgliedern der VRS **an einem gravierenden Entzug der körperlichen Freiheit und am zwangsweisen Verschwindenlassen** von Rešad Mucovski

und Fadil Zukić **teil**, die sie aus ihren Häusern herausholten und in dem Gebäude der damaligen SUP in Višegrad inhaftierten, wo sie am 19. Juni 1992 oder um dieses Datum herum das letzte Mal lebend gesehen wurden. Seitdem fehlte von ihnen jede Spur und ihre sterblichen Überreste wurden später gefunden und exhumiert.

7. (Anlagepunkt 11 der Anklageschrift) Am 22. Oktober 1992 **nahm** er in der Stadt Mioče, Gemeinde Rudo, zusammen mit Milan Lukić, Dragutin Dragičević (er wurde vom Bezirksgericht in Belgrad rechtskräftig verurteilt), Đorđe Sević (er wurde vom Bezirksgericht in Belgrad rechtskräftig verurteilt) und mehreren nicht identifizierten Soldaten **an dem rechtswidrigen Freiheitsentzug von 16 Zivilpersonen** bosniakischer Volkszugehörigkeit **teil**, und zwar von: 1. Mehmed Šebo, 2. Zafer Hadžić, 3. Medo Hodžić, 4. Medredin Hodžić, 5. Ramiz Begović, 6. Derviš Softić, 7. Mithad Softić, 8. Mujo Alihodžić, 9. Alija Mandal, 10. Sead Pecikoza, 11. Mustafa Bajramović, 12. Hajrudin Sajtarević, 13. Esad Džihić, 14. Idriz Gibović, 15. Ramahudin Čatovic und 16. Mevlida Koldžić. Sie befahlen ihnen, aus dem Bus auszusteigen, der auf der Strecke Priboj-Rudo-Priboj fuhr, und danach **befahlen sie ihnen, in den Lastwagen zu steigen, und brachten sie nach Višegrad zum Hotel „Vilina Vlas“**, wo sie sie **folterten** und ihnen schwere körperliche Schmerzen und Leiden zufügten, indem sie sie mit **Holzstöcken schlugen**, und sie **verursachten ihnen** dadurch **schwere Körperverletzungen**, und danach brachten sie sie an das Ufer des Flusses Drina, **wo sie sie ermordeten**.

8. (Anlagepunkt 12 der Anklageschrift) An einem unbestimmten Datum im September 1995 kam er im Lager Rasadnik in Rogatica an, in dem bosniakische Zivilisten rechtswidrig inhaftiert wurden, und **er behandelte** zusammen mit einer Person unter dem Spitznamen „Kinez“ den **geistig zurückgebliebenen Gefangenen Mujo Paranglija unmenschlich**, indem sie ihm zuerst eine Zigarette gaben, die sie mit einem Feuerzeug mit einer Stichflamme anzündeten, und auf diese Weise verbrannten sie sein Gesicht mehrere Male, danach schlugen sie ihm ins Gesicht.

Dadurch beging er,

- Unter Punkt 1 die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz°1 lit. h) in Verbindung mit lit. i) StGB BiH, in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes,
- Unter Punkt 2 die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz°1 lit. h) in Verbindung mit lit. f) StGB BiH, in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes,
- Unter Punkt 3 die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz°1 lit. h) in Verbindung mit lit. i) StGB BiH, in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes,
- Unter Punkt 4 die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz°1 lit. h) in Verbindung mit lit. i) StGB BiH, in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes,
- Unter Punkt 5 die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz°1 lit. h) in Verbindung mit lit. a) StGB BiH, in Verbindung mit Artikel 31 und Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes,
- Unter Punkt 6 die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz°1 lit. h) in Verbindung mit lit. i) StGB BiH, in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes,

- Unter Punkt 7 die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz<sup>o</sup>1 lit. h) in Verbindung mit lit. e) und a) StGB BiH, in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes,
- Unter Punkt 8 die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz<sup>o</sup>1 lit. h) in Verbindung mit lit. k) StGB BiH, in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes.

Die Kammer verurteilt ihn unter Anwendung der Bestimmungen der Artikel 39 (Strafzwecke), 42 (Freiheitsstrafe) [und] Artikel 48 StGB BiH (Allgemeine Regeln bei der Strafzumessung)

**zu einer Freiheitsstrafe von 18 (achtzehn) Jahren**

Gemäß Artikel 56 Absätze 1 und 2 StGB BiH wird die Zeit, die der Angeklagte Oliver Krsmanović in Auslieferungshaft gemäß der Entscheidung des Gerichts Bosnien und Herzegowina, Nummer S 1 3 K 006016 11 EKS vom 31. Mai 2011 verbrachte, beginnend ab 30. Mai 2011 bis 3. Juni 2011, und dann die Zeit vom 03. Juni 2011 bis zum 06. Dezember 2013, als die Haftmaßnahme und bestimmte Verbotsmaßnahmen gemäß der Entscheidung des Gerichts von BiH Nr. S1 1 K 006028 11 Kri vom 03. Dezember 2013 gegen den Angeklagten aufgehoben wurden, auf die ausgesprochene Freiheitsstrafe angerechnet.

Gemäß Artikel 188 Absatz 4 StPO BiH wird der Angeklagte von der Pflicht zur Erstattung der Verfahrenskosten befreit, so dass sie aus Haushaltsmittel bezahlt werden.

Gemäß Artikel 198 Absatz 2 StPO BiH werden die Geschädigte mit eventuellen zivilrechtlichen Ansprüchen auf eine Schadenersatzklage verwiesen.

**II.**

Im Gegensatz zu dem Genannten wurde der Angeklagte gemäß Artikel 284 Absatz 1 lit. c) StPO BiH

**von den Vorwürfen freigesprochen**

**Dass er:**

Im Zeitraum vom Frühjahr 1992 bis Herbst 1995 im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs der Armee und der Polizei der so genannten Srpska Republika BiH<sup>2</sup> sowie der paramilitärischen Formationen, der gegen die nichtserbische Zivilbevölkerung gerichtet war, in Kenntnis dieses Angriffs als Mitglied der 2. leichten Infanteriebrigade Podrinje im Zeitraum vom 19. Mai 1992 bis zum 07. Dezember 1993 und dann in der Zeit vom 01. Dezember 1994 bis zum 31. Dezember 1995 als Mitglied der 5. leichten Infanteriebrigade Podrinje [Straftaten] beging und [dabei] half: bei Morden, bei zwangsweisem Verschwindenlassen; beim schwerwiegenden Entzug der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts, bei Vergewaltigung, bei der Verfolgung der nichtserbischen Zivilbevölkerung auf nationaler, ethnischer und religiöser Basis sowie bei anderen unmenschlichen Handlungen, die mit dem Ziel begangen wurden, großes Leid, schwere Körperverletzungen und Gesundheitsschäden zu verursachen und die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu verletzen, so dass er sich:

9. (Anlagepunkt 5 der Anklageschrift) Anfang Juni 1992 im Hotel „Vilina Vlas“ auf dem Gebiet der Gemeinde Višegrad an der Vergewaltigung von Bosniaken beteiligte, die rechtswidrig in diesem Gebäude inhaftiert waren und täglich sexuell misshandelt wurden, einschließlich der geschützten Zeugin „OK 14“, die Milan Lukić unter Gewaltandrohung täglich in dieses Hotel brachte und sie zusammen mit anderen Soldaten, darunter den Verdächtigen Oliver Krsmanović und Željko Lelek

---

<sup>2</sup> Anmerkung des Übersetzers: Damit ist ein Gebiet gemeint, das heute als Republika Srpska bekannt ist, das heute aber nicht mehr Srpske Republika BiH genannt wird.

(rechtskräftig vom Gericht BiH verurteilt), vergewaltigte, und dass er an anderen Formen schwerer sexueller Gewalt teilnahm, indem er zusammen mit Željko Lelek und Milan Lukić vor dem Hotel „Vilina Vlas“ eine andere Person [einen Mann] zwang, I. Dž. zu vergewaltigen, was er tat, während sie ihn beobachteten, und bei dieser Gelegenheit wurde die Geschädigte das letzte Mal lebend gesehen. Seitdem fehlt von ihr jede Spur.

10. (Anlagepunkt 7 der Anklageschrift) Am 8. Juni 1992 oder um dieses Datum herum handelte er in Višegrad zusammen mit anderen Mitgliedern der VRS den Bestimmungen von Artikel 16 des Zusatzprotokolls II zur Genfer Konvention vom 12. August 1949 über den Schutz von Opfern nicht-internationaler bewaffneter Konflikte zuwider [und] verstieß gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges, indem er an der Zerstörung einer für religiöse Zwecke bestimmten Einrichtung, der Moschee genannt „Careva džamija“ in der Nähe der Rzvski-Brücke teilnahm.

11. (Anlagepunkt 9 der Anklageschrift) Am oder um den 27. Juni 1992 nahm er in der Siedlung Bikavac, Gemeinde Višegrad, zusammen mit Milan Lukić (der rechtskräftig vom ICTY verurteilt wurde) und anderen Mitgliedern seiner Gruppe an der rechtswidrigen Inhaftierung von etwa 70 Zivilisten bosniakischer Volkszugehörigkeit teil, denen sie befahlen, das Haus von Besitzer Meho Aljić zu betreten. Dann verbarrikadierten sie die Fenster und Türen des Hauses mit verschiedenen Gegenständen, damit diese Menschen nicht herauskommen konnten. Danach setzen sie das Haus in Brand, und auf diese Weise ermordeten sie etwa 70 Zivilisten, hauptsächlich Frauen und Kinder, die lebendig verbrannt wurden, darunter: 1. Nura Alijašević, 2. Hanka Alijašević, 3. Vasvija Bajić, 4. Ramiza Dudojević, 5. Alma Dudojević, 6. Ziza Murtić, 7. Hrustan Murtić, 8. Ševka Murtić, 9. Fata Murtić, 10. Šuhra Omeragić, 11. Ervin Omeragić, 12. Vasvija Memišević, genannt Rabija, 13. Almedin Memišević, 14. Almedina Memišević, 15. Devla Memišević, 16. Emina Memišević, 17. Muša Ferić, 18. Sabrija Ferić, 19. Fahra Ferić, 20. Sabahudin Ferić, 21. Hajrudin Ferić, 22. Mina Vilić, 23. Nihad Vilić, 24. Nihada Vilić, 25. Zihmeta Vilić, 26. Džehva Tufekčić, 27. Elma Tufekčić, 28. Ensar Tufekčić, 29. Đulka Turjačanin, 30. Sadeta Turjačanin, 31. Salmir Turjačanin, 32. Aida Turjačanin, 33. Tija Šabanović, 34. Behija Šabanović, 35. Sabit Bosno, 36. Sulejma Bosno, 37. Mirsada Bosno, 38. Haris Bosno, 39. Zlatija Bosno, 40. Nihad Karišik, 41. Ajka Menzilović, 42. Saliha Menzilović, 43. Admir Menzilović. [Alle starben,] außer einer Person – Zehra Turjačanin, der es gelang zu fliehen, und sie erlitt schwere körperliche Verletzungen in Form von Verbrennungen auf dem Kopf- und Armbereich.

12. (Anlagepunkt 10 der Anklageschrift) Im Sommer und Herbst 1992 beteiligte er sich auf dem Gebiet der Gemeinde Višegrad zusammen mit Milan Lukić (rechtskräftig vom ICTY verurteilt) und anderen Mitgliedern seiner Gruppe wiederholt an der Folterung von Zivilisten bosniakischer Volkszugehörigkeit, die in der JNA-Kaserne, genannt „Uzamnica“, rechtswidrig inhaftiert waren, darunter Mustafa Dragović, Ramiz Kulo, Šaban Muratagić, Adem Berberović, Bajro Šišić und andere, die sie mit Fäusten, Füßen, Gewehren, Stöcken, Holzbefestigungen, Ketten und anderen Gegenständen auf allen Teile des Körpers geschlagen haben; und dadurch fügten sie ihnen schwere körperliche Verletzungen zu.

Wodurch er

- Unter Punkt 9 die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Verbindung mit lit. f) und g) StGB BiH, in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes,
- Unter Punkt 10 die Straftat der Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges gemäß Artikel 179 Absatz 2 lit. d) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 29 und 180 Absatz 1 desselben Gesetzes,

- Unter Punkt 11 die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Verbindung mit lit. a) StGB BiH; in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes,
- Unter Punkt 12 die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Verbindung mit lit. f) StGB BiH; in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes [begangen haben sollte].

Die Kosten des Strafverfahrens im freisprechenden Teil des Urteils werden gemäß Artikel 189 Absatz 1 StPO von den Haushaltsmitteln bezahlt werden.

Gemäß Artikel 198 Absatz 3 StPO BiH werden die Geschädigten mit zivilrechtlichen Ansprüchen auf eine Schadenersatzklage verwiesen.

## **Begründung**

### **I. Einleitung**

1. Mit der Anklage der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina, Nummer KT-RZ 59/09 vom 18. November 2011, wurde der Angeklagte Oliver Krsmanović wegen einer Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Verbindung mit den lit. a), e), f), g), i) und k) in Verbindung mit den Artikeln 29 und 31 StGB BiH, alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH und wegen der Straftat des Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges gemäß Artikel 179 Absatz 2 lit. d) in Verbindung mit Absatz 1, alle in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH angeklagt.

2. Am 21. November 2012 bestätigte der Richter für die Vorvernehmung die betreffende Anklageschrift, nachdem der Angeklagte am 14. Dezember 2012 für die ihm zur Last gelegten Straftaten auf nicht schuldig plädierte.

3. Während des Beweisverfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurden insgesamt **sechzigundfünfzig**<sup>3</sup> Zeugen [und] ein Sachverständiger vernommen, und es wurden die Protokolle über die Vernehmung von 8 Zeugen im Sinne von Artikel 273 StPO BiH vorgelesen. Insgesamt **129** schriftliche Beweise wurden mit der Gerichtsakte vorgelegt und auf den Vorschlag der Verteidigung wurden insgesamt **zwölf** Zeugen vernommen und insgesamt **23** schriftliche Beweise in die Gerichtsakte vorgelegt.

4. Nach Prüfung der Beweise, einzeln und in Zusammenhang miteinander, hat die Kammer das Urteil aus folgenden Gründen, wie in dem operativen Teil, gefällt:

### **II. Vorgelegte Beweise**

#### **Staatsanwaltschaft**

5. Während des Beweisverfahrens hat die Staatsanwaltschaft [folgende] Zeugen vernommen: Mujesira Oprašić, OK-15, Zijad Kustur, Rašid Gadžo, Mersiha Zulčić, Semaid Nuhanović, Fatima Podžić, Zehra Džafo, Azra Osmanagić, OK-7, Esad Tufekčić, Hamdija Vilić, Sadik Bosno, Mehmedalija Ferić, Ibro Ferić, Ibrahim Bajić, Amir Murtić, Sead Karišik, Zejneba Osmanbegović, Salim Ahmedspahić, Mevlid Džaferović, OK-14, OK-6, Raza Omerović, Mujesira Memišević, Kasim Dedić, Hasan Korać, Fatima Zukić, Adem Šišić, OK-12, OK-13, OK-8, OK-5, OK-16, OK-17, OK-19, Mesud Gibović, Džemil Kadić, Zlatko Dragović, Idriz Pecikoza, Murat Softić, Ibrahim Šebo, Behudin Hodžić, Dževad Koldžić, Ramiz Čatović, Dženana Šukić, Đorđe Šević, Sakiba Hodžić, Hilmija Alihodžić, Biljana Bojović, Zekija Džekić, Radovan Milosavljević, Slobodan Ikonić, Miloje Udovičić, und der medizinische Gutachter Dr. Hamza Žujo. Und im Sinne von Artikel 273 StPO BiH wurden die Protokolle über die Anhörung der Zeugen Džemil Ziga,

---

<sup>3</sup> Anmerkung des Übersetzers: Entgegen dieser Angabe sind in Rn. 5 lediglich 54 statt 56 Zeugen aufgeführt.

Zehra Turjačanin, Ramiz Kulo, Gojko Vidakovic, Šaban Muratagić, Senadin Menzilović, des Zeugen OK-18/VG-115 und des Zeugen Muša Kustur vorgelesen.

### **Verteidigung**

6. Während des Beweisverfahrens hat die Verteidigung des Angeklagten Nurko Dervišević, Mišo Savić, Žarko Jakšić, Miroslav Krsmanović, Slobodan Andrić, Željko Lelek, OZ1, Igor Cicović, Srđan Vučićević, Branislav Čubrilović, Mujesira Oprašić vernommen und im Sinne von Artikel 273 StPO BiH wurden die Protokolle über die Vernehmung der Zeugen Adem Berberović, OK-9, OK-10, Gojko Vidaković und der Zeugen Vlado Milisavljević und Brano Vojnović vorgelesen.

### **III. Plädoyers**

#### **(a) Staatsanwaltschaft BiH**

7. In seiner Schlussrede wies der Ankläger der Staatsanwaltschaft BiH darauf hin, dass jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen wurde, dass der Angeklagte Oliver Krsmanović die Straftat, die ihm durch die Anklage zur Last gelegt wurde, begangen hat. Er gab an, dass zu der Zeit, als der Angeklagte die Handlungen, die ihm zur Last gelegt wurden, begangen hat, ein ausgedehnter und systematischer Angriff der Armee und der Polizei der Srpska Republika stattgefunden habe, der von der Jugoslawischen Volksarmee und paramilitärischen Formationen aus Serbien und Montenegro unterstützt wurde, die gegen die nichtserbische Zivilbevölkerung auf dem Gebiet der Gemeinde Višegrad gerichtet war.

8. In Folge dieser Ereignisse passierte es, dass Ende 1992 nur wenige nichtserbische Bürger in Višegrad geblieben waren. Die Änderungen, die in Višegrad unter dem Aspekt des wechselseitigen Anteils der Bevölkerung stattfanden, stehen der Größe nach an zweiter Stelle hinter [den Änderungen in den Bevölkerungsanteilen in] Srebrenica. Damals wurde eine serbische paramilitärische Gruppe, die besonders gewalttätig war, von Milan Lukić angeführt, der nach Zeugenaussagen für seine Brutalität, seine Gefühllosigkeit und die tierische Art der Behandlung von Menschen mit „anderen Namen“ bekannt war und in dessen Gesellschaft der Angeklagte ständig in der kritischen Zeit gesehen wurde, was die Zeugen der Staatsanwaltschaft bestätigen.

9. Darüber hinaus weist der Staatsanwalt in seiner Schlussrede darauf hin, dass der Angriff ausschließlich gegen die nichtserbische Zivilbevölkerung gerichtet war, was sich aus den Aussagen der Zeugen der Staatsanwaltschaft ergibt, die bestätigten, dass niemand in ihren Siedlungen zum Zeitpunkt des Angriffs uniformiert oder bewaffnet war, und dass die nichtserbische Bevölkerung verpflichtet war, alle Waffen abzugeben, und dass die Angehörigen der serbischen Armee und der Polizei sowie der paramilitärischen Verbände wussten, dass dies nicht verteidigte Orte waren, in denen Zivilbevölkerung lebte. Von der systematischen Natur und vom Ausmaß des Angriffs auf die nichtserbische Bevölkerung sowie vom Status der Opfer zeugten die Massengräber, in denen die Leichen der getöteten Bosniaken gefunden wurden, was durch das Urteil des ICTY gegen Mitar Vasiljević festgestellt wurde.

10. Der Ankläger behauptet, der Angeklagte Oliver Krsmanović sei sich zweifelsohne des weiteren Kontexts des Angriffs bewusst und habe freiwillig und wissentlich akzeptiert, dass sein Tun oder Unterlassen durch die Handlungen, die er vorgenommen hat, einen Teil dieses Angriffs darstellte. Dass der Angeklagte Mitglied der Gruppe von Milan Lukić war, ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen sowie aus dem rechtskräftigen Urteil des Obersten Gerichts in Belgrad sowie aus einer Liste von Kämpfern, die in dem Buch „Ispovest haškog sužnja“ („Geständnis des Haager Gefangenen“)<sup>4</sup> veröffentlicht wurden, das als Beweis vorgelegt wurde. Durch die Zeugenaussagen wurde auch

---

<sup>4</sup> Anmerkung des Übersetzers: Die englische Übersetzung des Buchs von Milan Lukić lautet „Confession of the prisoner of the Hague“.

nachgewiesen, dass sich der Angeklagte während der Kriegszeit häufig mit Milan Lukić und Momir Savić getroffen hat, was der Angeklagte selbst in seiner Aussage im Hauptverfahren bestätigt hat.

(i) Der Ankläger behauptet, er habe die Vorwürfe aus dem Anklagepunkt 1 der Anklageschrift zweifelsfrei nachgewiesen. Dass dem Angeklagten bekannt war, was mit Hamed Oprašić geschehen ist, bestätigte der Angeklagte selbst durch seine Ansprache an die Zeugin (die Frau des Vermissten) während des Hauptverfahrens, dass es ihm für ihren Ehemann leid täte, dass man Geduld brauche und dass sie die echte Wahrheit erfahren wird.

(ii) Darüber hinaus wies der Ankläger darauf hin, dass zunächst der Geschädigte Zijad Kustura das Vorliegen der Straftat bestätigt hat, die in Anklagepunkt 2 der Anklageschrift beschrieben wurde [und] die sich in der Folterung von Zijad Kustura durch den Angeklagten Oliver Krsmanović im Keller eines Hauses in der Mahala-Siedlung widerspiegelt, [und dass] dessen Aussage durch die Aussage des Zeugen „OK 15“ bestätigt wurde. Der Zeuge Zijad Kustura betonte in seiner Aussage, dass er den Angeklagten vor dem Krieg kannte und dass sie sich nahestanden, was darauf hindeutet, dass dem Zeugen vollen Glauben geschenkt werden kann.

(iii) Der Ankläger behauptet auch, dass nachgewiesen wurde, dass der Angeklagte Oliver Krsmanović die in Anklagepunkt 3 der Anklageschrift beschriebene Straftat begangen habe, die sich in einer rechtswidrigen Freiheitsberaubung und dem zwangsweisen Verschwindenlassen von Männern bosniakischer Volkszugehörigkeit aus der Siedlung Dušće widerspiegelt, von denen seitdem jede Spur fehlt. Von einer Person wurden die sterblichen Überreste gefunden und die anderen gelten weiterhin als vermisst, was durch die Aussagen der Zeugen der Staatsanwaltschaft bestätigt wurde, darunter die Aussage der Augenzeugin, die während des Verhörs erklärte, dass sie unter den Soldaten, die die Männer bosniakischer Volkszugehörigkeit aus der Siedlung Dušće wegbrachten, den Angeklagten erkannt hat, der bei dieser Gelegenheit in Uniform war und den sie schon vor dem Krieg kannte, und ihn im Gerichtssaal identifizierte.

(iv) In Bezug auf den Anklagepunkt 4 der Anklageschrift ist der Ankläger der Ansicht, dass nachgewiesen wurde, dass der Angeklagte auch diese Straftat begangen hat, was durch die Aussage der Zeugen bestätigt wurde, darunter eine Augenzeugin, die dem Gericht erklärte, dass der Angeklagte Oliver Krsmanović zusammen mit Željko Lelek (rechtskräftig verurteilt) bewaffnet [und] in bunten Tarnhosen zu ihrem Haus kam, als sie ihren Ehemann und Hasan Ahmetpahić wegbrachten, den sie, wie sie angab, ins Wasser warfen. Die Zeugin erklärte, dass sie den Angeklagten, den sie im Gerichtssaal identifiziert hat, bereits vor dem Krieg gut kannte. In diesem Zusammenhang übte der Angeklagte sein Recht aus, den Zeugen Fragen zu stellen, als er verlangte, dass die Zeugin erklärt, wann sie ihn zum ersten Mal gesehen habe, und er bestritt die Behauptungen der Zeugin sowie die Anwesenheit der Zeugin bei dem Ereignis, über das sie die Aussage machte.

(v) Dass der Angeklagte die Straftaten begangen hat, die ihm unter dem Anklagepunkt 5 der Anklageschrift vorgeworfen wurden, d.h. dass er an der Vergewaltigung von bosniakischen Frauen beteiligt gewesen sei, die rechtswidrig in der Einrichtung „Vilina Vlas“ inhaftiert worden seien, sowie dass er an anderen Formen sexueller Gewalt teilgenommen habe, hält der Staatsanwalt durch die Aussagen von Zeugen für nachgewiesen, unter denen [auch] das Vergewaltigungsopfer war, die den Angeklagte vor dem Krieg gut kannte. Sie betont, dass sie mehrere Male von mehreren Soldaten vergewaltigt wurde, unter diesen war auch der Angeklagte, den sie bei dieser Gelegenheit nicht gesehen habe. Dass er sie vergewaltigt hätte, schloss sie daraus, dass ihn jemand mit dem Namen „Oliver“ aufgerufen hatte.

(vi) Der Ankläger hält auch für nachgewiesen, dass der Angeklagte die unter Anklagepunkt 6 der Anklageschrift beschriebene Straftat begangen hat, die sich auf die Wegnahme der Zivilisten von dem Arbeitsplatz in der Fabrik „Varda“ und dann ihre Ermordung an der Küste von Drina bezieht. Dies wurde

sowohl durch die Aussagen der Augenzeugen als auch durch die Geschädigten, die indirekte Erkenntnisse hatten, bestätigt. Eine Zeugin hat das erwähnte Ereignis aus ihrem Haus beobachtet, das sich in unmittelbarer Nähe des Tatorts befand, von wo aus alles mit bloßem Auge gesehen werden konnte, was auch durch den Besuch vor Ort bestätigt wurde. Dieselbe Zeugin hat ausgesagt, dass sie den Angeklagten gesehen habe, als er zur Fabrik ging, und Milan Lukić, der die Arbeiter übernahm und dann am Ufer des Flusses Drina getötet hat.

(vii) In seiner Schlussrede behauptet der Ankläger, dass der Angeklagte an der Zerstörung der Moschee „Careva Džamija“ in Višegrad beteiligt gewesen sei. Dies bestätigte die Augenzeugin, die den Angeklagten vor dem Krieg gekannt hat. Und sie erkannte und sah ihn in Uniform bei der kritischen Gelegenheit mit anderen Soldaten in der Nähe der Moschee, und damals hätten alle Soldaten gesungen und geschrien. Die andere Zeugin sah den Angeklagten im Umkreis der Moschee, während diese brannte. Er freute sich sichtbar. Auch diese Zeugin kannte den Angeklagten schon vor dem Krieg, und der Ankläger ist der Ansicht, dass es keine Zweifel hinsichtlich seiner Identität gibt. Die Behauptungen dieses Anklagepunkts der Anklageschrift bestätigte der Zeuge, der die Erkenntnisse aus der Kriegszeit in sein Tagebuch eingetragen hat, und in Bezug auf das Tagebuch hat er während des Hauptverfahrens ausgesagt.

(viii) Die Behauptungen in Anklagepunkt 8 der Anklageschrift sieht der Ankläger durch die Aussagen der Zeugen der Staatsanwaltschaft belegt, von denen einer der Augenzeugen aus dem Dachboden seines Hauses heraus beobachtete, wie der Angeklagte bewaffnet und in Uniform mit anderen Soldaten zusammen zwei Zivilisten aus dem Hause wegbrachte. Dieser Zeuge kannte den Angeklagten schon vor dem Krieg und identifizierte ihn bei der kritischen Gelegenheit.

(ix) Der Ankläger behauptet, dass durch die Zeugenaussage bestätigt wurde, dass das in Anklagepunkt 9 der Anklageschrift beschriebene Ereignis stattgefunden habe. Dies wird durch die Aussage, die durch einen Videolink im Hauptprozess präsentiert wurde, [die Aussage] der einzigen überlebenden Zeugin, des Opfers dieses Ereignisses, belegt, sowie durch die Aussage des Augenzeugen, der aus der Ferne beobachtete, dass ein Haus in Bikavac brannte, danach hatte er von der erwähnten, einzigen überlebenden Zeugin, erfahren, dass damals in diesem Haus seine Familienmitglieder ums Leben gekommen sind. Die Zeugin erwähnte im Hauptverfahren Milan Lukić und seine 6 „weißen Adler“, so dass der Ankläger der Ansicht ist, dass der Angeklagte auch an der Begehung dieser Straftat beteiligt war, da er laut der Aussagen der vernommenen Zeugen mit Lukić Schulter an Schulter [agierte], und er Mitglied der sogenannten „weißen Adler“ war, was auch die Zeugin bestätigt hat, die ausgesagt hat, dass sie den Angeklagten an diesem Tag vor dem Haus gesehen habe, in dem das Ereignis stattgefunden hat. Dies wird auch durch die Aussage einer anderen Zeugin gestützt, die den Angeklagten am nächsten Tag am Tatort sah, nachdem die Zivilisten verbrannt worden waren.

(x) Die Begehung der Straftat aus Anklagepunkt 10 durch den Angeklagten Oliver Krsmanović, wurde laut Behauptungen des Anklägers durch die Aussagen der Zeugen bestätigt, die im Hauptverfahren erklärten, dass der Angeklagte die Hafteinrichtung besuchte und die inhaftierten Bosniaken misshandelt habe.

(xi) In Bezug auf Anklagepunkt 11, durch die eine Straftat des Angeklagten beschrieben wurde, für die er zusammen mit anderen Angeklagten durch das Urteil des Bezirksgerichts in Belgrad verurteilt wurde, ist der [Ankläger] der Auffassung, dass der Angeklagte vor dem Gericht von Bosnien und Herzegowina wegen dieser Handlung strafrechtlich verfolgt werden sollte, da er vor dem genannten Gericht in Abwesenheit verurteilt wurde, was im Widerspruch zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte steht. Dafür spricht auch Artikel 35 Absatz 3 des Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung, wonach der Staat, in dem die Straftat

begangen wurde, nicht verpflichtet ist, die Auswirkungen von ne bis in idem zu respektieren, es sei denn, er hat selbst das Verfahren beantragt, was hier nicht der Fall war, und die Tatsache, dass der Angeklagte Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina ist und dass er wegen der Straftat, die er auf dem Gebiet von BiH begangen hat, nicht an einen anderen Staat ausgeliefert werden kann. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hat das Gericht BiH bereits eine Entscheidung erlassen, in der festgestellt wurde, dass es sich in diesem Anklagepunkt nicht um den verurteilten Fall handelt. Dass der Angeklagte an diesen Handlungen teilgenommen hatte, hält der Staatsanwalt durch die Aussagen der Augenzeugen für nachgewiesen, sowie durch die Tatsache, dass während der Ereignisse Fotos gemacht wurden, auf denen die Augenzeugen bei ihrer Präsentation im Hauptverfahren den Angeklagten identifiziert haben. Es wurde auch ein Zeuge per Videolink vernommen, der in Belgrad wegen der fraglichen Straftat vor Gericht gestellt wurde und der bestätigte, dass der Angeklagte während der Entführung von Zivilisten anwesend war, aber er konnte sich nicht an alle Einzelheiten erinnern. Dass der Angeklagte an der Begehung dieser Straftat beteiligt war, würde durch die Tatsache bestätigt, dass er sich an einen Zeugen wandte, der sich nicht erinnern konnte, auf wessen Befehl hin er den Lastwagen abschleppte, mit der Feststellung: „Das war ich“. Dadurch hat der Angeklagte bestätigt, dass er in der Gruppe von Soldaten war, die die Zivilisten aus dem Bus entführten.

(xii) Der Ankläger ist der Ansicht, dass der Angeklagte die Straftat aus dem Anklagepunkt 12 begangen hat, und zwar in Anbetracht der Aussage des Augenzeugen, der bestätigt hat, dass der Angeklagte an der Folter eines geistig zurückgebliebenen Inhaftierten teilgenommen hat. Danach hätten sie ihn weggebracht. Seitdem fehlt von ihm jede Spur.

11. In Bezug auf die Verteidigung des Angeklagten ist der Ankläger der Ansicht, dass es ihr nicht gelungen ist, den Beweiswert der von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Aussagen und schriftlichen Beweise herabzusetzen oder abzuwerten, und dass kein Zeuge der Verteidigung dem Angeklagten ein kräftiges Alibi gegeben hat. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft hatten auch die von der Verteidigung eingereichten schriftlichen Beweise keine wesentlichen Auswirkungen, da sie die Beweise der Anklagebehörde nicht in Frage stellen.

12. Nach Ansicht des Anklägers geht aus den vorgelegten Beweisen klar hervor, dass der Angeklagte in diskriminierender Absicht die in der Anklageschrift beschriebenen Straftaten begangen hat, und er ist der Auffassung, dass die Kammer ohne Zweifel eine Feststellung über die strafrechtliche Verantwortung des Angeklagten für die oben genannten Straftaten treffen kann, während er gleichzeitig darauf hinweist, dass auf der Seite des Angeklagten kein relevanter mildernder Umstand vorliegt, der die Schwere der begangenen Straftat verringern oder [die Schwere der Tat] so beeinflussen kann, dass eine mildere Strafe als vorgeschrieben verhängt werden kann. Er ist der Auffassung, dass die Kammer eine Reihe erschwerender Umstände bei der Bestimmung der Höhe der Strafe berücksichtigen sollte, da der Angeklagte besondere Beharrlichkeit, Grausamkeit und Gefühllosigkeit ausdrückte, ohne dass er Reue gegenüber den Opfern gezeigt hätte, die noch immer die Auswirkungen seiner Handlungen empfinden, ebenso ihre Familienangehörigen. In Bezug auf das Genannte schlägt der Staatsanwalt vor, dass die Kammer eine Entscheidung erlässt, mit der sie den Angeklagte in allen Anklagepunkten für schuldig erklärt und dementsprechend gegen ihn eine langjährige Freiheitsstrafe verhängt, und Untersuchungshaft anordnet.

#### **(b) Die Verteidigung des Angeklagten Oliver Krsmanović**

13. Die Verteidigung des Angeklagten Oliver Krsmanović bestritt in ihrer Schlussrede alle Anklagepunkte der Anklageschrift, außer einem, und dies ist das Verbrechen in Sjeverin. Auch in Bezug auf diesen Anklagepunkt bestreitet die Verteidigung die Behauptungen der Staatsanwaltschaft über die Art und Weise, in der der Angeklagte an der Verübung des erwähnten Verbrechens teilgenommen hat.

(i) Die Verteidigung ist der Auffassung, dass die Zeugenaussagen in Bezug auf den Anklagepunkt 1 der Anklageschrift unklar sind, da alle Zeugen in Bezug auf die Umstände des genannten Ereignisses mehrere Versionen angegeben haben. Der Zeuge der Verteidigung, der nach Behauptung der Zeugin anwesend war, als ihr Mann weggebracht wurde, bestritt seine Anwesenheit an dem erwähnten Ereignis und wies darauf hin, dass ihm darüber nichts bekannt sei, weil er mobilisiert und dem Institut für den Schutz von Frauen und Jugendlichen in Okolište zugeteilt gewesen sei, was der Kommandant dieser Einheit und die Soldaten bestätigen könnten. Die Verteidigung weist darauf hin, dass Brane Vojnović, der von der oben genannten Zeugin als Akteur der Wegnahme ihres Ehemanns erwähnt wurde, seit 1989 in der Schweiz lebt und sich während des Krieges nicht im Hoheitsgebiet der ehemaligen Heimat befand, und dass er 1995 nach dem Ende des Kriegskonflikts zum ersten Mal nach Višegrad kam. In Bezug auf die erwähnten Aussagen der Zeugen der Verteidigung, die die Aussage der Zeugin der Staatsanwaltschaft bestreiten, ist die Verteidigung der Auffassung, dass umstritten ist, warum die Staatsanwaltschaft, wenn sie dieser Zeugin Glauben schenkt, keine Anklage gegen die oben genannten Zeugen der Verteidigung erhoben hat. In Übereinstimmung mit dem Vorstehenden ist die Verteidigung der Auffassung, dass der Ankläger diesen Anklagepunkt nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat und dass das Gericht den Angeklagten von dem Vorwurf freisprechen sollte.

(ii) Darüber hinaus gab die Verteidigung in ihrer Schlussrede an, dass der Zeuge, der in Bezug auf den Anklagepunkt 2 vernommen wurde, eine erste Aussage [erst] nach 19 Jahren gemacht hat und dass er von der Anklagebehörde über die Umstände, über er die Aussage machen soll, [vorher] informiert wurde, was die Verteidigung auf der Grundlage dessen festgestellt hat, dass dies am Anfang der Aussage angemerkt wurde. Die Verteidigung ist der Ansicht, dass dieser Zeuge die Geschichte erfunden oder den Angeklagten verwechselt hat, da er nur den Angeklagten aus einem Dutzend Soldaten kannte und erwähnte, und dass der Ankläger auch diesen Anklagepunkt nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat.

(iii) In Bezug auf den Anklagepunkt 3 ist die Verteidigung der Auffassung, dass die Staatsanwaltschaft die Beteiligung des Angeklagten nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, da keiner der vernommenen Zeugen erwähnt hat, dass der Angeklagte während der Wegnahmen der Zivilisten, die in dem Anklagepunkt 3 genannt sind, anwesend war und dass die Staatsanwaltschaft ihn nur deshalb beschuldigt, weil Milan Lukić bei der Wegnahme dieser Zivilisten erwähnt wurde.

(iv) Der Verteidiger gab weiter an, dass die Staatsanwaltschaft nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass der Angeklagte an dem Ereignis, das ihm durch den Anklagepunkt 4 zur Last gelegt wurde, beteiligt war, da in den Aussagen der Augenzeugen ein offensichtlicher Unterschied zwischen der tatsächlichen Beschreibung [des Geschehens] in der Anklageschrift gegen Željko Lelek (rechtkräftig wegen diese Ereignisses verurteilt) und [in der Beschreibung der Teilnahme] des Angeklagten an demselben Ereignis besteht, und dass die Zeugin den Angeklagten mit einer anderen Person verwechselt hat, da sie behauptete, dass der Angeklagte in der Pionirska-Straße wohnte, was nicht richtig ist, und die Zeugen der Verteidigung haben die Anwesenheit des Angeklagten an einem völlig anderen Ort und in einer anderen Einheit bestätigt.

(v) In seiner Schlussrede behauptet der Verteidiger, dass die geschützte Zeugin nicht allein deswegen behaupten kann, dass der Angeklagten sie vergewaltigt hätte, weil sie gehört hat, dass ihn jemand beim Namen rief. Da der Täter bei der kritischen Situation im Gesicht beschmiert war, konnte die Zeugin ihn nicht erkennen, ungeachtet der Tatsache, dass sie ihn vor dem Krieg bereits kannte. Die Verteidigung bestreitet auch die Glaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen Radovan Milosavljević, weil er Alkoholiker ist, was er selbst bestätigt hat, und weil er unterschiedliche Aussagen über dasselbe Ereignis gemacht hat. Im Zusammenhang mit diesem Zeugen legte die Verteidigung Beweise vor und reichte eine vom Notar beglaubigte Aussage des Sohnes des Zeugen ein, in der er bestätigte, dass sein Vater Alkoholiker sei und dass ihm kein Vertrauen geschenkt werden dürfe. Der Verteidiger behauptet

weiter, dass auch dieser Anklagepunkt der Anklageschrift nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen wurde und dass der Angeklagte von den in diesem Anklagepunkt beschriebenen Handlungen freigesprochen werden sollte.

(vi) Die Verteidigung bestreitet die Beteiligung des Angeklagten an der in Anklagepunkt 6 der Anklageschrift beschriebenen Handlung und weist darauf hin, dass die Zeugen der Staatsanwaltschaft für dieses Ereignis mehrere Versionen bezüglich der Anwesenheit des Angeklagten an dem oben genannten Ereignis angegeben haben, was nach Ansicht der Verteidigung nicht zu ignorieren ist. Die Verteidigung legte die ICTY-Entscheidung vom 14.05.2015 als Beweis vor, aus der ersichtlich ist, dass nur einer der fünf Augenzeugen den Angeklagten in seiner Aussage, die er vor dem ICTY machte, erwähnt hat, was nach Ansicht der Verteidigung darauf hinweist, dass die Staatsanwaltschaft die Beteiligung des Angeklagten an dem Ereignis, als Zivilisten aus der „Varda“-Fabrik herausgeholt und getötet wurden, nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat. Die Verteidigung schlägt vor, dass der Angeklagte auch von diesem Anklagepunkt freigesprochen werden soll.

(vii) In Bezug auf das Ereignis, das in Anklagepunkt 7 der Anklageschrift beschrieben wurde, weist die Verteidigung darauf hin, dass die Zeugen der Staatsanwaltschaft nur die Anwesenheit des Angeklagten in der Nähe der Moschee bestätigt hätten, was als Beweis nicht ausreicht, um die Beteiligung des Angeklagten am Abriss der Moschee zu bestätigen. Dafür spricht die Aussage des Verteidigungszeugen, in der er erklärte, dass er den Angeklagten bei dieser kritischen Gelegenheit vor dem Gebäude des SDK traf, in dem er arbeitete, und dass der Angeklagte ihm sagte, er sei gekommen, um den Kommandanten zum Gebäude des SDK zu bringen, das sich gegenüber der Moschee befand. Aus der Aussage des erwähnten Zeugen kann nach Ansicht der Verteidigung die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Moschee nicht auf die in der Anklageschrift beschriebene Weise abgerissen worden sein kann, sondern nur mit Hilfe von Gerät, da sie aus massivem Material gebaut war, was durch die Tatsache bestätigt wird, dass der Zeuge bemerkt hat, dass sich neben der abgerissenen Moschee ein Bagger der „Hidrogradnja“ befand.<sup>5</sup> Dies belegt nach Ansicht der Verteidigung, dass der Angeklagte an diesem Ereignis nicht teilnehmen konnte.

(viii) In Bezug auf den Anklagepunkt 9<sup>6</sup> der Anklageschrift weist die Verteidigung darauf hin, dass aus den Aussagen aller Zeugen, die über das vorgenannte Ereignis ausgesagt haben, der Angeklagte eindeutig nichts mit dem Fortbringen von Fadil und Rešad zu tun hat, da keiner der Zeugen die Teilnahme des Angeklagten an dieser Tat bestätigen konnte. Der Zeuge hat ausgesagt, er habe den Angeklagten an dem Tag gesehen, an dem Fadil und Rešad mit anderen Soldaten, mit denen er an diesem Tag nach Rodić Brdo kam, weggebracht wurden, weswegen die Verteidigung der Ansicht ist, dass auch dieser Anklagepunkt nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen wurde, und sie schlägt vor, den Angeklagten auch von diesem Anklagepunkt freizusprechen.

(ix) In Bezug auf den Anklagepunkt 9 gab die Verteidigung an, dass der einzige überlebende Zeuge des Verbrechens, das in diesem Anklagepunkt beschrieben wurde, nicht den Angeklagten als die Person erwähnt, die er in der Nähe des Hauses gesehen hat, in dem das Ereignis stattgefunden hat, und dass die meisten Zeugen [ihre] Aussagen auf der Grundlage von Informationen aus „zweiter Hand“ gemacht haben, das heißt, genauer, auf der Grundlage des Wissens der erwähnten Zeugin, der es gelungen ist zu entkommen. Darüber hinaus gab die Verteidigung an, dass die meisten Zeugen der Staatsanwaltschaft den Angeklagten im Zusammenhang mit diesem Ereignis nicht erwähnt hätten. Dasselbe wird in Bezug auf die Zeugen erwähnt, die vor dem ICTY Aussagen zu diesem Ereignis gemacht haben, mit Ausnahme eines Zeugen. Die Verteidigung ist der Ansicht, dass die Staatsanwaltschaft auch in diesem Anklagepunkt nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass der Angeklagte an

---

<sup>5</sup> Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist ein Bagger der Wasserwerke.

<sup>6</sup> Anmerkung des Übersetzers: Gemeint sein muss Anklagepunkt 8, vgl. S. 3 f.

dem Ereignis in der Siedlung Bikavac teilgenommen hat, und er schlug vor, ihn auch von diesem Anklagepunkt freizusprechen.

(x) Die Verteidigung des Angeklagten ist der Ansicht, dass die Staatsanwaltschaft die Beteiligung des Angeklagten an dem in Anklagepunkt 10 der Anklageschrift beschriebenen Ereignis nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat. [Die Verteidigung] gab an, dass da kein Zeuge, der zugleich Geschädigter ist, und kein Zeuge, der in der kritischen Zeit Wachmann am Tatort gewesen ist, und auch niemand von denjenigen, die über das Ereignis direkte Kenntnis hatten, erwähnte, dass der Angeklagte in dieses Gebäude gekommen sei und an dem Ereignis teilgenommen hat, mit Ausnahme eines Zeugen, Šaban Muratagić, über den die anderen ausgesagt haben, dass er selbst die Gefangenen misshandelt hat, und auf Grund dessen wurde er vor dem Kantonsgericht in Sarajevo zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Die Verteidigung gab weiter an, dass Milan Lukić vor dem ICTY für dasselbe Ereignis verurteilt wurde und dass die geschützten Zeugen, die bei dieser Gelegenheit die Aussagen vor dem ICTY gemacht haben, den Angeklagten im Zusammenhang mit dieser Tat nicht erwähnt hätten. Die Verteidigung schlägt vor, den Angeklagten auch aus den genannten Gründen freizusprechen.

(xi) Wenn es um das Ereignis geht, das in Anklagepunkt 11 beschrieben wurde, hat die Verteidigung die Beteiligung (Anwesenheit) des Angeklagten an diesem nicht bestritten, aber sie hat die Art und Weise [der Beteiligung] und die Rolle des Angeklagten bei dem Ereignis bestritten. Der Verteidiger gab in seiner Schlussrede an, dass der Angeklagte zusammen mit den beiden anderen Soldaten mit einem Lastkraftwagen hingefahren ist, in der Absicht, Gefangene zu übernehmen, die zum Austausch gegen gefangene serbische Soldaten gehen sollten, und dass er anfangs nicht wusste, dass es sich um Zivilisten handelte. Da er in der Kabine des Lastkraftwagens eingeschlafen sei, behauptet die Verteidigung, dass der Angeklagte während des Herausholens der Zivilisten aus dem Bus nicht anwesend war. Er hätte auch nicht befohlen, den Lastwagen zu besteigen, da sich die Zivilisten bereits im Lastwagen befunden hätten, als er aufwachte, und dass ihm erst dann klar war, dass Zivilisten drin sind, nachdem der Lastkraftwagen aufgrund einer Panne angehalten hatte und er die Plane anhub, um das Seil vom Lastkraftwagen zu entfernen. Die Verteidigung weist weiter darauf hin, dass der Angeklagte, nachdem er die Zivilisten zur SM in Višegrad gebracht hatte, vom Chef der SJB erfahren hat, dass die gegnerische Partei keinen Austausch wollte, und er den Lastwagen stehen lassen und zu Fuß nach Hause gegangen ist, und auf dem Weg nach Hause einen Journalisten traf, mit dem er ins Hotel „Vilina Vlas“ ging. Dort wurde ihnen gesagt, dass die Gefangenen dort seien, und der Journalist machte dann Fotos von den Gefangenen, und als er die gefangenen Zivilisten fotografierte, fotografierte er auch den Angeklagten. Danach kehrte der Angeklagte nach Hause zurück und ging die nächsten zwei Tage nicht aus, weil er krank war. Einige Tage später erfuhr er, dass die Zivilpersonen erschossen wurden, was er von einer Person, die Augenzeuge war und ein geschützter Zeuge ist, erfuhr. Der Augenzeuge behauptet, obwohl er den Angeklagten gut kannte, dass er nicht unter den Soldaten war, die die Zivilisten erschossen haben. Die Verteidigung hat in Bezug auf den geschützten Zeugen, der den Angeklagten wegen dieses Verbrechens beschuldigte, den Verdacht, dass der geschützte Zeuge erpresst wurde und dass ihm einige Garantien gegeben wurden, um auszusagen und falsche Angaben zu machen. In Anbetracht des Vorstehenden weist die Verteidigung darauf hin, dass der Angeklagte die Straftat der Beihilfe zur Entführung begangen hat, und schlägt vor, dass er für diese Tat bestraft wird.

(xii) In Bezug auf den Anklagepunkt 12 der Anklageschrift bestritt die Verteidigung die Tatsachenbehauptung und wies darauf hin, dass der Angeklagte während des Krieges in Rogatica war und dass der Zeuge den Angeklagten durch eine andere Person verwechselt hat oder dass sich diese Person fälschlich vorgestellt hat, und dafür spricht die Tatsache, dass alle Handlungen, die unter den Anklagepunkten 1-10 der Anklageschrift beschrieben sind, in der Zeit begangen wurden, für die die Verteidigung eindeutige Beweise hat, dass sich der Angeklagte ständig am Ort Drinsko bei der Einheit

der VRS befand und dass die Anwesenheit des Angeklagten an den Orten, an denen die Verbrechen begangen wurden, vom Zeugen nur erfunden wurde, weil der Angeklagte sich bei Milan Lukić in Sjeverin befand, als die Zivilisten entführt wurden, und über dieses Ereignis haben die Medien berichtet.

14. Der Verteidiger betont, dass er bestimmte Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes durch das Gericht festgestellt hat, und er gab dabei an, dass gegen den Grundsatz verstoßen wurde, wonach keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der Straftat angedrohte Strafe verhängt werden darf. Es stellt ferner fest, dass für das Verbrechen des Völkermords eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren vorgesehen ist, und für das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das seiner Meinung nach leichter [eine leichtere Tat] als der Völkermord ist, eine Freiheitsstrafe von 45 Jahren, was als rechtliche Anomalie betrachtet wird. Außerdem ist der Verteidiger der Auffassung, dass in diesem Fall auch das Prinzip der nullum crimen, nulla poena sine lege verletzt wurde, da in der Zeit der Begehung der Straftat die höchste Strafe von 20 Jahren vorgeschrieben wurde.

## **B. Prozessentscheidungen**

### **1. Die Entscheidung über den Schutz von Zeugen**

15-26. [Der Richter für das vorläufige Verfahren erließ drei Entscheidungen, in denen Schutzmaßnahmen für Zeugen in dem Verfahren gegen den Angeklagten Oliver Krsmanović gemäß Artikel 3 Absatz 2 sowie den Artikeln 12 und 13 des Gesetzes über den Schutz von Zeugen unter Bedrohung und schutzbedürftigen Zeugen (Law on the protection of witnesses under threat and of vulnerable witnesses) festgelegt wurden.]

### **2. Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit**

27-31. [In einigen Teilen der Hauptverhandlung hat die Kammer die Öffentlichkeit gemäß Artikel 237 StPO BiH ausgeschlossen, wonach „eine Entscheidung über einen Ausschluss der Öffentlichkeit von einem Richter d.h. einer Kammer durch einen Beschluss getroffen werden kann, der erklärt und öffentlich bekannt gemacht werden muss“, und aus den in Artikel 235 StPO BiH vorgeschriebenen Gründen.]

### **3. Verlauf der Frist von 30 (dreißig) Tagen**

32. Die Bestimmung des Artikels 251 Absatz 2 StPO BiH sieht vor: „Die Hauptverhandlung, die verschoben wurde, muss wiedereröffnet werden, wenn die Zusammensetzung der Kammer geändert wird oder die Verschiebung mehr als 30 Tage dauerte. Aber mit Zustimmung der Parteien und des Verteidigers kann die Kammer entscheiden, dass in einem solchen Fall die Zeugen und Sachverständigen nicht erneut vernommen werden, und keine neuen Ermittlungen durchgeführt werden, sondern die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, die im vorangegangenen Hauptverfahren gemacht wurden, verwendet werden, d. h. das Protokoll über die Ermittlung benutzt wird.“

### **4. Entscheidung des Mechanismus für die Kooperation über den Vorschlag der Verteidigung des Angeklagten Oliver Krsmanović für die Änderung von Schutzmaßnahmen (Offenlegung der Identität geschützter Zeugen der Verteidigung) aus dem Fall Lukić, um seine Aussage in diesem Fall zu verwenden**

[33.-35. In diesen Randnummern werden Schutzmaßnahmen diskutiert. Zum Schutz der Betroffenen sind diese Passagen im Originalurteil geschwärzt.]

### **5. Entscheidung der Kammer auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft BiH zur Vorlage zusätzlicher Beweise**

36-39. [Nachdem die Verteidigung mit der Entscheidung über den Mechanismus für internationale Strafgerichte vertraut wurde, durch den ihr Antrag zur Änderung der Schutzmaßnahmen für einige Zeugen aus dem Fall *Staatanwalt gegen Milan Lukić und Sredoje Lukić* zurückgewiesen wurde, gewährte die Kammer auf Vorschlag der Verteidigung zusätzliche Zeit für die Erbringung von Beweisen und akzeptierte den Vorschlag der Verteidigung zum Vorlesen der Transkripte der Zeugen[aussagen], die in der Hauptverhandlung von 3. Februar 2015 vorgelesen wurden, und zwar die Aussage des Zeugen VG-042 (OK-17), VG-024. Als zusätzlicher Beweis der Staatsanwaltschaft wurde eine Videoaufnahme am 14. April 2015 gezeigt. Ferner wurde das Transkript der Zeugin OK-18-VG115 vorgelesen, weil die Zeugin nicht in BiH war und deswegen ihre Vernehmung nicht möglich war. Am 17. März 2015 wurde erneut der Zeuge Kasim Dedić über den Umstand des Verfassens des Tagebuches vernommen.]

#### **6. Entscheidung der Kammer über die Einwände der Verteidigung gegen die schriftlichen Beweise der Staatsanwaltschaft BiH**

40. Am 11. Juni 2013 hat die Verteidigung einen Einwand gegen die Relevanz der in der Anklageschrift genannten schriftlichen Beweise der Staatsanwaltschaft BiH, Nummer: T-45 bis T-177 und einen Einwand gegen die Authentizität des Beweises T-45 erhoben, da das Verfahren vor dem Haager Tribunal durchgeführt wurde, um die Identität des Autors des Buches festzustellen.

41. Das Gericht verlangte von der Staatsanwaltschaft eine Erklärung zu den oben genannten Einwänden der Verteidigung, die der Staatsanwalt am 11. September 2013 mündlich dargelegt hat, und er hat angegeben, dass die Beweise von der Nummer T-75 bis T-120 sich auf die Verstorbenen, die in Bikovac ums Leben gekommen sind, beziehen. Die Beweise T-123 bis T-125 beziehen sich auf Anklagepunkt 8 der Anklageschrift, Rodić Brdo. Der Beweis T-126 bezieht sich auf den Anklagepunkt 4 der Anklageschrift und die Beweise von T-127 bis T-128 beziehen sich auf den Anklagepunkt 1 der Anklageschrift.

#### **(i) Akzeptierte Beweise**

42-45. [Das Gericht hat die medizinischen Befunde für einige Zeugen akzeptiert. Entgegen den Behauptungen der Verteidigung hat das Gericht die Beweise T52 und T53 (Videos und Fotos der Siedlung Dušće und der Fabrik Varda) akzeptiert und hält sie für relevant, weil sie sich auf den Gegenstand der Anklageschrift beziehen. Ferner wurden auch die Dokumente T69-T73 akzeptiert, da sie im Zusammenhang mit diesem Fall relevant sind. Das Gericht akzeptierte auch Beweise von T-75 bis T-93, da es sich um die Entscheidungen über die Todeserklärung einer vermissten Person handelt, die Sterbeurkunde und die Bestätigung des IKRK, dass es sich um die Personen handelt, die unter den Umständen des Ereignisses in Bikovac vermisst sind. In diesem Zusammenhang wurden die Beweise unter der Nummer T95, T-97 und Beweise von T-120 bis T-130 und T-145 angenommen.]

#### **(ii) Beweise, die abgelehnt sind**

46. Das Gericht hat die Auszüge aus der ICMP-Datenbank nicht als Beweise akzeptiert, die sich auf die Aufzeichnungen vermisster Personen beziehen und die in der Anklageschrift unter folgenden Nummern vorgelegt wurden: T-94, T-96, T-98, T-99, T-100, T-101, T-102, T-103, T-104, T-105, T-106, T-107, T-108, T-109, T-110, T-111, T-112, T-113, T-114, T-115, T-116, T-117, T-118, T-119, T-131, T-132, T-133, T-134, T-135, T-136, T-139, T-141, T-142, T-143, T-144), da es sich um Dokumente handelt, die ausgedruckt und aus dem Internet heruntergeladen wurden, ohne dass sie [amtlich] beglaubigt und von einem Beamten unterzeichnet wurden.

47. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Begutachtung Nr. KT RZ-59/09 vom 14. Oktober 2011, die unter der Nummer T-74 eingetragen wurde, wurde vom Gericht als Beweismittel zurückgewiesen, da die Stellungnahme gemäß der vorliegenden Anordnung nie gemacht wurde.

48. Das Gericht hat entschieden, die Beweise unter der laufenden Nummer T-45 und T-46 wegen Irrelevanz abzulehnen und wegen der Tatsache, dass die Echtheit des Beweises, der unter der Nummer T-45 registriert ist, umstritten ist. Die getroffene Entscheidung bezieht sich auf einen Auszug aus dem Buch von Milan Lukić „Das Geständnis des Haager Gefangenen“, Belgrad 2011, S. 202 und 203, und „Kämpfer der Interventionseinheit, die den Krieg überlebt haben und an vielen Kämpfen in der gesamten RS teilgenommen haben“ (T-45); - Ein Auszug aus der Zeitung „Glas“ vom Mai 1993, ein Artikel mit dem Titel „Krvoloci zadojeni mržnjom“ („Blutrünstige voll von Hass“), Dokument ICTY-Nummer 00247272, (T-46).

**7. Entscheidung, durch die der Vorschlag der Verteidigung zur erneuten Vernehmung der Zeugin Mujesira Oprašić abgelehnt wurde**

49. Da die Zeugin Mujesira Oprašić als Zeugin der Staatsanwaltschaft und als Zeugin der Verteidigung ausgesagt hat, hat die Kammer den Vorschlag der Verteidigung für ihre erneute Vernehmung über den Umstand ihres Treffens mit dem Angeklagten Krsmanović in Višegrad abgelehnt. Zum Umstand des genannten Treffens wurde in die Gerichtsakte das Protokoll des Innenministeriums des Kantons Sarajevo – Dritte Polizeidirektion Sarajevo, Nr. 02/5-3-2-04-10-1206/15 vom 07. April 2015 – über die Vernehmung der Zeugin eingereicht. In Anbetracht dessen, dass die Zeugin bereits über die Umstände des Wegbringens ihres Ehemanns und über die Informationen des Angeklagten Oliver Krsmanović darüber, wo ihr Ehemann beerdigt wurde, vernommen worden ist, entschied die Kammer, dass die zusätzliche Anhörung der Zeugin Mujesira Oprašić zu diesen Umständen überflüssig ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass das betreffende Protokoll im Zusammenhang mit der bevorstehenden Kontrolle und der Einhaltung von Verbotsmaßnahmen bewertet wird.

**8. Entscheidung der Kammer, mit der die erneute Vernehmung des Zeugen „VV-S“ abgelehnt wurde**

50. Am 3. Februar 2015 schlug die Verteidigung vor, den Zeugen „VVS“ erneut zu vernehmen, um die Unterschiede in den Aussagen zu klären, die er bereits vor der Kammer gemacht hat. Die Kammer lehnte den Vorschlag der Verteidigung mit der Begründung ab, dass das Gericht die Aussage des erwähnten Zeugen unter Berücksichtigung der Einwände der Verteidigung bewerten wird.

**9. Entscheidungen der Kammer, durch die die Vorschläge zur Durchführung der Beweiserhebung durch Einsicht in und Verlesen des Protokolls über die Vernehmung der Zeugen gemäß den Bestimmungen von Artikel 273 Absatz 2 StPO BiH akzeptiert werden**

51. Am 3. Februar 2012 hat die Kammer einen Beschluss gemäß Artikel 273 Absatz 2 StPO BiH erlassen, wonach das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen **Džemil Žiga** verlesen wird, da es nicht möglich ist, dass er vor Gericht erscheint. Es handelt sich um eine ältere Person im Alter von 83 Jahren, die zum Zeitpunkt der Ermittlungen in ihrer Wohnung vernommen wurde. Die Verteidigung widersprach dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft BiH nicht.

52. Am 15. Mai 2012 erließ die Kammer einen Beschluss auf den Vorschlag der Staatsanwaltschaft mit Zustimmung der Verteidigung, wonach das Protokoll über die Vernehmung der Zeugen Zehra Turjačanin und Senadin Menzilović verlesen wird. Das Protokoll von **Zehra Turjačanin** wurde am 26. Juni 2012 und das Protokoll von **Senadin Menzilović** im Anschluss an die Hauptverhandlung am 12. Juni 2012 verlesen.

53. Nachdem die Sterbeurkunde vorgelegt wurde, hat die Kammer am 15. Januar 2013 einen Beschluss über das Verlesen der Protokolle über die Vernehmung der **Zeugen Šaban Muratagić, Ramiz Kulo und Gojko Vidaković** erlassen.

54. Am 17. März 2015 wurden als zusätzlicher Beweis der Staatsanwaltschaft ein Teil des Protokolls über die Vernehmung des Zeugen **OK-18/VG115** und ein Teil der Aussage von **Gojko Vidaković**, des Zeugen der Verteidigung, verlesen.

55. Weil das Erscheinen des Zeugen **Adem Berberović** unmöglich war, der in den Vereinigten Staaten lebt, und wegen der Zeit, die erforderlich war, um, nachdem die Staatsanwaltschaft zugestimmt hatte, die Videoverbindung zu organisieren, entschied die Kammer, die Aussage dieses Zeugen zu verlesen, und dies wurde am 20. August 2013 getan.

56. Am 17. September 2013 erließ die Kammer einen Beschluss auf Vorschlag der Verteidigung, mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wonach das Protokoll über die Vernehmung der Zeugen OK-9 und OK-10 verlesen wird. Bei der Entscheidungsfindung kümmerte sich die Kammer um den Schutz der Interessen der Opfer des vergangenen Kriegs und sie hat, um die Zeugen zu schützen, die betreffende Entscheidung getroffen.

57. Die Protokolle über die Vernehmung der Zeugen der Verteidigung, **Vlado Milisavljević** und des Notars **Brano Vojnović**, wurden am 24. Februar 2015 als Beweise der Verteidigung in die Akte vorgelegt.

58. Das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen **Muša Kustur** vom 11. Juli 2011 sowie medizinische Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Zeuge nicht in der Lage ist, vor Gericht zu erscheinen, wurden am 24. Februar 2015 verlesen und von der Staatsanwaltschaft BiH als Beweisstück unter der Nummer T-13a vorgelegt.

59. Das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Gojko Vidaković als Zeuge der Verteidigung wurde am 22. Juli 2006 unter der Nummer O-23 eingereicht, obwohl das oben genannte Protokoll auch als Beweisstück der Staatsanwaltschaft BiH vorgelegt wurde.

#### **Beschluss über die festgestellten Tatsachen**

60. **Am 02. Juli 2013 erließ die Kammer den Beschluss**, wonach der Antrag der Staatsanwaltschaft BiH für eine formale Bestätigung der Kenntnisnahme der festgestellten Tatsachen Nummer: KT-RZ-59/09 vom 28. Dezember 2011 **teilweise akzeptiert wurde** (im folgenden Text: der Vorschlag). Die Tatsachen, die von der Strafkammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (im Folgenden: ICTY) im erstinstanzlichen Urteil **Staatsanwalt gegen Mitar Vasiljević Nr. IT-98-32-T vom 29. November 2002** festgestellt wurden, werden gemäß Artikel 4 des **Law on Transfer of Cases** in dem Umfang als „nachgewiesen“ angenommen, wie dies weiter unten angegeben ist:

3. Im November 1990 fanden in der Gemeinde Mehrparteienwahlen statt

4. Die Mehrheit der Stimmen haben zwei Parteien gewonnen: SDA (die Partei der Demokratischen Aktionen), die überwiegend muslimisch ist, und SDS (die Serbisch Demokratische Partei), die überwiegend serbisch ist.

5. Die Wahlergebnisse entsprachen fast vollständig der nationalen Zusammensetzung der Bevölkerung der Gemeinde, sodass 27 von 50 Sitzen in der Gemeindeversammlung an die SDA und 13 an die SDS vergeben wurden.

10. Kurz danach (April 1992) errichteten beide gegnerischen Gruppen Barrikaden um Višegrad, danach folgten sporadische Gewalttaten, einschließlich Schüsse und Beschuss.

27. Eine serbische paramilitärische Gruppe, die besonders gewalttätig war und die große Angst auslöste, war die Gruppe, die von Vasiljevićs Mitangeklagtem Milan Lukić geführt wurde. Innerhalb weniger Wochen verübte die Gruppe eine Vielzahl von Verbrechen, von Raub bis zum Mord.

28. Die Nichtserben, die in Višegrad blieben, und diejenigen, die in ihre Häuser zurückkehrten, tappten in eine Falle – entwaffnet und den Paramilitärs auf Gedeih und Verderb ausgeliefert.
29. Irgendwann im Mai 1992 war Vasiljević anwesend, als Milan Lukić und seine Männer das Dorf Mušići durchsuchten, da sie auf der Suche nach Waffen waren. Während dieser Suche verschwanden aus einigen Häusern, in denen die Durchsuchung durchgeführt wurde, Geld und andere Wertgegenstände.
34. Die Bevölkerung nichtserbischer Volkszugehörigkeit fing Anfang April 1992 an zu verschwinden.
35. In den nächsten Monaten wurden hunderte von Nichtserben, hauptsächlich Muslime – Männer, Frauen, Kinder und ältere Menschen – getötet.
36. Viele der Toten wurden einfach in die Drina geworfen, sodass viele Leichen gefunden wurden, die auf dem Wasser trieben.
39. Im Juni und Juli 1992 erreichte das Verschwinden von Menschen einen Höhepunkt. Zweiundsechzig Prozent der insgesamt vermissten Personen verschwanden während dieser zwei Monate in der Gemeinde Višegrad im Jahr 1992.
41. Das Muster und die Dynamik des Verschwindens von Menschen in Višegrad entsprachen dem Muster und der Dynamik in den Nachbargemeinden, die heute zur Republika Srpska gehören. Das Verschwindenlassen von Personen in diesen verschiedenen Nachbargemeinden fand ungefähr zur gleichen Zeit statt.
61. Die anderen von der Staatsanwaltschaft BiH vorgeschlagenen Tatsachen wurden von der Kammer mit der Begründung zurückgewiesen, die in der weiteren Begründung dieses Urteils dargelegt wird, die auch im erstinstanzlichen Urteil ***Staatsanwaltschaft gegen Mitar Vasiljević Nr. IT-98-32-T vom 29. November 2002 festgestellt wurden.***
1. Die Gemeinde Višegrad liegt im Südosten von Bosnien und Herzegowina und grenzt mit ihrem östlichen Rand an die Republik Serbien. Das Stadtzentrum der Gemeinde Višegrad befindet sich am linken Ufer des Flusses Drina.
  2. Im Jahr 1991 hatte die Gemeinde etwa 21.000 Einwohner, von denen etwa 9.000 in der Stadt Višegrad lebten. Ungefähr 63% der Bevölkerung waren Muslime und etwa 33% Serben.
  6. Die serbischen Politiker waren mit einer solchen Einflussverteilung nicht zufrieden und sie waren der Ansicht, dass sie in Machtpositionen unzureichend vertreten waren. Bald kam es zu interethnischen Spannungen.
  7. Anfang 1992 wurden muslimische Bürger entwaffnet oder wurden aufgefordert, ihre Waffen abzugeben. Zur gleichen Zeit begannen die Serben, sich zu bewaffnen und ein militärisches Training zu organisieren.
  8. Die Muslime versuchten sich zu organisieren, aber sie waren dabei viel weniger erfolgreich.
  9. Seit dem 4. April 1992 verlangten serbische Politiker beharrlich, die Polizei nach Volkszugehörigkeiten zu teilen.
  11. Bei einem solchen Vorfall wurde Mörserfeuer auf muslimische Siedlungen eröffnet.
  12. Aus Angst um ihr Leben flohen viele Zivilisten aus ihren Dörfern.
  13. Anfang April 1992 übernahm ein Bewohner von Višegrad muslimischer Volkszugehörigkeit, Murat Šabanović, die Kontrolle über den dortigen Flussschleuse und drohte, den Damm zu öffnen.

14. Am 13. April 1992 ließ Šabanovic etwas Wasser [aus dem Stausee] ab, dadurch wurden Schäden an den Grundbesitzen flussabwärts verursacht.
15. Am folgenden Tag intervenierte das Užice-Korps der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) und übernahm die Kontrolle über den Damm und marschierte in Višegrad ein.
16. Obwohl viele Muslime aus Višegrad nur aus Angst vor der Ankunft des Užice-Korps der JNA geflohen waren, als dies wirklich passierte, wirkte sich die Präsenz des Korps anfangs beruhigend aus.
17. Nach der Sicherung der Stadt führten JNA-Offiziere und muslimische Führer über die Medien eine gemeinsame Kampagne, um die Menschen zu ermutigen, in ihre Häuser zurückzukehren.
18. Ende April 1992 haben das viele wirklich getan.
19. Die JNA leitete auch Verhandlungen zwischen beiden Seiten ein, um die interethnischen Spannungen zu lösen.
20. Einige Muslime machten sich jedoch Sorgen darüber, dass nur Serben zum Užice-Korps gehören.
21. Kurz darauf wurden Konvois organisiert, nach denen viele Dörfer ohne nichtserbische Einwohner zurückblieben.
22. Bei einer Gelegenheit wurden tausende von Nichtserben aus dem Dorf aus dem vorstädtischen Teil von Višegrad von beiden Seiten der Drina in das Fußballstadion in Višegrad gebracht.
23. Dort wurden die Menschen einer Durchsuchung nach Waffen unterzogen und sie wurden von einem JNA-Kommandanten angesprochen. Er sagte ihnen, dass diejenigen, die am linken Ufer der Drina leben, in ihre Dörfer, die von „reaktionären Kräften“ befreit wurden, zurückkehren könnten, während die Bewohner des rechten Drina-Ufers nicht zurückkehren durften.
24. Aus diesem Grund blieben viele Menschen vom rechten Ufer der Drina in Višegrad und sie beschlossen, sich zu verstecken oder zu fliehen.
25. Am 19. Mai 1992 zog sich die JNA aus Višegrad zurück. Die paramilitärischen Einheiten blieben, und unmittelbar nach dem Abzug der Armee kamen andere an. Einige lokale Serben schlossen sich ihnen an.
26. Vasiljević hat zugegeben, dass er wusste, dass einige dieser paramilitärischen Gruppen muslimische Zivilisten töteten oder plünderten und dass diese Verbrechen nur begangen wurden, weil die Opfer muslimischer Volkszugehörigkeit waren.
- 28..... die mit der Teilnahme – oder zumindest mit einer stillschweigenden Zustimmung – der serbischen Behörden und insbesondere der Polizei, die bereits nur noch serbisch war, gehandelt hat.
30. Bereits im Juni 1992 begann die willkürliche Tötung nichtserbischer Zivilisten.
31. Bei einem solchen Vorfall am oder um den 7. Juni 1992 brachten Milan Lukić, Vasiljević und zwei weitere Männer sieben Muslime zum Ufer der Drina, die dort erschossen wurden. Fünf waren tot. Dieser Vorfall wird weiter als Vorfall am Ufer der Drina erwähnt.
32. Am 14. Juni 1992 sperrten örtliche Serben aus der Paramilitärgruppe unter Leitung von Milan Lukić mehr als 60 muslimische Zivilisten aller Altersgruppen, die aus Koritnik und Sas

geflohen waren, in einem muslimischen Haus in der Pionirska-Straße in Višegrad ein. Das Haus wurde dann in Brand gesetzt. Diejenigen, die versuchten, durch eines der Fenster zu fliehen, wurden erschossen, und alle außer sechs Personen wurden lebendig verbrannt. Dieser Vorfall wird auch als Vorfall in der Pionirska-Straße bezeichnet.

33. In dieser Zeit fanden in Višegrad viele andere Vorfälle der willkürlichen Tötungen von Zivilisten statt.

37. Unter allen Körpern, die aus dem Wasser gezogen wurden, schien eine einzige Person zur serbischen Volkszugehörigkeit zu gehören.

38. Hunderte muslimischer Zivilisten jeden Alters und beiderlei Geschlechts wurden aus den Massengräbern in der Gemeinde Višegrad und ihrer Umgebung exhumiert.

40. Die meisten, wenn nicht alle Verschwundenen, waren Zivilisten.

42. Nichtserbische Bürger wurden auch anderen Formen der Misshandlung und der Erniedrigung wie Vergewaltigungen und Verprügeln ausgesetzt.

43. Milan Lukić und– unter anderem – seine Männer, viele von ihnen nahmen wertvolle Dinge weg.

44. Verletzten oder kranken Bürgern nichtserbischer Volkszugehörigkeit wurde der Zugang zur Behandlung verweigert.

45. Bei einer Gelegenheit wurde einer muslimischen Frau mit schweren Brandwunden die rechtzeitige und angemessene medizinische Hilfe verweigert und der einzige ärztliche Rat, den sie von einem lokalen serbischen Arzt erhielt, bestand darin, über die Berge und die Frontlinien zu gehen und ein Krankenhaus auf der anderen Seite zu finden, das sie zur Behandlung aufnimmt.

46. Zwei serbische Zeugen bezeugten, dass es für sie gefährlich gewesen sein könnte, den Muslimen medizinische Hilfe zu leisten.

48. Zahlreiche nichtserbische Zivilisten, die noch nicht geflüchtet waren, wurden systematisch auf organisierte Weise vertrieben. Um sie wegzufahren, wurden oft Buskonvois organisiert, die oft Polizeieskorten hatten.

49. Das Verfahren der Umsiedlung von diesen Personen beinhaltete häufig die Entwendung persönlicher Dokumente und Wertgegenstände.

50. Einige dieser Personen wurden ausgetauscht und die anderen wurden getötet.

51. Bei einem Vorfall wurden Muslime, Männer, denen gesagt worden war, dass sie ausgetauscht werden sollten, aus dem Bus herausgeholt, aufgestellt und hingerichtet.

52. Muslimische Häuser wurden geplündert und oft verbrannt.

53. In Višegrad wurden zwei Stadtmoscheen abgerissen.

54. Dieser Prozess führte dazu, dass es Ende 1992 nur sehr wenige nichtserbische Bürger in Višegrad gab.

55. Hunderte von ihnen wurden willkürlich ihres Lebens beraubt, während Tausende mit Gewalt vertrieben oder durch Gewalt und Einschüchterung umgesiedelt wurden.

56. Heute sind die Einwohner von Višegrad größtenteils Serben.

57. So drastische Veränderungen in der ethnischen Zusammensetzung fanden systematisch im gesamten Gebiet der heutigen Republika Srpska statt, aber unter dem Gesichtspunkt des

gegenseitigen Bevölkerungsverhältnisses stehen die Veränderungen in Višegrad der Größe nach an zweiter Stelle, nur hinter Srebrenica.

62. Gemäß Artikel 4 des **Law on Transfer of Cases** machte die Staatsanwaltschaft BiH unter Nummer: KT-RZ 59/09 vom 28. Dezember 2011 den Antrag, dass die in den rechtskräftigen Entscheidungen im Verfahren vor dem internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) festgestellten Tatsachen als nachgewiesene Tatsachen im Fall **Staatsanwalt gegen Mitar Vasiljević, IT-98-32-A**, Urteil vom 25. Februar 2004, und IT-98-32-T, Urteil vom 29. November 2002, akzeptiert werden sollten. Die Staatsanwaltschaft führte in ihrem Vorschlag die Paragraphen und die Tatsachen auf, auf die sich das erstinstanzliche Urteil Nr. IT-98-32-T vom 29. November 2002 bezieht, auf die sich ihr Vorschlag stützte. In der Begründung des Vorschlags erwähnt die Staatsanwaltschaft die Grundprinzipien, von denen sich die Kammer bei der Entscheidungsfindung leiten lassen sollte, und betont, dass [es für die Entscheidungsfindung] neben den Relevanzkriterien und den Rechtsfolgen der anerkannten Tatsachen keine festen und strengen Kriterien geben sollte, da solche nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. In dem Vortrag wird weiter aufgeführt, dass es sich um Tatsachen handelte, auf deren Grundlage die ICTY-Prozesskammer und die Berufungskammer zu dem Schluss kamen, dass es sich um einen ausgedehnten und geplanten Angriff auf die Zivilbevölkerung zu dem kritischen Zeitpunkt handelte, in dem der mutmaßliche Täter die Straftaten aus der Anklageschrift begangen hat. Nach Schätzung der Staatsanwaltschaft BiH sind diese Tatsachen wichtig, um rechtliche Qualifikationselemente der Straftaten zu erfüllen, die dem Angeklagten Oliver Krsmanović zur Last gelegt wurden.

63. Nachdem der Vorschlag der Staatsanwaltschaft an die Verteidigung weitergeleitet worden war, legte Rechtsanwalt Prodanović, der Verteidiger des Angeklagten Oliver Krsmanović, seine Erklärung vor.

64. Der Rechtsanwalt Slaviša Prodanović hat am 20. Januar 2011<sup>7</sup> seine Erklärung eingereicht, in der er betonte, dass er, unter Berücksichtigung der Kriterien, die in der bisherigen Praxis des Gerichts BiH angenommen wurden und der Tatsache, dass die Verteidigung nicht bestreitet, dass in Višegrad Verbrechen begangen wurden, vorschlägt, dass die Tatsachen aus dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft BiH unter den Nummern (1, 2, 3, 4, 5, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 25, 27, 31, 32, 46, 53 und 56) als allgemein bekannte Tatsachen akzeptiert werden sollten, die nicht nachgewiesen werden müssen. Bezüglich der verbleibenden Tatsachen aus dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft ist der Verteidiger Prodanović der Auffassung, dass sie nicht bestimmt [und] konkret genug sind, um die Schlussfolgerungen der Kammer oder um Charakterisierungen rechtlicher Art darzustellen, und sie könnten daher nicht akzeptiert werden, und er schlägt daher vor, sie als solche abzulehnen.

65. Am 2. Juli 2013 bot das Gericht den Verfahrensbeteiligten und dem Rechtsanwalt des Angeklagten noch einen Gerichtsverhandlungstermin an, bei dem sie ihre Argumente in Bezug auf den Antrag bezüglich der Akzeptanz des festgestellten Sachverhalts vorbringen konnten.

66. Bei dieser Gerichtsverhandlung blieben sowohl die Verteidigung als auch die Staatsanwaltschaft bei ihren früheren schriftlichen Äußerungen.

67. Nach sorgfältiger Prüfung der Argumente, die die Verfahrensbeteiligten vorgebracht hatten, entschied das Gericht so, wie dies in dem operativen Teil des Urteils aus folgenden Gründen dargelegt wurde:

---

<sup>7</sup> Anmerkung des Übersetzers: Wenn die Zeitangabe der Antragstellung der Staatsanwaltschaft in Rn. 62 (28. Dezember 2011) korrekt ist, muss die Erklärung der Verteidigung am 20. Januar 2012, nicht 2011, eingereicht worden sein.

68. Artikel 4 des Gesetzes über die Übertragung von Verfahren<sup>8</sup> schreibt vor: „Nach der Anhörung der Parteien kann das Gericht aus eigener Initiative oder auf Vorschlag einer der Parteien beschließen, Tatsachen, die durch eine rechtskräftige Entscheidung in einem anderen Verfahren vor dem ICTY festgestellt wurden, als erwiesene Tatsachen zu akzeptieren, oder ein schriftliches Beweisstück aus einem Verfahren vor dem ICTY zu akzeptieren, das sich auf eine Frage von Bedeutung für das laufende Verfahren bezieht.“

69. Durch die Anhörung der Parteien in dem Verfahren ist auch die erste formale Voraussetzung der zitierten Regelung für die Entscheidung über die Frage der Akzeptanz der festgestellten Tatsachen nachgewiesen.

70-79. [Es wird daran erinnert, dass das Gesetz über die Übertragung von Verfahren eine *lex specialis* ist und als solches in Verfahren vor den Gerichten in Bosnien und Herzegowina anwendbar ist. Der Hauptzweck von Artikel 4 des Gesetzes über die Übertragung von Verfahren ist die Effizienz und die wirtschaftliche Effizienz des Gerichtsverfahrens. In Anbetracht dessen, dass weder das Gesetz über die Übertragung von Verfahren noch die StPO BiH Kriterien enthält, die erfüllt sein müssen, damit bestimmte festgestellten Tatsachen vom ICTY akzeptiert werden können, wendet das Gericht, geleitet von seiner Verpflichtung, das Recht auf ein faires Verfahren zu achten, das durch die Europäische Konvention und die StPO BiH garantiert wird, die Kriterien an, die der ICTY in der Rechtssache Staatsanwaltschaft gegen Vujadin Popović et al. (Fall Nr. IT-05-88-T) und Staatsanwalt gegen Momčilo Krajišnik (Fall Nr. IT-00-39-T) vorgegeben hat.]

#### **Die Tatsache muss hinreichend bestimmt, konkret und identifizierbar sein**

80. Um dieses Kriterium zu erfüllen, darf gemäß der ICTY-Entscheidung in der Rechtssache *Popović et al.* die vorgeschlagene Tatsache nicht untrennbar mit anderen Tatsachen vermischt werden, die die Kriterien für die festgestellten Tatsachen selbst nicht erfüllen, sowie mit anderen Tatsachen, die die Haupttatsache verschleiern. Um zu prüfen, ob dies der Fall ist, muss das Gericht die vorgeschlagene Tatsache im Kontext des originalen Urteils prüfen.<sup>9</sup>

81. Dieses Kriterium wurde durch die Rechtsprechung des ICTY und des Gerichts BiH ergänzt, und die Kammer hat jede Tatsache auf folgende Weise geprüft: Die Tatsache muss wirklich eine „Tatsache“ sein:

- a) die ausreichend spezifisch, konkret und erkennbar ist;
- b) die keine Schlussfolgerung, Meinung oder mündliche Aussage ist.<sup>10</sup>

82. Nach den oben genannten Kriterien hat die Kammer die vorgeschlagenen Fakten geprüft und festgestellt, dass die folgenden Tatsachen die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.

---

<sup>8</sup> Art. 4 des **Law on Transfer of Cases** lautet: „Nach der Anhörung der Parteien kann das Gericht aus eigener Initiative oder auf Vorschlag einer der Parteien beschließen, Tatsachen, die durch eine rechtskräftige Entscheidung in einem anderen Verfahren vor dem ICTY festgestellt wurden, als erwiesene Tatsachen zu akzeptieren, oder schriftliches Beweisstück im Verfahren vor dem ICTY, wenn es sich auf die Frage von der Bedeutung für das laufende Verfahren bezieht, zu akzeptieren.“

<sup>9</sup> Vgl.: ICTY-Entscheidung über die Tatsachen, über die im Fall Prosecutor gegen Vujadin Popović et al., ein Urteil erlassen wurde, ICTY-Fall Nummer IT-05-88-T vom 26. September 2006, para. 6.

<sup>10</sup> St.Rspr. des Gerichts BiH: X-KR-07/394 vom 13. November 2008; X-KR-06/202 vom 3. Juli 2007; X-KR/06/165 vom 26. Juni 2007.

83. Die Kammer stellt fest, dass der Inhalt der vorgeschlagenen Tatsachen unter den Nummern 6<sup>11</sup>, 8<sup>12</sup>, 9<sup>13</sup>, 16<sup>14</sup>, 19<sup>15</sup>, 22<sup>16</sup>, 24<sup>17</sup>, 42<sup>18</sup>, 57<sup>19</sup> [nur] Schlussfolgerungen und Meinungen der Kammer im Fall **Staatsanwaltschaft gegen Mitar Vasiljević** darstellen, die sich auf der Grundlage dessen, was die Zeugen im Hauptverfahren gesagt haben, ergeben, und in keiner Weise festgestellte Tatsachen im Fall [darstellen], und sie können nach Einschätzung dieser Kammer nicht [als Tatsachen] akzeptiert werden.

84. Den Inhalt der Tatsachen unter den Nummern 13<sup>20</sup>, 14<sup>21</sup>, 15<sup>22</sup>, 20<sup>23</sup>, 23<sup>24</sup>, 26<sup>25</sup>, 44<sup>26</sup>, 45<sup>27</sup> und 46<sup>28</sup> hat diese Kammer nicht akzeptiert, weil sie Bestandteile von Zeugenaussagen sind, d.°h. Schlussfolgerungen von Zeugen und in keiner Weise festgestellte Tatsachen im Fall [darstellen].

85. Die vorgeschlagenen Tatsachen unter den laufenden Nummern 7<sup>29</sup>, 11<sup>30</sup>, 18<sup>31</sup>, 21<sup>32</sup>, 37<sup>33</sup>, 43<sup>34</sup>, 49<sup>35</sup>, 50<sup>36</sup>, 51<sup>37</sup>, 52<sup>38</sup> hat diese Kammer in Gänze abgelehnt, weil sie weder genau definiert noch konkret sind. Bei den oben genannten Tatsachen wurde nämlich kein genauer Zeitraum definiert, oder die Umstände aus dem Inhalt der Tatsachen beziehen sich auf ein unbestimmtes Ereignis, eine [unbestimmte] Personengruppe, einen [unbestimmten] Ort, was auf eine Unbestimmtheit und Unvollständigkeit der Tatsache hinweist. In den gleichen [Tatsachen] wurden die Begriffe („oft“, „einige Leute“, „viele und andere“, „scheinbar“, „Ende“, „Anfang“) verwendet.

---

<sup>11</sup> Aussagen der Zeugen Mehmed Tvrtković, Snežan Nešković, VG-14, Omer Branković.

<sup>12</sup> Aussagen der Zeugen Muharem Samardžić, Dragan Simić, VGD 23, VGD 24.

<sup>13</sup> Aussagen der Zeugen Omer Branković und Fikret Cocalić.

<sup>14</sup> Aussagen der Zeugen Mirsad Tokač, VG-14, Mehmed Tvrtković, Dragan Simić.

<sup>15</sup> Aussagen der Zeugen VG-22, Fikret Cocalić.

<sup>16</sup> Aussagen der Zeugen VG-116, VG-22, VG-38, VG-84, Mehmed Tvrtković.

<sup>17</sup> Aussagen der Zeugen VG-84, VG-38, VG-22, VG-32, VG-79, VG-116, VG-115, VG-14, VG-77, VG-22.

<sup>18</sup> Aussagen der Zeugen VG-55, VG-13, VG 101, VG 18, VG 80, Fehrid Spahić, VG-55, Mevsud Poljo, Zoran Đurić.

<sup>19</sup> Ewa Tabeau und P-41 – Veränderungen in der nationalen Zusammensetzung der Bevölkerung der Gemeinde Višegrad in den Jahren 1991 und 1997 (Studie).

<sup>20</sup> Aussagen der Zeugen VG-22, Fehrid Spahić, VG 59, VG 61, Snežan Nešković, Fikret Cocalić, Muharem Samardžić, Mirsad Tokač.

<sup>21</sup> Aussagen der Zeugen VG-22, Fehrid Spahić, VG 59, VG 61, Snežan Nešković, Fikret Cocalić, Muharem Samardžić, Mirsad Tokač.

<sup>22</sup> VG-115, Fehrid Spahić, VG-61, Muharem Samardžić, Fikret Cocalić.

<sup>23</sup> Aussage des Zeugen VG-22.

<sup>24</sup> Aussagen der Zeugen VG-84, VG-38, VG-22, VG-32, VG-79, VG-116, VG-115, VG-14, VG-77, VG-22.

<sup>25</sup> Aussage des Angeklagten Mitar Vasiljević.

<sup>26</sup> Aussagen der Zeugen Radomir Vasiljević und Živorad Savić.

<sup>27</sup> Aussagen der Zeugen Radomir Vasiljević und Živorad Savić.

<sup>28</sup> Aussagen der Zeugen Radomir Vasiljević und Živorad Savić.

<sup>29</sup> Aussagen der Zeugen VG-22; VG-116; VG-21, Omer Branković und P-47; P-47 – Telegramm des Präsidenten der Republika Srpska BiH.

<sup>30</sup> VG-22, Muharem Samardžić, Omer Branković.

<sup>31</sup> VG-21, Muharem Samardžić, VG-14.

<sup>32</sup> Fehrid Spahić, VGD.

<sup>33</sup> VG-21.

<sup>34</sup> VG-32, VG-14, VG-55, VG 59, VG-77, VG-21.

<sup>35</sup> VG-22, Fehrid Spahić, Mirsad Tokača, VG-105, VG-13.

<sup>36</sup> Fehrid Spahić + Veränderungen in der nationalen Zusammensetzung der Bevölkerung der Gemeinde Višegrad in den Jahren 1991 und 1997.

<sup>37</sup> Fehrid Spahić + Veränderungen in der nationalen Zusammensetzung der Bevölkerung der Gemeinde Višegrad in den Jahren 1991 und 1997.

<sup>38</sup> VG-32, Fehrid Spahić, VG-14, VG-55, VG-59, VG-77, VG-21, VG-116, VG-84, Živorad Savić, Angeklagter Vasiljević, Muharem Samardžić, Mehmed Tvrtković.

**Die Tatsache muss sich auf Tatsachenfeststellungen beschränken und darf keine rechtliche Charakterisierung darstellen**

[86-88. Die Kammer fasst hier zusammen, dass sie formal nur die Tatsachen berücksichtigen kann, von denen behauptet wird, dass diesbezüglich bereits ein Urteil erlassen wurde, und die tatsächlich Tatsachenfeststellungen enthalten und nicht rechtliche Schlussfolgerungen der Prozesskammer oder der Berufungskammer sind.]

**Die Tatsache darf nicht auf die Verabredung der Parteien in den früheren Verfahren gestützt werden**

[89-93. Die Kammer erklärt, dass sie den Antrag auf formelle Kenntnisnahme der Tatsachen, von denen behauptet wird, dass über sie ein Urteil gefällt wurde, ablehnen muss, wenn diese Schlussfolgerung im Originalurteil auf einer Vereinbarung der Parteien in diesem Verfahren beruht. Solche Tatsachen, über die eine Vereinbarung getroffen wurde, können zum Beispiel das Ergebnis eines plea agreement auf der Grundlage von Regel 62*bis* und 62*ter* oder einer Vereinbarung der Parteien im Verfahren in Bezug auf Tatsachen nach Regel 65*ter* (H) der Verfahrens- und Beweisregeln des ICTY sein. Diese Kammer hat alle Tatsachen zurückgewiesen, die sich auf den Angeklagten beziehen oder die direkt oder indirekt die strafrechtliche Verantwortung des Angeklagten betreffen. Die Tatsachen, die diese Kammer als „festgestellt“ anerkannt hat, sprechen vom allgemeinen politischen und historischen Kontext der Ereignisse, der den Konflikten 1992 vorausging.]

**IV. Die Anwendung des materiellen Rechts**

94. Zunächst befasste sich die Kammer mit der Frage des anwendbaren materiellen Rechts im konkreten Fall. Aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft ergibt sich nämlich, dass die vorgeworfenen Straftaten im Jahr 1992 begangen wurden, als das Strafgesetzbuch der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (StGB SFRJ) in Kraft war, das ein Kapitel mit dem Titel „Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Völkerrecht“ enthielt, jedoch enthält es keine Bestimmungen, die unmittelbar auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit anwendbar wären.

95. Die rechtliche Qualifikation der Straftaten in der Anklageschrift, und, analog dazu, auch im Urteil wird im Einklang mit dem StGB BiH aus dem Jahr 2003 festgelegt. Daher wird in dem Strafgesetzbuch, das nach der Zeit der Tatbegehung in Kraft trat, in Artikel 4 die zeitliche Geltung des Strafgesetzbuchs so vorgeschrieben, dass auf den Täter das Gesetz, das zur Zeit der Begehung der Straftat in Kraft war, angewendet wird, es sei denn, dass das Gesetz nach der Begehung der Straftat einmal oder mehrmals geändert wurde, dann wird auf den Täter das mildere Gesetz angewandt.

96. Artikel 3 StGB BiH schreibt das Prinzip der Legalität vor, das heißt, es kann weder eine Strafe noch eine andere strafrechtliche Sanktion wegen der Tat verhängt werden, die vor der Begehung nach dem nationalen Gesetz oder nach dem internationalen Recht nicht als Straftat und für die keine gesetzlich vorgeschriebene Strafe bestimmt war (*nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege*). Artikel 3 und 4 desselben Gesetzes schließen jedoch nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat eine Straftat gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts darstellt (Artikel 4a StGB BiH), strafrechtlich verfolgt oder bestraft wird.

97. Artikel 7 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Konvention) schreibt ebenfalls das Prinzip der Legalität vor, das wie folgt lautet:

„Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.“

Dieser Artikel schließt nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.“

98. Die genannte Bestimmung ist in Bosnien und Herzegowina anwendbar, weil sie integraler Bestandteil ihrer Verfassung ist. Gemäß der Bestimmung des Artikels II Absatz 2 der Verfassung BiH werden die Rechte und Freiheiten, die in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihren Protokollen festgelegt sind, unmittelbar in Bosnien-Herzegowina angewandt und haben Vorrang vor allen anderen Gesetzen.

99. Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der inkriminierten Zeit waren zweifellos eine Straftat nach den „allgemeinen, von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen“, d.h. den „allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts“. Demzufolge besteht eine Verpflichtung, sie strafrechtlich zu verfolgen, obwohl im Strafgesetzbuch, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten, die Gegenstand der Anklageschrift waren, in Kraft war, Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht ausdrücklich als Straftat vorgeschrieben wurden.

100. Schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die in die Zuständigkeit des Gerichts von BiH fallen, können in zwei Kategorien unterteilt werden. Einige Verbrechen, insbesondere Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wurden 2003 in das innerstaatliche Recht aufgenommen.<sup>39</sup>

101. Entsprechend den obigen Ausführungen kommt die Kammer zu dem Schluss, dass es im konkreten Fall notwendig und gerechtfertigt ist, das Strafgesetzbuch von BiH anzuwenden.

102. Unabhängig davon, ob dies aus Sicht des Völkergewohnheitsrechts, des internationalen Vertragsrechts oder der „Grundsätze des Völkerrechts“ betrachtet wird, ist es unbestritten, dass Kriegsverbrechen, einschließlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit, eine Straftat in der kritischen Zeit darstellten, wodurch das Prinzip der Legalität erfüllt wird.

103. Daher stellt die Kammer fest, dass die Anwendung von Artikel 172 StGB BiH keinen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot darstellt.

#### **V. Maßstab für die Würdigung von Beweisen und allgemeine Beweiswürdigung**

104. Die grundlegende Pflicht der Kammer in Bezug auf alle Beweise ist in Artikel 281 Absatz 2 StPO BiH festgelegt, in dem es heißt: „Das Gericht ist verpflichtet, jeden Beweis einzeln und in Bezug auf andere Beweise sorgfältig zu prüfen, und auf der Grundlage einer solchen Beurteilung eine Schlussfolgerung ziehen, ob eine Tatsache nachgewiesen wurde.“

105. Die Rechtsprechung hat für ein verurteilendes Urteil den Standard des „Beweises jenseits vernünftiger Zweifel“ festgelegt. Nach der allgemein anerkannten Auffassung verlangt ein Beweis jenseits aller vernünftiger Zweifel Belege, auf deren Grundlage zuverlässig darauf geschlossen werden

---

<sup>39</sup> In diesem Zusammenhang betont das Gericht, dass im Fall des EGMR *Šimšić gegen Bosnien und Herzegowina* (Dez.), Nr. 51552/10, 10. April 2012 der Beschwerdeführer eine Berufung gegen die Verurteilung aus dem Jahr 2007 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und in Bezug auf die Taten, die im 1992 Jahr begangen wurden, eingelegt hat. Der Gerichtshof hat den Fall unter anderem geprüft und nach Artikel 7 der Konvention für offensichtlich unbegründet erklärt. Der Gerichtshof hielt die Tatsache für nicht relevant, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit während des Krieges von 1992 bis 1995 keine Straftat nach innerstaatlichem Recht darstellten, da diese Taten zu diesem Zeitpunkt eine Straftat nach internationalem Recht darstellten. Im Gegensatz dazu stellten die von den Beschwerdeführern in diesem Fall begangenen Kriegsverbrechen zum Zeitpunkt ihrer Begehung Straftaten nach innerstaatlichem Recht dar. Dieser Fall wirft daher völlig andere Fragen auf als der Fall *Šimšić*. (Maktouf und Damjanović gegen Bosnien und Herzegowina (Anmeldungen Nr. 2312/08 und 34179/08), Seite 23, par. 55.

kann, dass ein höherer Grad an Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass der Angeklagte die Straftat begangen hat.

106. Das Gericht hat alle vorgelegten Beweise geprüft und gewürdigt. Das Urteil wird sich jedoch nur auf die Beweise konzentrieren, die für die Entscheidung relevant sind, und es wird seine Schlussfolgerung nur über Fakten begründen und ableiten, die für die Entscheidung wesentlich sind. Das Gericht erinnert daran, dass Artikel 15 StPO BiH das Prinzip der freien Beweiswürdigung vorsieht, das nur durch das Prinzip der Legalität der Beweise begrenzt ist, dies bedeutet, dass die Beweiswürdigung von formalen Rechtsvorschriften frei ist, die den Wert der einzelnen Beweise a priori vorgeben würden. Durch die Festlegung dieses Prinzips hat der Gesetzgeber der richterlichen Gewalt die erforderliche Freiheit eingeräumt und Vertrauen in die richterliche Befugnis der Richter gezeigt.

107. Artikel 10 StPO BiH (Rechtmäßigkeit der Beweismittel) sieht vor:

„Das Gericht darf seine Entscheidung nicht auf Beweise stützen, die durch Verletzung der Menschenrechte und Freiheiten, die in der Verfassung und in von Bosnien und Herzegowina ratifizierten internationalen Verträgen vorgesehen sind, gewonnen wurden, oder auf Beweise, die durch wesentliche Verletzung dieses Gesetzes gewonnen wurden.“

108. Abgesehen davon, dass die Aussage von Zeugen ehrlich sein sollte, ist es auch erforderlich, dass die Aussage zuverlässig ist. Vor diesem Hintergrund war sich die Kammer während des gesamten Verfahrens bewusst, dass in den Aussagen über Tatsachen, die viele Jahre vor der Abgabe der Aussagen stattfanden, Unsicherheit wegen der Unbeständigkeit der menschlichen Wahrnehmung in Bezug auf traumatische Ereignisse und Erinnerungen an diese Ereignisse besteht. Bei der Beurteilung der Aussagen der Zeugen, die in dem Fall ausgesagt haben, würdigt die Kammer insbesondere ihre Haltung, ihr Verhalten und ihren Charakter, und sie hat in Bezug auf sie auch andere Beweise und Umstände im Zusammenhang mit diesem Fall in Betracht gezogen.

109. Widersprüchlichkeit in der Aussage des Zeugen bedeutet für sich allein nicht, dass die Verfahrenskammer diese Aussage als unzuverlässig ablehnen muss.<sup>40</sup> Zum Beispiel schließen Faktoren, wie die Zeitspanne zwischen Ereignissen und Zeugenaussagen, ein möglicher Einfluss eines Dritten, Uneinigkeit oder stressige Umstände zum Zeitpunkt des Ereignisses nicht automatisch die Möglichkeit aus, dass sich die Kammer auf eine solche Erklärung beruft. Bei der Prüfung und Beurteilung des Gewichts des Beweises sollte die Kammer jedoch solche Faktoren berücksichtigen.<sup>41</sup>

110. In Bezug auf mittelbare Beweise (Beweise aus zweiter Hand) betont die Kammer, dass sie in der Rechtsprechung dieses Gerichts akzeptiert sind. Natürlich hängt der Beweiswert solcher Beweise vom Kontext und Charakter der betreffenden Aussage ab, sowie davon, ob diese Aussage durch andere Beweise gestützt wird. Darüber hinaus erinnert die Kammer daran, dass das Gericht in der Beweiswürdigung frei ist (gemäß Artikel 15 StPO BiH).

111. Die Kammer hat auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte<sup>42</sup> berücksichtigt, wonach das Gericht, obwohl es verpflichtet ist, Gründe für seiner Entscheidung zu geben, sich nicht mit jedem Argument, das eine der verfahrensbeteiligten Parteien vorgebracht hat, befassen muss.

112. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, alle Beweise im Urteil darzulegen. Die gesetzliche Verpflichtung besteht darin, alle bei der Entscheidung vorgelegten Beweise zu prüfen. Es wäre untunlich, einer Kammer die Pflicht aufzuerlegen, dass sie jeden einzelnen Beweis, d.h. jede

---

<sup>40</sup> Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Čelebići*, para. 485 und 496–498.

<sup>41</sup> Fall *Kupreškić et al.*, Nr. IT-95-15-A, Appeals Judgment vom 23. Oktober 2001, S. 12, para. 31.

<sup>42</sup> Fall des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte *Garcia Ruiz v. Spanien*, Nr. 30544/96, 21. Januar 1999.

Zeugenaussage und jeden schriftlichen Beweis, der während des Hauptverfahrens vorgelegt wurde, im Urteil einzeln erläutert.

113. Die Appellationskammer im Fall *Kvočka* erinnert daran, dass es eine Frage der Entscheidung nach freiem Ermessen der Kammer ist, welche rechtlichen Argumente berücksichtigt werden. Was die Tatsachenfeststellungen anbelangt, so muss die Kammer nur die Schlussfolgerung über die Tatsachen ziehen, die für die Feststellung der Schuld gemäß einem bestimmten Anklagepunkt der Anklageschrift wesentlich sind. Es ist nicht notwendig, auf jede Aussage eines Zeugen oder jeden Beweis in den Gerichtsakten zurückzublicken.<sup>43</sup>

114. Derselbe Standpunkt wurde von der ICTY-Appellationskammer auch im Fall *Mucić et al.* vertreten: „Die Kammer ist in ihrem Urteil nicht verpflichtet, ihre Feststellungen in Bezug auf alles, was während des Verfahrens vorgelegt wurde, darzulegen und zu begründen.“<sup>44</sup>

115. Die Berufungskammer weist darauf hin, dass die Kammer freies Ermessen hat abzuwägen, welches Gewicht und welche Glaubwürdigkeit sie der Aussage eines Zeugen beimisst.<sup>45</sup> Dabei muss die Kammer in jedem konkreten Fall relevante Faktoren berücksichtigen, einschließlich des Verhaltens des Zeugen im Gerichtssaal, seine Rolle bei den konkreten Ereignissen, die Überzeugung und Klarheit seiner Aussagen, die Frage, ob in seinen aufeinanderfolgenden Aussagen oder zwischen seinen Aussagen und anderen Beweisen Widersprüche oder Unstimmigkeit bestehen, frühere Beispiele von falschen Aussagen, Motive, eine falsche Aussage abzugeben, und die Antworten dieses Zeugen während des Kreuzverhörs.<sup>46</sup>

116. In diesem Fall hat das Gericht die Beweise nach den Bestimmungen der StPO BiH geprüft, vor allem durch Anwendung der Unschuldsvermutung nach Artikel 3 StPO BiH, die einen allgemeinen Rechtsgrundsatz enthält, wonach die Staatsanwaltschaft die Schuld des Angeklagten beweisen muss, und diese muss jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen werden.

## **VI. Festgestellter Sachverhalt, verurteilender Teil des Urteils**

### **A. Rechtliche Qualifikation**

117. In Bezug auf die rechtliche Qualifikation wurde für die Handlungen, die in den Punkten 1, 3, 6, 7 des operativen Teils des Urteils aufgeführt wurden, für die der Angeklagte für schuldig befunden wurde, Änderung vorgenommen, und der Angeklagte wurde für schuldig befunden, dass er durch die Handlungen die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH begangen hat, Verfolgung durch das zwangsweise Verschwindenlassen, anstatt wie dies durch die Anklage vorgeschlagen wurde, schwerer Entzug der körperlichen Freiheit und zwangsweises Verschwindenlassen. Die Kammer hat die oben genannten Korrekturen vorgenommen, da das zwangsweise Verschwindenlassen als Ausführungshandlung, durch die [zugleich] eine Verfolgung [als Verbrechen gegen die Menschlichkeit] begangen wurde, die Ausführungshandlung des schweren Entzugs der körperlichen Freiheit beinhaltet. In Bezug auf die anderen Anklagepunkte, für die der Angeklagte für schuldig befunden wurde (Punkten 2, 4, 5 und 8), akzeptierte die Kammer die von der Anklageschrift vorgeschlagene rechtliche Qualifikation und stellte fest, dass der Angeklagte im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung [Verbrechen] begangen und bei der Verfolgung durch Morde, zwangsweises Verschwindenlassen, durch Folter und durch andere unmenschliche Handlungen geholfen hat, die schwere körperliche und seelische Schmerzen und Leiden verursachten, wodurch er die Straftat eines **Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß**

---

<sup>43</sup> Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Kvočka et al.*, para. 23-25.

<sup>44</sup> *Mucić et al.*, Zweitinstanzliches Urteil vom 20. Februar 2001, para. 498.

<sup>45</sup> Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Nahimana et al.*, para. 194, Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda.

<sup>46</sup> Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Nahimana et al.*, para. 194.

**Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH in Verbindung mit den Artikeln 29 und 30 StGB BiH<sup>47</sup>, und alles in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH begangen hat.**

**1. Allgemeine Elemente der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 StGB BiH**

118. Oliver Krsmanović wird vorgeworfen, dass er eine Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Verbindung mit lit. a), e), f) und k) StGB BiH begangen hat. Um die Straftat als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu qualifizieren, muss der Staatsanwalt zusätzlich zu den konkreten Elementen der einzelnen Tat die allgemeinen Elemente des Verbrechens gegen die Menschlichkeit belegen, und zwar

- das Vorliegen eines ausgedehnten und/oder systematischen Angriffs gegen irgendeine Zivilbevölkerung
- Kenntnis des Angeklagten von der Existenz eines solchen Angriffs
- das Bewusstsein, dass die Handlungen des Angeklagten Teil des Angriffs waren und dass er wusste, dass seine Handlungen Teil des Angriffs waren.

**(i) Ausgedehnter und systematischer Angriff**

119. Das Vorliegen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs in Višegrad im Zeitraum von Frühjahr 1992 bis Herbst 1995, an dem die Armee und Polizei der Republika Srpska Bosnien und Herzegowina sowie paramilitärische Formationen beteiligt waren, wurde anhand der Zeugenaussagen, der vorgelegten Beweise und der akzeptierten festgestellten Tatsachen aus den ICTY-Urteilen festgestellt.

120. Vor der Analyse des Charakters des Angriffs selbst hat die Kammer den weiteren Kontext der Situation auf dem Gebiet der Gemeinde Višegrad während des von der Anklageschrift umfassten Zeitraums geprüft. Dabei hat die Kammer sowohl die Zeugenaussagen als auch die im Verfahren vor dem ICTY festgestellten Tatsachen berücksichtigt.

121. Die meisten der vernommenen Zeugen gaben ein breiteres Bild und einen Überblick über die Ereignisse in der Stadt Višegrad und den umliegenden Dörfern innerhalb des von der Anklageschrift umfassten Zeitraums. Auf die Anfrage des Staatsanwalts, die Situation im Frühjahr 1992 in Višegrad zu beschreiben, haben die Zeugen übereinstimmend ausgesagt, dass es von Anfang 1992 an einen Ausnahmezustand gab und dass die **Barrikaden** auf den Straßen bereits errichtet wurden, bevor das **Užice Korps (JNA)** ankam, das laut den Zeugenaussagen um den 12./13. April 1992 ankam und bis zum 18./19. Mai 1992 blieb. Nachdem das Užice-Korps angekommen war, verließ ein Teil der Bevölkerung Višegrad und ging nach Goražde, wo sie auf Appell der Behörden durch den Rundfunk hin, die ihre Sicherheit garantierten, zurückkehrten und ihre Häuser ausgeplündert vorfanden. Bereits während das Užice-Korps anwesend war, wurde die Bewegungsfreiheit der Muslime in Višegrad begrenzt und die **Polizeistunde** eingeführt, Männer wurden zur **Vernehmung** gebracht und in Bezug auf Waffenbesitz vernommen. Als das Užice-Korps Višegrad verlassen hatte, erschien in der Stadt eine paramilitärische Formation namens weiße Adler. Die ersten Dörfer wurden besetzt, geplündert und im Juni 1992 wurden Männer weggebracht (Rodić Brdo), und die Careve-Moschee<sup>48</sup> in Višegrad wurde Anfang Juni in Brand gesetzt.

---

<sup>47</sup> Anmerkung des Übersetzers: Hier ist ein Zitierfehler aufgetreten. Art. 30 StGB BiH beschreibt die Anstiftung, doch deswegen wird Krsmanović nicht verurteilt. Richtig wäre Art. 31 StGB BiH gewesen. Die Regelung für die Beihilfe.

<sup>48</sup> Careva džamija heißt eigentlich „Kaisermoschee“.

122. OK-12, Kasim Dedić, OK-17, OK-15, OK-6, und Zejneba Osmanagić haben in Bezug auf die Ereignisse in Višegrad und die allgemeine Situation ausgesagt.

[123. Die Ausführungen in dieser Rn. sind im Originalurteil geschwärzt.]

124. Die Zeugin **OK-15** lebte vor Beginn des Krieges im Dorf Haništa. Sie ging nach Goražde, als das Užice-Korps in Višegrad einmarschierte, und kehrte nach zehn Tagen auf Appell der serbischen Behörden nach Višegrad zurück. Nach der Rückkehr brachte der Bus sie zur Mehmed Paša Sokolović-Brücke, wo bereits Ende April 1992 ein Maschinengewehrnest aufgestellt worden war. Schon damals, sagte die Zeugin aus, bereute sie die Rückkehr, weil die Mitglieder der JNA und die heimischen Serben an jeder Ecke bewaffnet waren. Um ihr Haus herum wurden Kanonen eingegraben, und das Haus war ausgeraubt, leer und eingebrochen. Die Nachbarn, die sich die ganze Zeit in Višegrad aufgehalten hatten, erzählten, wie die JNA sie in einem Stadion versammelt und über ihr zukünftiges Verhalten informiert hatte. Später wurden sie von den Soldaten informiert, dass sie sich tagsüber frei bewegen könnten, dass die Polizeistunde jedoch abends um 20:00 Uhr beginnt und dass sie weder ausgehen noch das Licht eingeschaltet lassen sollten. Nach den Aussagen dieser Zeugin wurden alle Bosniaken, die in Višegrad eine gewisse Bedeutung hatten, wenn einer Geschäftsführer der Firma war, wenn einer Parteimitglied war, wenn einer reicher war, wenn einer eine Waffe hatte, weggebracht.

125. Die Zeugin **Zejneba Osmanagić** beschreibt die Ereignisse vom April 1992 in Višegrad, als das Užice-Korps ankam. Nachdem es im Mai 1992 weggegangen war, wurde die Kontrolle über Višegrad von heimischen Serben übernommen. Der Zeuge **OK-17** gibt an, dass sie sich, nachdem die ersten Bewohner von Dušće weggebracht worden waren, im Wald versteckten und dass sie erst am Morgen zu ihren Häusern gingen, um Essen und Kleidung abzuholen. Die ersten Nachbarn, die weggebracht wurden, waren Behka aus Dušće, Fehim Tabaković und seine Söhne.

126. Die Zeugin **Raza Omerović** sagt aus, dass es vor dem Konflikt in Višegrad eine Mehrheit von Muslimen gab. Sie beschreibt auch die Ereignisse im April und die Situation in Višegrad nach der Ankunft des Užice-Korps und das Niederbrennen der Careva-Džamija im Juni 1992.

127. Der Zeuge **Kasim Dedić** gab das genaue Datum an, an dem das Užice-Korps ankam, und erwähnt in diesem Zusammenhang den 12./13. April, und als die Zeit, in der die Stadtmoscheen verbrannt wurden, erwähnt er den Monat Juni.

128. In der Rechtsprechung wurde festgelegt, dass der Angriff entweder ausgedehnt oder systematisch<sup>49</sup> sein muss, damit das Element der Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 5 des Statuts erfüllt ist. Der Begriff „**ausgedehnt**“ bezieht sich auf das große Ausmaß des Angriffs und die große Anzahl von Opfern, während sich der Begriff „**systematisch**“ auf den organisierten Charakter von Gewalttaten und die geringe Wahrscheinlichkeit bezieht, dass sie wahllos begangen werden.<sup>50</sup> Die genannte Definition des ausgedehnten und systematischen Angriffs kann auch dabei helfen, einen ausgedehnten und systematischen Angriff zu definieren, dessen Existenz die gesetzliche Definition der Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach innerstaatlichem Recht erfordert. Nach der ICTY-Rechtsprechung ist der Angriff systematisch, wenn er organisierten Charakter hat und „eine regelmäßige Wiederholung eines ähnlichen strafbaren Verhaltens darstellt, das nicht zufällig ist“.<sup>51</sup>

129. Aus den Aussagen fast aller Zeugen ergibt sich, dass der Angriff auf dem Gebiet der Gemeinde Višegrad ein **weites** Spektrum von Maßnahmen gegen die nichtserbische Bevölkerung umfasste, wie

---

<sup>49</sup> Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Kunarac et al.*, para. 93.

<sup>50</sup> Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Kordić und Čerkez*, para. 94; Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Blaškić*, para. 101; Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Kunarac et al.*, para. 94.

<sup>51</sup> Ibid.

z. B. **Einschränkungen der Bewegungsfreiheit**, die Errichtung von Barrikaden und Kontrollpunkten, an denen die nichtserbische Bevölkerung regelmäßig gestoppt und durchsucht wurde, ihre Häuser wurden durchsucht und sie wurden von ihren Arbeitsplätzen entlassen. Auch die Ankunft des Užice-Korps im April, die Einführung der Polizeistunde, deutet auf einen Ausnahmezustand in der Gemeinde und auf Spannungen hin. Die Festnahme von nichtserbischer Bevölkerung in den Häusern und das Wegbringen zu Vernehmungen, von denen sie nicht zurückkehrten, und das Verbrennen von Häusern in den Dörfern Rodić Brdo, Hanište sowie der Abriss der Kaisermoschee im Zentrum von Višegrad hatten die Funktion eines Angriffs auf die nichtserbische Zivilbevölkerung.

130. Das Ausmaß des Angriffs und die Anzahl der Opfer deuten auch darauf hin, dass der Angriff ausgedehnt war. Der Inhalt der Tatsachen aus dem Fall *Staatsanwalt gegen Mitar Vasiljević*, die diese Kammer als festgestellte [Tatsachen] akzeptiert hat, bezieht sich auch auf die Bevölkerungsstruktur in Višegrad vor Beginn des Krieges, das Verschwinden und die Tötung von Menschen im Raum Višegrad und die Ereignisse im April und Mai 1992, aber auch auf die Zahl der Opfer in Višegrad. So sprechen die festgestellten Tatsachen unter den Nummern 27, 35, 36, 39, 41 von der Zahl der Opfer, worin [auch] angegeben wird, dass das Verschwindenlassen von Zivilisten der muslimischen Volkszugehörigkeit im Juni/Juli 1992 seinen Höhepunkt erreichte und dass 62% der Gesamtzahl der insgesamt vermissten Personen auf dem Gebiet der Gemeinde Višegrad genau während des [Zeitraums] Juni/Juli 1992 verschwanden.<sup>52</sup>

131. Dass der Angriff ausgedehnt war, belegt auch die Tatsache, dass die kritischen Ereignisse auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Višegrad stattgefunden haben. Auf diesem Gebiet wurden zahlreiche Verbrechen begangen, was eine große Anzahl von Opfern – bosniakische Zivilisten – zur Folge hatte.

132. Im konkreten Fall kann aus den zuvor genannten Umständen, über die die oben genannten Zeugen ausgesagt haben, und über die im vorliegenden Fall akzeptierten [vom ICTY zuvor] festgestellten Tatsachen eindeutig der Schluss gezogen werden, dass ein Angriffsmuster auf die Zivilbevölkerung existierte (wie zuvor erläutert). Ein solches Verhaltensmuster (d. h. das Angriffsmuster) war zweifellos weder Produkt eines Einzelnen noch das isolierte Verhalten eines Einzelnen.

133. Unter Berücksichtigung der anerkannten Tatsachen und Aussagen aller Zeugen, die in Bezug auf die oben genannten Umstände ausgesagt haben, kommt die Kammer daher zu dem Schluss, dass es zu dem Zeitpunkt, den die Anklageschrift umfasst, auf dem Gebiet der Gemeinde Višegrad einen ausgedehnten und systematischen Angriff gab, und er richtete sich gegen die nichtserbische Zivilbevölkerung. Darüber wird weiter unten in der Begründung des Urteils diskutiert.

---

<sup>52</sup> [Nr.] 27. Die Bevölkerung nichtserbischer Volkszugehörigkeit fing Anfang April 1992 an zu verschwinden.

[Nr.] 35. In den nächsten Monaten wurden hunderte von Nichtserben, hauptsächlich Muslime – Männer, Frauen, Kinder und ältere Menschen – getötet.

[Nr.] 36. Viele der Toten wurden einfach in die Drina geworfen, sodass viele Leichen gefunden wurden, die auf dem Wasser trieben.

[Nr.] 39. Im Juni und Juli 1992 erreichte das Verschwinden von Menschen seinen Höhepunkt. Zweiundsechzig Prozent der insgesamt vermissten Personen verschwanden während dieser zwei Monate in der Gemeinde Višegrad im Jahr 1992.

[Nr.] 41. Das Muster und die Dynamik des Verschwindens von Menschen in Višegrad entsprachen dem Muster und der Dynamik in den Nachbargemeinden, die heute zur Republika Srpska gehören. Das Verschwindenlassen von Personen in diesen verschiedenen Nachbargemeinden fand ungefähr zur gleichen Zeit statt.

## **(ii) Ein Angriff, der sich gegen eine Zivilbevölkerung richtet**

134. Bei der Beurteilung des Status der Personen, gegen die der Angriff begangen wurde, hat sich die Kammer von der Bestimmung des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen leiten lassen.<sup>53</sup> Der Artikel definiert nämlich die Bedingungen, unter denen Personen den Schutz der Konvention genießen, und legt fest, dass Zivilisten als *„Personen anzusehen sind, die nicht an Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich Mitglieder der Streitkräfte, die die Waffen niedergelegt haben oder außer Kampf gesetzt wurden“*.

135. Die Verteidigung hat den Status der Personen [als Zivilpersonen] nicht bestritten.

136. Die Art des Angriffs selbst weist darauf hin, dass er sich gegen die nichtserbische Zivilbevölkerung richtete.

137. Während der Verhandlungsverfahren hat die Kammer ohne Zweifel festgestellt, dass die Personen, gegen die der Angriff begangen wurde, Schutz gemäß den Bestimmungen des gemeinsamen Artikels 3 der Konvention genossen haben.<sup>54</sup>

138. Der Begriff „gerichtet gegen“ bedeutet, dass die Zivilbevölkerung das Hauptziel eines Angriffs<sup>55</sup> sein muss, dabei ist es nicht erforderlich, dass der Angriff auf die Zivilbevölkerung auf dem gesamten Gebiet, das in Betracht gezogen wird<sup>56</sup>, gerichtet sein muss.<sup>57</sup>

139. Nach Einschätzung der Kammer hat der Angeklagte strafbare Handlungen gegen Zivilpersonen als geschützte Personengruppe im Sinne des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen zum Schutz von Zivilisten vorgenommen. Aufgrund der Aussagen von Zeugen, die während des Verfahrens über ihren Status und den Status anderer in der Anklageschrift genannten Personen berichtet haben, hat die Kammer festgestellt, dass es sich um Zivilpersonen handelte und dass die Verteidigung das Genannte nicht bestritten hat. Als Zivilpersonen im Sinne des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen sind Personen anzusehen, die nicht direkt an Feindseligkeiten beteiligt sind, darunter Mitglieder der Streitkräfte, die die Waffen niedergelegt haben, und Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme außer Kampf gesetzt wurden.

140. Dass es sich um den Angriff handelte, der gegen die nichtserbische Bevölkerung gerichtet war, haben die vernommenen Zeugen bestätigt, die behaupteten, dass die nichtserbische Bevölkerung nicht militärisch engagiert war, und dass sie keine Waffen besaßen und dass sie zivile Bekleidung trugen, d. h. dass sie in ihren Häusern, an ihren Arbeitsplätzen oder auf den Straßen verhaftet wurden. Hamed Oprašić wurde in seinem Haus verhaftet, sowie Hasan Ahmetpahić, Nail Osmanbegović, Hasan Zulčić, Gadžo Rešid, Safet Žiga, Omer genannt Đilbas, Ismet Memišević, Midhat Nuhanović, Remzija Pecikova, Hamed Repuh, Rešad Mucovski und Fadil Zukić. Nusret Aljušević, Nedžad Bektaš, Mušan

---

<sup>53</sup> Artikel 3 Absatz 1 der Genfer Konventionen lautet: „Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1) Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen niedergelegt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde.“

<sup>54</sup> Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist Art. 3 der 4. Genfer Konvention. Dieser Artikel, der sich mit Schutzvorgaben im nichtinternationalen Konflikt befasst, ist allen vier Genfer Konventionen gemeinsam.

<sup>55</sup> Zweitinstanzliches Urteil Kunarac et al., para. 90-92.

<sup>56</sup> Ibid, para. 90.

<sup>57</sup> Anmerkung des Übersetzers: Dieser Satz ergibt so keinen Sinn. Gemeint sein kann eigentlich nur, dass der gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Angriff nicht flächendeckend auf dem gesamten betrachteten Gebiet stattgefunden haben muss.

Čančar, Ibrišim Memišević, Hamed Osmanagić, Lutvo Tvrtković und Sabahudin Velagić wurden von ihrem Arbeitsplatz weggebracht und auf dem Weg zur Arbeit wurden die Zivilisten Mehmed Šebo, Zafer Hadžić, Medo Hodžić, Medredin Hodžić, Ramiz Begović, Derviša Softić, Mithat Softić, Mujo Alihodžić, Alija Mandal, Sead Pecikoza, Mustafa Bajramović, Hajrudin Sajtarević, Esad Džihić, Idriz Gibović, Ramahudin Čatović und Mevlida Koldžić verhaftet. Zijad Kustura wurde auf der Straße verhaftet, als er nach Hause zurückkam, und der Geisteskranke Mujo Paranglija wurde ins Lager Rasadnik gebracht.

141. Der Angeklagte und sein Verteidiger hatten keine Einwände gegen den Status der verhafteten und getöteten Personen. In diesem Sinne haben die Zeugen der Verteidigung selbst betont, dass es sich um Zivilisten handelte.

142. Einige der grundlegenden Faktoren, auf deren Grundlage festgestellt wird, ob der Angriff gegen die Zivilbevölkerung gerichtet war, sind: die Mittel und Methoden, die während des Angriffs benutzt wurden, die Anzahl der Opfer, der Status der Opfer, der diskriminierende Charakter des Angriffs, die Art der Straftaten, die während des Angriffs begangen wurden, der Widerstand, der gegen die Angreifer zum Zeitpunkt des Angriffs geleistet wurde, und inwieweit sich die angreifenden Streitkräfte an die im Kriegsrecht vorgeschriebenen Anforderungen zum Ergreifen von Vorsichtsmaßnahmen hielten oder ob sie versuchten, diese einzuhalten.<sup>58</sup>

143. Auf der Grundlage der Tatsachen, die bei der Beurteilung der Existenz und des Charakters des Angriffs detailliert dargelegt wurden, stellt die Kammer fest, dass es keinen Zweifel gibt, dass alle Personen, gegen die der Angriff gerichtet war, und somit die geschädigten Personen aus allen Anklagepunkten Zivilisten waren. Alle Zeugen der Staatsanwaltschaft bestätigten, dass der Angriff ausschließlich gegen Zivilisten gerichtet war, die weder Waffen noch Uniformen hatten, und sie handelten auch nicht im Rahmen eines Kampfkontextes.

144. Ursachen und Art des Todes bei den Opfern Rešad Mucovski (Punkt 6 des operativen Teils des Urteils), Fadil Zukić (Punkt 6 des operativen Teils des Urteils), Ismet Memišević (Punkt 3 des operativen Teils des Urteils), Mušan Čančar (Punkt 5 des operativen Teils des Urteils), Hamed Osmanagić (Punkt 5 des operativen Teils des Urteils) hat der Gutachter, Rechtsmediziner Dr. Hamza Žujo, im Hauptverfahren erläutert. Dieser Sachverständige führte Autopsien der exhumierten Leichen von Bosniaken durch, die in einem Massengrab am Ort Slap in Žepa gefunden wurden. Bei dieser Gelegenheit stellte er fest, dass ihr Tod durch Gewalt verursacht wurde, aufgrund der Verletzungen, die durch Schusswaffen zugefügt wurden.

145. Die anderen im Urteil genannten Personen, die im Mai, Juni und Juli 1992 aus dem Gebiet der Gemeinde Višegrad verschwunden waren, werden noch immer von ihren Familien gesucht. Zu dem Umstand ihres Verschwindens hat die Staatsanwaltschaft als Beweis die Entscheidungen über die Erklärung einer vermissten Person für tot, die Bescheinigungen aus dem Sterberegister und die Bescheinigung des IKRK vorgelegt.

### **(iii) Status des Angeklagten Oliver Krsmanović**

146. Die Verteidigung bestritt nicht den Status des Angeklagten als Mitglied der 2. Leichten Infanteriebrigade Podrinje und später der 5. Leichten Infanteriebrigade Podrinje zum kritischen Zeitpunkt. Und die Kammer stellte dies ebenfalls auf der Grundlage schriftlicher Beweise, der Einheitskarte und der ID-Karte für den Angeklagten Oliver Krsmanović, fest, in der angegeben ist, dass er sich während des Krieges im Zeitraum vom 19. Mai 1992 bis 31. Dezember 1995 bei der Armee und verschiedenen Militärposten befand, an denen er eingesetzt wurde.

---

<sup>58</sup> *Blaškić*, zweitinstanzliches Urteil, para. 106; *Kunarac et al.*, zweitinstanzliches Urteil para. 90.

147. Für den ersten Zeitraum bis zum 07. Dezember 1993 wird 7158 Vgd und für den zweiten Zeitraum vom 01. Dezember 1994 an 7094 GZ angegeben. Im Beweisstück, das unter der Nummer T-43 vorgelegt wurde, das die Verteidigung bestritten hat, wurde erläutert, dass VP 7158 das Kennzeichen für die 2. Leichte Infanteriebrigade Podrinje darstellt und dass VP 7094 Goražde die 5. Leichte Infanteriebrigade Podrinje kennzeichnet, was auf der Grundlage der Daten festgestellt wurde, über die das VRS-Archiv verfügt.

148. Im Zusammenhang mit der Eigenschaft des Angeklagten, d. h. ob der Angeklagte Oliver Krsmanović während des kritischen Zeitraums auch Mitglied einer von Milan Lukić geführte Gruppe war, befand das Gericht, dass er aus eigenem Willen Mitglied der Gruppe von Milan Lukić gewesen sein könnte, was durch die Beweise, insbesondere durch die Aussagen der vernommenen Zeugen, untermauert wurde.

149. Im Hauptverfahren erklärte die Zeugin OK-5, dass sie den Angeklagten zusammen mit Momir Savić und Milan Lukić gesehen hat. Die Aussage dieser Zeugin wurde von dem Angeklagten selbst bestätigt, der angab, dass er mit ihnen nicht [zusammen] saß, sondern dass sie mit ihm [zusammen] saßen, da er zu dieser Zeit reich war. Der Zeuge Gojko Vidaković hat auch den Angeklagten mit Milan Lukić gesehen, aber der Angeklagte behauptet, er habe sich [erst] nach dem Krieg mit Lukić getroffen.

150. Auch die Zeugen, die zu den Umständen des Punktes 1 des verurteilenden Teils des Urteils (Das Wegbringen von Hamed Oprašić) vernommen wurden, der Zeuge OK-7 und Mujesija Opašić, haben bestätigt, dass Oliver und Milan Lukić zusammenkamen, und auch in Punkt 5, der sich auf die Wegnahme von Zivilisten aus der Varda-Fabrik bezieht, bestätigten die Zeugen, dass Lukić und Krsmanović zusammen ankamen und in einem Auto zusammen wegfuhr. In Punkt 7, der sich auf die Beteiligung an der rechtswidrigen Freiheitsberaubung in Mioča in der Gemeinde Rudo bezieht, haben die Zeugen die Angeklagten Lukić und Oliver Krsmanović erkannt.

**(iv) Kenntnis des Angeklagten von der Existenz eines Angriffs und dass seine Handlungen einen Teil dieses Angriffs darstellen**

151. Um für die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich zu sein, muss der Angeklagte wissen, dass es einen ausgedehnten und systematischen Angriff auf die Zivilbevölkerung gibt und dass seine Taten Bestandteil dieses Angriffs sind.

152. Der Täter muss nicht nur die Absicht haben, eine Tat oder die Taten zu begehen, sondern er muss auch „wissen, dass ein Angriff gegen die Zivilbevölkerung stattgefunden hat und dass seine Taten Bestandteil dieses Angriffs sind, das heißt, er muss zumindest riskieren, dass seine Tat Bestandteil eines solchen Angriffs wird“. Diese Anforderung erfordert keine Kenntnis über die Details des Angriffs.<sup>59</sup>

153. Im Fall Tadić zieht die ICTY-Appellationskammer folgende Schlussfolgerung: „Die Kammer hat zu Recht festgestellt, dass Täter der Verbrechen, die mit den ausgedehnten oder systematischen Angriffen auf die Zivilbevölkerung nicht in Verbindung stehen, nicht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgt werden sollten. Um jemanden wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verurteilen, muss bewiesen werden, dass die Verbrechen im Zusammenhang mit dem Angriff auf die Zivilbevölkerung standen (dass sie während des bewaffneten Konflikts stattfanden) und dass der Angeklagte wusste, dass seine Handlungen in einer solchen Verbindung standen.“<sup>60</sup>

154. In anderen ICTY-Urteilen werden identische Schlussfolgerungen gezogen, und so wird im zweitinstanzlichen Urteil im Fall *Blaškić* angegeben, dass die Taten des Täters Bestandteil des Angriffs sein müssen. Dieses Element soll die isolierten Taten<sup>61</sup> ausschließen, und im Urteil *Kunarac* wird die

<sup>59</sup> *Kunarac et al.*, zweitinstanzliches Urteil des ICTY, para. 102.

<sup>60</sup> Paragraph 271 des Urteils.

<sup>61</sup> Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Blaškić*, para. 100.

Tat als isoliert betrachtet, wenn sie mit dem Angriff so unverbunden ist, dass unter Berücksichtigung des Kontextes und der Umstände, unter denen sie begangen wurde, nicht vernünftigerweise der Schluss gezogen werden kann, dass sie Bestandteil des Angriffs war.<sup>62</sup>

155. Der Täter muss auch wissen, dass es einen ausgedehnten und systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung gibt, und dass seine Taten Bestandteil dieses Angriffs sind. Der Täter muss nicht unbedingt mit den Details dieses Angriffs vertraut sein.<sup>63</sup> Die Motive, warum der Täter am Angriff beteiligt ist, sind unerheblich. Das Ziel des Täters muss nicht auch das Ziel des Angriffs sein, er kann aus rein persönlichen Motiven Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen.<sup>64</sup>

156. Bei der Erläuterung der Schlussfolgerung über die Kenntnis des Angeklagten von dem Angriff und dass seine Taten einen Bestandteil dieses Angriffs darstellen, wird die Kammer in folgendem Text einen Rückblick auf den Status des Angeklagten Oliver Krsmanović geben.

157. Tatsache ist nämlich, dass die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Rahmen eines Angriffs begangen werden kann, der gut bekannt ist. Wie oben erläutert, war der Angriff in der Gemeinde Višegrad ausgedehnt und systematisch.

158. Es ist nicht notwendig, dass die Handlungen des Angeklagten mit den während des Angriffs begangenen Taten identisch sind. Die Inhaftierungen und unmenschlichen Handlungen des Angeklagten gegen nichtserbische Zivilisten waren jedoch Bestandteil des Angriffs, dessen Endziel die Verfolgung der nichtserbischen Zivilbevölkerung der Gemeinde Višegrad war.

159. Die Kammer stellt fest, dass der Angeklagte als Mitglied der 2. Leichten Infanteriebrigade Podrinje und dann als Mitglied der 5. Leichten Infanteriebrigade Podrinje wusste, dass ein ausgedehnter und systematischer Angriff auf die nichtserbische Zivilbevölkerung der Gemeinde Višegrad stattgefunden hat. Wenn das Genannte im Zusammenhang mit dem Ausmaß des Angriffs selbst und dem umfassenden Vorgehen der serbischen Streitkräfte gegen die nichtserbische Zivilbevölkerung der Gemeinde Višegrad betrachtet wird, ist es gerechtfertigt festzustellen, dass der Angeklagte als Bewohner von Višegrad und insbesondere als Mitglied der Formationen, die durch ihre Handlungen am Angriff gegen die Zivilbevölkerung teilgenommen haben, Kenntnis von den beschriebenen Ereignissen in der Gemeinde Višegrad haben musste. Dabei sollte man sicherlich das Ausmaß und die Häufigkeit von Gewalt berücksichtigen, die nicht unbemerkt bleiben konnte, sowie die Schwere und die Natur der Taten, die diesem konkreten Verbrechen zugrunde liegen.

160. Die Kammer ist der Auffassung, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass der Angeklagte Oliver Krsmanović als Mitglied der Streitkräfte der RS-Armee und der Gruppe von Milan Lukić von der Existenz eines ausgedehnten und systematischen Angriffs wusste und dass seine Handlungen Bestandteil des Angriffs waren, weil er an Tötungen und zwangsweisem Verschwindenlassen, an schweren physischen Freiheitsentziehungen und an anderen unmenschlichen Handlungen beteiligt war und dabei geholfen hat, [wobei diese Handlungen] in der Absicht begangen wurden, großes Leid, schwere Körperverletzungen und Verletzungen der Gesundheit nichtserbischer Zivilisten zu verursachen. Das heißt, er lebte in der Gemeinde Višegrad, in der die Mitglieder der Behörden, der Polizei und der Armee ausschließlich Serben waren. Die vorgelegten Beweise zeigen auch, dass die Einheit des Angeklagten Oliver Krsmanović in die Kampfgebiete ging und dass der Angeklagte an diesen Aktionen teilgenommen hat und dass er aus diesem Aspekt mit den Zielen des Kampfes vertraut war.

---

<sup>62</sup> Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Kunarac et al.*, para 100.

<sup>63</sup> Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Kunarac et al.*, para 102.

<sup>64</sup> Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Tadić*.

161. Nachdem festgestellt wurde, dass die allgemeinen Elemente der Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 StGB BiH erfüllt sind, wird die Kammer im folgenden Text das Vorliegen der Elemente der einzelnen Straftaten des zugrundeliegenden Verfolgungsverbrechens gemäß lit. h) dieses Artikels des Gesetzes begründen.

162. Der Angeklagte wurde für schuldig befunden, dass er die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit durch **Verfolgung** gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) begangen hat, und zwar durch die Handlungen, die im operativen Teil des verurteilenden Teils des Urteils beschrieben wurden, wie Inhaftierung, Folter, Tötung, zwangsweises Verschwindenlassen und andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Natur, alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH und Artikel 29 StGB BiH und Artikel 31 StGB BiH.

## **2. Qualifizierung der Verfolgung gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH**

163. Die erwähnte Qualifizierung lautet wie folgt:

*(1) Wer als Bestandteil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen irgendeine Zivilbevölkerung, in Kenntnis von einem solchen Angriff, eine dieser Taten begeht, und unter lit. h) wird aufgeführt:*

*..... die Verfolgung irgendeiner Gruppe von Personen oder eines Kollektivs auf politischer, rassistischer, nationaler, ethnischer, kultureller, religiöser, sexueller oder anderer Grundlage, die nach dem Völkerrecht allgemein als unzulässig anerkannt ist, im Zusammenhang mit irgendeiner Straftat nach diesem Artikel, irgendeiner Straftat, die durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, oder irgendeiner Straftat, die in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts von Bosnien und Herzegowina fällt;*

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit langjähriger Freiheitsstrafe bestraft.

164. Im Absatz 2 lit. g) des gleichen Artikels wird vorgeschrieben, dass: *eine Verfolgung die absichtliche und schwerwiegende und völkerrechtswidrige Verweigerung von Grundrechten wegen der Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Menschen oder einer Gemeinschaft ist.*

165. Bei der Begehung dieser Straftat entzieht der Täter einer Person oder mehreren Personen unter Verstoß gegen das Völkerrecht grundlegende Menschenrechte, wobei die Auswahl dieser Person oder Personen auf der Grundlage der Identität einer Gruppe oder Kollektivität getroffen wird, oder er hat speziell auf diese Gruppe oder Kollektivität gezielt. Eine solche Wahl beruht auf den angegebenen Unterschieden zwischen den Gruppen oder anderen Gründen, die allgemein im Völkerrecht nicht als zulässig akzeptiert werden.

166. Gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH sind die Elemente der Straftat der Verfolgung als Straftat gegen die Menschlichkeit:

- 1) vorsätzliche und strikte Verweigerung von Grundrechten;
- 2) völkerrechtswidrig;
- 3) aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Personen oder einer Gemeinschaft;
- 4) gegen irgendeine Gruppe von Personen oder ein Kollektiv auf politischer, rassistischer, nationaler, ethnischer, kultureller, religiöser, sexueller oder anderer Grundlage, die allgemein nach internationalem Recht als unzulässig akzeptiert wird; und
- 5) in Verbindung mit einer Straftat gemäß diesem Absatz dieses Artikels, durch irgendeine Straftat, die durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, oder durch eine

Straftat, die in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts von Bosnien und Herzegowina fällt.

167. Durch eine richtige Auslegung der Bestimmung des Artikels 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH kann die Tat der Verfolgung durch alle Handlungen begangen werden, die eine absichtliche und schwerwiegende und völkerrechtswidrige Verweigerung von Grundrechten unter Verstoß gegen das Völkerrecht wegen der Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Menschen oder einer Gemeinschaft darstellen.

168. Die Rechtsprechung des ICTY zur Ausführungshandlung (*actus reus*) der Verfolgung hat folgende Schlussfolgerungen gezogen:

a) Das internationale Gewohnheitsrecht unterstützt keine eng gefasste Definition von Verfolgung.

b) In ihrer Interpretation der Verfolgung schließen die Gerichte Taten wie Mord, Vernichtung, Folter und andere schwere Taten gegen die körperliche Unversehrtheit ein, wie sie jetzt in Artikel 5 des ICTY-Statuts aufgeführt sind.

c) Die Verfolgung kann auch verschiedene andere Taten der Diskriminierung beinhalten, die Angriffe auf politische, soziale und wirtschaftliche Rechte umfassen.

d) Die Verfolgung wird normalerweise verwendet, um eine Reihe von Taten zu beschreiben, und nicht eine individuelle Tat. Die Verfolgungstaten sind normalerweise Bestandteil einer Politik oder zumindest einer Praxis, die einem bestimmten Muster folgt, und sie müssen in ihrem Kontext betrachtet werden. Tatsächlich werden Verfolgungstaten häufig im Einklang mit einer Politik der Diskriminierung oder einer ausgedehnten diskriminierenden Praxis begangen. Eine einzige Tat kann jedoch eine Verfolgung darstellen. In diesem Fall müssen eindeutige Beweise für diskriminierende Absicht vorliegen.<sup>65</sup>

e) Diskriminierende Taten, für die [jemand] wegen Verfolgung angeklagt wird, dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Einige der oben genannten Taten können an sich nicht so schwer sein, um Verbrechen gegen die Menschlichkeit darzustellen. Zum Beispiel stellen die Einschränkungen, die einer bestimmten Gruppe auferlegt werden, um ihre Rechte auf Teilnahme an bestimmten Aspekten des sozialen Lebens (wie Besuche von öffentlichen Parks, Theatern oder Bibliotheken) einzuschränken, eine Diskriminierung dar, die an sich schon zu tadeln ist. Sie stellt jedoch an sich keine Verfolgung dar. Diese Taten dürfen nicht isoliert betrachtet werden.<sup>66</sup>

169. Verfolgung ist eine Form der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Religion oder der politischen Meinung in der Absicht und mit dem Ergebnis der Verletzung der Grundrechte einer Einzelperson<sup>67</sup>, und das Verbrechen der Verfolgung umfasst unterschiedliche Taten, einschließlich körperlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur, die die Grundrechte bzw. die grundlegenden Rechte einer Person verletzen.

170. Diskriminierung ist eines der Elemente, die erforderlich sind, um die Begehung der Straftat der Verfolgung zu beweisen.

171. Im konkreten Fall hat der Angeklagte die Verfolgung auf nationaler und religiöser Basis durchgeführt, indem er an der Inhaftierung der nichtserbischen Bevölkerung teilgenommen und

---

<sup>65</sup> Kupreškić, erstinstanzliches Urteil, 14. Januar 2000, para. 624.

<sup>66</sup> Kupreškić, erstinstanzliches Urteil, para. 615.

<sup>67</sup> Tadić, erstinstanzliches Urteil, para. 697, 710.

andere unmenschliche Handlungen durch Folter, zwangsweises Verschwindenlassen, Tötung, gegen sie vorgenommen hat.

172. Eine Diskriminierungsabsicht, die ein wesentliches Element der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, wird bei dem Angeklagten zweifelsfrei festgestellt. Dem Angeklagten Oliver Krsmanović war bekannt, dass die Zivilbevölkerung in Višegrad auf nationaler und religiöser Basis inhaftiert, getötet, gefoltert und unmenschlich behandelt wurde, d. h. dass es sich um Handlungen handelte, die nur gegen die nichtserbische Bevölkerung vorgenommen wurden, und der Angeklagte hat gezeigt, dass er die diskriminierende Absicht teilte, die zweifellos bei denjenigen bestand, unter deren Befehl das Verbrechen begangen wurde.

173. Bei der Prüfung der Elemente der Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit durch Verfolgung, [also] dass die Tat des Täters im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung mit diskriminierender Absicht begangen werden muss, dass der Täter Kenntnis von der Existenz eines Angriffs haben muss, hat die Kammer festgestellt, dass alle Elemente bei dem Angeklagten Oliver Krsmanović erfüllt sind.

174. Aus der Begründung des Teils des Urteils, in dem von der Beteiligung des Angeklagten Oliver Krsmanović an der Verfolgung der nichtserbischen Bevölkerung der Gemeinde Višegrad und der Inhaftierung von bosniakischen Männern die Rede ist, ist klar, dass der Angeklagte in diskriminierender Absicht gehandelt hat, weil die Opfer des Verbrechens nur wegen ihrer religiösen und ethnischen Zugehörigkeit zum bosniakischen Volk ausgewählt wurden.

175. Keine der oben genannten Handlungen wurde von dem Angeklagten Oliver Krsmanović gegenüber dem serbischen Teil der Bevölkerung vorgenommen.

176. Alle Personen, an denen er die Verbrechen verübte, gehörten zu einer Volksgruppe.

177. Das Vorstehende spricht darüber, dass der Angeklagte bewusst nur gegen die nichtserbische Bevölkerung handelte und dass das Endziel darin bestand, die Zahl der muslimischen Bevölkerung in der Gemeinde Višegrad zu reduzieren.

178. Auch alle Segmente des oben erwähnten Angriffs, die sich durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Errichtung von Barrikaden und Checkpoints, die Festnahme und das Wegbringen zu Vernehmungen, Zerstörung von Moscheen in Višegrad, manifestierten, hatten die bosniakische Bevölkerung zum Ziel des Angriffs, und der Angeklagte Krsmanović hat an den Handlungen der Inhaftierung und unmenschlichen Behandlung direkt teilgenommen.

179. Dem Angeklagten war die nationale, ethnische und religiöse Zugehörigkeit der Opfer des Angriffs gut bekannt, da sie auf dem Gebiet von Višegrad lebten und sich dort aufhielten, da sie sich gegenseitig kannten, sie waren Mitbürger und Nachbarn.

180. Die Kammer weist darauf hin, dass durch die richtige Auslegung der Bestimmung des Artikels 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH die Verfolgung durch alle Handlungen verübt werden kann, die in ihrer Gesamtheit eine absichtliche und schwere [und] völkerrechtswidrige Verweigerung von Grundrechten aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Menschen und zu dieser Gemeinschaft darstellen.

181. Diskriminierung ist eines der Elemente, das erforderlich ist, um die Begehung der Straftat der Verfolgung zu beweisen. Die anderen zwei Elemente der Verfolgung sind die Erfüllung aller Elemente, die für die Existenz eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit [benötigt werden], und die grobe und eklatante Verweigerung eines Grundrechts, das durch internationales oder konventionelles Recht festgelegt wurde, auf diskriminierender Basis, und [dass die Tathandlung] dasselbe Ausmaß an Schwere erreicht wie andere durch Artikel 172 StGB BiH verbotene Taten.

182. Die Kammer akzeptiert die Ansicht, die im zweitinstanzlichen Urteil der Appellationskammer im Fall *Bundalo* X-KRŽ-07/419 vom 28. Januar 2011 vertreten wurde, dass die Verfolgung *eine eigenständige Tat darstellt, und die Grundlage dieser Straftat und die rechtliche Qualifizierung sind die eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit durch Verfolgung. Deswegen genügt im Hinblick auf die Klarheit und Genauigkeit des Tenors des Urteils [und ist gleichzeitig richtig] der Verweis auf Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH mit der beschreibenden Definition, wie diese Verfolgung begangen wurde, wie dies im operativen Teil des Urteils getan wurde.*

183. In der Definition der Verfolgung wird angegeben, dass das Verbrechen der Verfolgung unterschiedliche Taten umfasst, einschließlich körperlicher, wirtschaftlicher oder juristischer Natur, durch die die Grundrechte oder grundlegenden Rechte eines Individuums verletzt werden, wie beispielsweise das Recht auf Leben und Bewegungsfreiheit, was der Angeklagte durch seine Handlungen gegenüber den Geschädigten getan hat. Darüber wird Weiteres in dem Abschnitt, der sich auf die einzelnen Straftaten bezieht, diskutiert.

184. Dass der Angeklagte Oliver Krsmanović auf die Art und Weise und zu der Zeit, wie dies im operativen Teil des Urteils dargelegt wurde, in diskriminierender Absicht gehandelt hat, um das gemeinsame Ziel – die Verfolgung der gesamten bosniakischen Bevölkerung aus dem Gebiet der Gemeinde Višegrad auf nationaler und religiöser Basis – zu verwirklichen, belegen die vorgelegten subjektive Beweise eindeutig, nach denen der Angeklagte allein oder zusammen mit Mitgliedern seiner Einheit an der Verhaftung der bosniakischen Bevölkerung, dem zwangsweisen Verschwindenlassen, an Tötung und anderen unmenschlichen Taten teilgenommen hat.

185. An dieser Stelle wird die Kammer eine Analyse der entscheidenden Beweise vorlegen, auf denen die tatsächlichen Feststellungen in dieser Richtung beruhen.

#### **i. Verfolgung durch Inhaftierung (Punkt 7 des verurteilenden Teils des Urteils)**

186. Die Straftat der rechtswidrigen Inhaftierung liegt vor, wenn der Täter eine oder mehrere Personen in Haft genommen hat oder einer oder mehreren Personen die persönliche Freiheit entzogen wurde. Dabei war die Schwere der Straftat derart, dass sie gegen die Grundregeln des Völkerrechts verstieß, und der Täter war sich der tatsächlichen Umstände bewusst, die zu der [besonderen] Schwere dieser Tat führten. Die Tat wurde als Bestandteil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen, wobei der Täter über die Art der Tat Bescheid wusste.

187. Die Kammer fand Oliver Krsmanović verantwortlich für die Handlungen der Inhaftierung als diejenigen Handlungen, die gegen die Grundrechte und Grundfreiheiten einer Person gerichtet waren, d.°h. wegen der Inhaftierung ohne irgendeine Rechtsgrundlage, wobei er, wie im vorstehenden Teil des Urteils dargelegt, eine diskriminierende Absicht hatte, weil die genannten Handlungen nur gegenüber der nichtserbischen Zivilbevölkerung vorgenommen wurden, was aus den Aussagen aller vernommenen Zeugen geschlossen werden kann, die gerade darüber berichteten, dass sie inhaftiert wurden, weil sie Bosniaken waren. Im Urteil Momčilo Krajišnik listet die ICTY-Kammer<sup>68</sup> die Elemente der „Inhaftierung“ auf:

1. Eine Person wird verhaftet
2. Der Freiheitsentzug ist willkürlich, d. h. dafür gibt es keine Rechtsgrundlage.
3. Der Täter handelte in der Absicht, diese Person willkürlich zu inhaftieren.

188. Wenn es eine Rechtsgrundlage für die Inhaftierung gibt, muss diese während der gesamten Zeit der Inhaftierung gelten, da der Freiheitsentzug willkürlich wird, sobald eine solche Rechtsgrundlage nicht mehr besteht. Eine rechtswidrige Inhaftierung, die auf diskriminierender Basis begangen wurde

---

<sup>68</sup> Urteil, Staatsanwaltschaft gegen Momčilo Krajišnik, para. 752.

und für die die allgemeinen Voraussetzungen für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegeben sind, stellt ein Verbrechen der Verfolgung dar.

189. Die Merkmale der Tat – Inhaftierung gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. e) StGB BiH, die dem Angeklagten zur Last gelegt wurde (Inhaftierung der Zivilisten aus Sjeverin) werden erfüllt, wenn der Täter eine oder mehrere Personen festgenommen oder wenn er einer Person oder mehreren Personen auf andere Weise die Freiheit entzogen hat. Wobei die Schwere der Straftat derart ist, dass sie gegen die Grundregeln des Völkerrechts verstößt und der Täter sich der tatsächlichen Umstände bewusst war, die die Schwere dieser Tat begründeten.

190. Die Grundregeln des Völkerrechts, die sich auf die Inhaftierung der Zivilpersonen beziehen, sind in den Artikeln 42 und 43 der Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen während des Krieges (Genfer Konvention IV), in Artikel 9 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Deklaration der Menschenrechte) und in Artikel 9 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr) enthalten. Artikel 42 der Genfer Konvention IV sieht vor, dass die geschützten Personen nur dann inhaftiert oder interniert werden können, wenn dies zur Sicherheit der Macht, in deren Händen sich diese Personen befinden, unbedingt erforderlich ist, während Artikel 43 der Genfer Konvention IV minimale Prozessgarantien gewährt, auf die die geschützten Personen Anspruch haben. In Artikel 9 der Deklaration der Menschenrechte wird auch vorgeschrieben: *„niemand darf willkürlich festgenommen, inhaftiert oder vertrieben werden.“*

191. Es ist nämlich unbestritten, dass die Inhaftierung der Zivilisten aus Sjeverin, in der Weise, wie dies im Tenor des Urteils beschrieben wurde, eine absichtliche und schwere, völkerrechtswidrige Verweigerung der Grundrechte aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Menschen und der Gemeinschaft darstellte. Es ist auch unbestritten, dass dieses Tun im Widerspruch zu dem nationalen und internationalen Recht steht, und dass die Opfer Mitglieder der ethnischen und religiösen Gemeinschaft der Bosniaken waren, und genau aus diesem Grund wurde ihnen die Freiheit entzogen, ohne dass es eine Rechtsgrundlage dafür gab, und niemandem wurde der Grund für den Freiheitsentzug mitgeteilt. D. h. dass die Exekutoren [dieser Inhaftierungen] ihre rechtswidrigen Handlungen ausschließlich vorgenommen haben, weil diese Personen Mitglieder einer bestimmten ethnischen und religiösen Gruppe waren und dass die Inhaftierung gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. e) StGB BiH sanktioniert wird.

#### **(i) Punkt 7**

192. Die Kammer befand den Angeklagten für schuldig, dass er am 22. Oktober 1992 in Mioča, Gemeinde Rudo, zusammen mit Milan Lukić, Dragutin Dragičević, Đorđe Šević und mit mehreren anderen, nicht identifizierten Soldaten, an der rechtswidrigen Inhaftierung von 16 Zivilisten teilgenommen hat, die sie ins Hotel „Vilina Vlas“ in Višegrad gebracht haben. Dort folterten sie sie und fügten ihnen schwere körperliche Schmerzen und Leiden zu, indem sie sie mit Holzstöcken schlugen und dann am Ufer der Drina töteten. Laut Aussagen der vernommenen Zeugen, war der Angeklagte an der rechtswidrigen Inhaftierung von 16 Zivilisten in der Weise beteiligt, dass er die Zivilisten, die vor dem Café „Amfora“ in Mioča festgenommen worden waren, mit seinem Lastwagen transportierte, und dies hat die Verteidigung nicht bestritten.

193. In der Schlussrede hat die Verteidigung ihre Version der Ereignisse und der Beteiligungsformen der Angeklagten vorgetragen, wobei sie sich nur auf die Aussagen der Zeugen Udovičić, Stanojka Milisavljević und des Zeugen OZ-1 stützte. Die Verteidigung bestreitet die gesamte Aussage des Zeugen VVS, der in seiner Aussage angegeben hat, dass er nur einen Lastwagen mit Plane gesehen habe, Oliver, der diesen Lastwagen fuhr und die Gefangenen zum Drina Ufer brachte und der zusammen mit Lukić auf sie schoss. In diesem Teil des Urteils wird die Kammer nur eine Beweismwürdigung vornehmen, die sich auf die rechtswidrige Inhaftierung bezieht, und der zweite Teil dieses Punkts des operativen Teils

des Urteils, der sich auf die Verfolgung durch Tötung bezieht, wird im Kapitel des Urteils, das sich auf die Verfolgung durch Tötung bezieht, behandelt.

194. Die Verteidigung selbst hat seine Beteiligung als Lastwagenfahrer am Transport von Zivilisten von Mioča nach Višegrad nicht bestritten, sondern bestreitet seine Beteiligung an der Festnahme und Misshandlung und Tötung von Zivilisten. Die Verteidigung betonte jedoch in der Schlussrede, dass er an dem Transport bestimmter Personen beteiligt war, um zu verhindern, dass andere seinen Lastwagen benutzen, und dass ihm gesagt wurde, dass dies militärische Gefangene seien und keine Zivilisten.

195. Die Identität der Geschädigten ist unbestritten, [da] sie auf der Aussage der Familienangehörigen der Opfer basiert, die vor dem Gericht angehört wurden, obwohl die Leichen [die Opfer] nie gefunden wurden.

196. Der Zeuge **Idriz Pecikoza** gibt in seiner Aussage an, dass er im Frühjahr 1992 in Strmac, Gemeinde Priboj, Serbien, lebte, er hatte einen Bruder, Sead Pecikoza (1964 geboren), der in Sjeverin lebte und in der FAP in Priboj arbeitete. Er fuhr mit dem Raketa-Bus zur Arbeit, Richtung Priboj-Rudo-Priboj. Als er sich erkundigte, was mit seinem Bruder geschehen sei, habe er mit einem nahen Verwandten gesprochen, der zu dieser Zeit hochrangiger Militäroffizier war und der durch seine Freunde serbischer Volkszugehörigkeit erfuhr, was mit seinem Bruder geschehen war. Er sagte zu ihm, dass 16 Personen und darunter eine Frau aus Sjeverin weggebracht wurden, und dass sein Bruder in dieser Gruppe war. Später erfuhr er, dass sie in Mioča vor dem Café Amfora von einer Gruppe von 12 Personen, darunter Lukić, weggebracht worden waren, dass sie nur muslimische Männer weggebracht hatten, darunter waren auch sein Bruder und eine Frau. Sie wurden nach Višegrad gebracht. An einem Ort namens Bijela Brda war der Bus jedoch defekt und ein Lastwagen schleppte sie zum „Vilina Vlas“. Er weiß, dass eine der 16 Personen gefunden wurde, namens Medrudin, der im Perućac-See gefunden wurde.

197. Der Zeuge **Murat Softić** sagt aus, dass er zwei Brüder, Midhat Softić und Derviš Softić, hatte, und beide wurden im Oktober 1992 entführt. Durch einen Amateurfunker hat er erfahren, dass es sich um 16 Menschen handelte, die entführt wurden, und dass sie Bosniaken waren und weggebracht wurden, und vor Ende des Krieges erfuhr er von Menschen aus Sjeverin, dass sie nach Višegrad gebracht worden und dort gefoltert und wahrscheinlich getötet worden sind. Er hat gehört, dass sie zum „Vilina Vlas“ gebracht und gefoltert und auf der Brücke getötet wurden. Dann erfuhr er, dass der Bus in Mioča angehalten wurde, dass sie dorthin herausgeholt und weggebracht wurden, und dass ein Kind nicht weggebracht wurde und dass es dies gesehen hat. Er weiß, dass das Verfahren in Belgrad durchgeführt wurde, und dass Ermittlungen durchgeführt wurden und dass mehrere von ihnen verurteilt wurden. Unter den Soldaten, die sie wegbrachten, erwähnte er Lukić und Krsmanović. Er hat die Überreste der Brüder nicht gefunden. Er weiß, dass eine Person aus dieser Gruppe, Hodžić, im See gefunden wurde.

198. Der Zeuge **Ibrahim Šebo** hat über die Umstände der Entführung seines Bruders Mehmed Šebo aus dem Bus in Sjeverin ausgesagt, der in der Firma „Polyester“ in der Gemeinde Priboj, Republik Serbien, gearbeitet hatte. Der Zeuge sagt aus, dass am 22. Oktober sein Telefon von Anrufen heiß lief. Die Leute riefen an und erzählten, dass Menschen aus dem Bus entführt wurden, als sie zur Arbeit gingen. Er sagt aus, es wurde spekuliert, dass dies von einer ihnen gut bekannten Gruppe getan worden sein könnte, die damals in Rudo, Severin, Milče herumspazierte ... und „*dass dies eine Gruppe war, der niemand im Weg stehen durfte ...*“ Am ersten Tag wusste er nicht, an welche Gruppe sie dachten, aber er wurde später informiert, dass es sich um die Gruppe von Kommandant Milan Lukić handelte. Er hat auch gehört, dass Sredoje Lukić unter den Mitgliedern [der Gruppe] war. Soweit es um Oliver Krsmanović geht, „*kann ich nicht sündig sein und sagen, dass jemand gerade ihn potenziert [gemeint: beschuldigt] hat, aber ... ich habe nach einem Monat gehört, als viele Dinge bereits klar waren, dass der Name Oliver Krsmanović einfach erwähnt wurde*“. Er hat gehört, dass zwischen 15 und 17 Personen

gefangengenommen und nach Bijelo Brdo gebracht wurden, dass sie schließlich in Višegrad landeten, wo sie hingerichtet wurden und *„dass sie nicht einfach durch Schusswaffen getötet wurden, sondern [dass sie] durch Misshandlung und Folter an diesen Menschen getötet wurden“*. Sein Bruder ist heute nicht unter den Lebenden, die Überreste wurden nicht gefunden. Es ist ihm bekannt, dass nur die Knochen von Medredin Hodžić gefunden wurden. Ihm ist der Begriff „Vilina Vlas“ bekannt. Er weiß, dass dies *„der Name eines Objekts oder Hotels in Višegrad ist, in dem diese Personen inhaftiert und festgenommen wurden und dass sie bis zum Endergebnis da waren“*. Er hat vier Fotos erkannt, auf denen sein Bruder war.

199. Der Zeuge **Dževad Koldžić** hat über die Umstände der Entführung seiner Mutter Mevlida Hodžić ausgesagt, die ebenfalls im Bus entführt wurde. Er hörte, dass alle von der Gruppe, zu der Milan Lukić Oliver Krsmanović, Đorđe Šević und Dragutin Dragičević gehörten, entführt wurden. In Belgrad erkannte er seine Mutter auf Fotos aus dem Hotel „Vilina Vlas“ in Višegrad, die nach ihrem Verschwinden entstanden sind.

200. Der Zeuge **Behudin Hodžić** hat zu den Umständen der Entführung seines Vaters aus dem Bus Zeugnis abgelegt. Über das Ereignis hat er von dem Portier der Firma, in der sein Vater gearbeitet hat, gehört. Später, als er im August 1993 aus der Armee zurückkehrte, hörte er verschiedene Varianten des Ereignisses, bei dem sein Vater verschwand. Einige haben gesagt, dass sie sofort getötet wurden, andere sagten, dass sie im Lager waren, und einige sagten, dass sie am Leben sind. Er hat auf den gezeigten Fotografien Mujo Alihodžić, Ramiz Begović, Medo Hodžić, Esad Džihić, Midhat Softić und Medredin Hodžić erkannt.

201. Der Zeuge **Ramiz Čatović** hat über die Umstände der Entführung des Sohnes Ramahudin Čatović ausgesagt, der auch in der „Polyester“-Fabrik gearbeitet hatte. Er hat gehört, dass Lukić und Savić sie entführt hatten, und dass sie alle am Leben waren und es ihnen gut ginge. Später erfuhr er, dass eine Gruppe von 16 bis 18 Bosniaken aus dem Bus in Ilovača beerdigt wurde. *„Wir waren im „Vilina Vlas“ und dort etwa 50 oder 100 Meter entfernt gibt es ein Akaziendreieck, und zwischen den Akazien gibt es eine Wiese, und dort wurden alle getötet.“*

202. Eine Person namens Alija Mandal wurde ebenfalls aus dem Bus entführt. Die Zeugin **Dženana Šukić** (Tochter) hat über die Umstände seiner Entführung ausgesagt. Ihr Vater arbeitete bei FAP in Priboj, und am 22. Oktober 1992 fand die Entführung in Mioča statt. Sie weiß, dass nur Personen muslimischen Glaubens entführt wurden und dass es 17 Personen gab. Die Namen der Personen, die mit der Entführung ihres Vaters in Verbindung gebracht wurden, lauten Milan Lukić und Oliver Krsmanović. Sie hat ihren Vater auf dem gezeigten Gruppenfoto identifiziert. Er lag auf dem Boden und trug eine Lederjacke.

203. Die Zeugin **Sakiba Hodžić** lebte vor dem Krieg in Sjeverin mit ihrem Ehemann Zumredin und seinem Bruder Medredin und mit ihrer Schwiegermutter. Sie gibt an, dass ihr Mann und ihr Schwager in der Firma „Polyester“ gearbeitet hatten, dass sie täglich auf der Route Rudo-Sjeverin-Priboj fuhren, dass sie von der Armee angehalten wurden und dass ihnen die Firma eine Freizügigkeitsbescheinigung ausgestellt hat und dass ihnen Sicherheit garantiert wurde. Die Zeugin beschreibt den 21. Oktober weiter: *„An diesem Morgen kam ich normal zur Arbeit. Um halb neun erzählte mir mein Chef in dem Laden, in dem ich arbeitete, dass er gehört hat, dass der Bus, der sich auf der Strecke zwischen Rudo-Priboj bewegte, in Mioča angehalten worden war und dass die Passagiere bosniakischer Volkszugehörigkeit aus dem Bus herausgeholt wurden. Da ich wusste, dass sich auf dieser Route mein Schwager in diesem Bus befand, habe ich sofort eine Nachbarin Mira Javorac angerufen, d. h. meine erste Nachbarin, und ich habe sie gefragt, was passiert ist.“* Die Zeugin gibt an, dass Mira in diesem Bus war und dass sie tief erschüttert war und geweint hat. *„Dann erzählte mir Mira, dass, als sie in Mioča ankamen, auf der rechten Seite, wo sich das Café Amfora befand, das verbrannt war, uniformierte*

Personen mit Waffen auf der Straße standen und sie signalisierten, dass der Bus anhalten solle. Der Busfahrer tat dies, d. h. auf der rechten Seite in der Richtung, aus der sie kamen, und stoppte. Er öffnete die Tür und dann stieg ein Mann an der Vordertür ein, der mittelgroß war, wie sie ihn beschrieben hat. Er trug auf dem Kopf eine Pelzmütze und eine Kokarde. An die Hintertür stieg ein anderer ein. Er hatte ein Stirnband um den Kopf und sein Gesicht war geschwärzt. Sie befahlen dann allen, ihre Reisedokumente vorzuweisen. Als sie zu den Bosniaken kamen, befahlen sie ihnen rauszugehen. Auf der Straße, an der der Bus hielt, befanden sich weitere uniformierte Personen, unter denen war auch eine Frau. Der Busfahrer betete, redete einfach und versuchte zu stoppen, was sie bereits getan hatten, das Herausholen der Menschen aus diesem Bus. Neben diesem Amfora-Café war ein kleiner Lastwagen mit Plane, Zastava, geparkt. Außerdem war auch ein anderes Auto dort geparkt. Sie sagten, dass es weiß war, es war wohl irgendein Lada, ob es nun ein Niva war oder es sich um einen Karavan handelte, kann ich mich jetzt nicht erinnern. Sie wurden verladen. Sie öffneten die Plane und befahlen ihnen, einzusteigen. Ihnen wurde befohlen weiterzufahren.“ Sie sagt, dass Mira zu ihr gesagt habe, dass sie dann in Richtung Priboj gefahren seien. Dieser Weg führt auch nach Višegrad. Die Zeugin sagte aus, dass sie zum „Raketa“ (Autotransport) ging und fragte, was passiert sei, ob sie etwas unternommen hätten, und sie sagten zu ihr, dass der Fahrer, als er am Bahnhof ankam, das Herausholen der bosniakischen Passagiere gemeldet hatte und sie hätten dann die Stadtverwaltung und SUP<sup>69</sup> informiert. Sie gibt an, dass Mira die Namen aller aus dem Bus herausgeholtten Bosniaken, 16 Personen, aufgezählt habe, weil sie auch ihre Nachbarn waren, mit denen sie lebte. Die Zeugin sagt aus, dass sie sich dann vor der Gemeinde Priboj versammelten, beteten, weinten, den Präsidenten der Gemeinde aufforderten, etwas zu tun, und es wurde versprochen, dass sie versuchen würden alles zu tun, aber an diesem Tag machten sie nichts. Am nächsten Tag kamen die Namen aller 16 entführten Bosniaken in der Zeitung „Borba“, oder in „Blic“, „Večernje novosti“, „Večernje novosti“, heraus; - sie ist sich nicht sicher, und dass sie in Višegrad, „Vilina Vlas“, getötet wurden. Die Zeugin sagt aus, dass ihr Fotos gezeigt wurden, auf denen sie Mehmed Šabo, Zafer, Ramiz Begović, Esad Džihić, Mujo Alihodžia, Medredin Hodžić erkannt hat, und dass ein Teil des Körpers von Medredin Hodžić (Unterkiefer mit zwei Zähnen) gefunden wurde und dass ihr nicht bekannt ist, was mit den anderen Körpern passiert ist.

204. Der Zeuge **Hilmija Alihodžić** sagte über die Umstände der Entführung seines Bruders Mujo Alihodžić aus, der im „Polyester“ gearbeitet hatte, und er gibt an, dass sie auf dem Territorium von Bosnien, Mioča, entführt wurden. „Ich erfuhr von den Nachbarn erst am zweiten Tag, dass die reisenden Personen entführt und weggebracht worden waren. Danach kam ich vielleicht am dritten Tag in sein Haus, in Sjeverin. Es gab dort Chaos, Frauen, Kinder, alle weinten, niemand wusste, wo er war oder was war. Wir hatten nur die Erzählungen gehört, dass Menschen herausgeholt und weggebracht worden waren, es war weder bekannt in welche Richtung sie weggebracht worden waren noch wo sie herausgeholt worden waren.“ Sie haben gehört, dass 17 Leute aus dem Bus herausgeholt wurden, „darunter eine Frau, und dann blieb nur ein Kind in diesem Bus. Der Schüler, der die Schule besuchte, war der einzige, der im Bus geblieben war. Später haben sie gehört, dass der Busfahrer das Kind gerettet hat. Er hat gesagt, dass sie dieses Kind nicht anfassen dürfen, da es sein Kind ist, was ich [nicht] weiß, jetzt, ob dies die Wahrheit ist. Ich kann es nicht sagen, weil ich in diesem Moment nicht im Bus war, ich weiß nicht, was alles dort passiert ist.“ Ferner sagt er aus, dass der Lastwagen von dort aus in Richtung Bijela Brda gefahren ist, und dass der Bus, der diese Passagiere transportierte, nach Priboj fuhr, und er vermutet, dass der Fahrer gesagt hat, was im Bus passiert ist, dass eine Entführung stattgefunden habe. Der Zeuge sagt aus, alles sei gerichtet worden, und das Lamm wurde in Priboj gebraten und es wurde gefeiert. „Dieser Moment war zu erwarten, [es war zu erwarten,] dass diese Menschen entführt werden würden. Es sollte ein Bus, der aus Krajčević abfuhr, entführt werden, und dieser Busfahrer wusste vielleicht davon oder er hatte Information und der Bus war angeblich defekt.“

---

<sup>69</sup> Anmerkung des Übersetzers: SUP = Sekretarijat unutrašnjih poslova, Sekretariat der inneren Angelegenheiten.

Und dann warteten sie auf die Menschen, die aus Sjeverin reisten. Der Bus, der aus Rudo zurückkehrte, fuhr zuerst von Priboj nach Rudo, und holt die Arbeiter ab, und dann kehrte er zurück. Sie warteten auf diese Menschen in Mioča beim Café „Amfora“ und sie holten die Menschen dort ab. Dann fuhren sie in Richtung von Bijela Brda. Dann gab es eine Geschichte über meinen Bruder, der laut der Aussage von Milo Udovičić, der sie abschleppte, ich weiß es nicht, ob weil sie keinen Treibstoff hatten oder aus einem anderen Grund, in Bijela Brda getötet wurde. Miloje Udovičić lebt heute in Priboj und er erzählte, dass mein Bruder in Bijelo Brdo getötet wurde, dass seinen Kopf auf einen Pfahl aufgespießt wurde und dass sein Kopf als Ziel zum Schießen diente. Und später<sup>70</sup> hat Oliver Krsmanović Miloje Udovičić sein Gewehr an den Hals gesetzt. Miloje Udovičić verlangte von ihm in Belgrad, seine Hemdärmel hochzukrempeln, um seine Tattoo zu sehen, und er sagte zu ihm, ich kenne Sie gut. Ich habe Ihnen einen Kanister mit Öl gegeben. Als er [Miloje] vom Bijelo Brdo wegging, wusste er nicht, ob sie ihren Wagen starteten oder nicht. Miloje ging in eine andere Richtung weg. Sie gingen zu ihrem Wagen. Wohin sie weggingen, dies wussten [nur] sie.“ Der Zeuge sagt aus, dass die Leiche seines Bruders bisher nicht gefunden wurde und dass er seinen Bruder auf den Fotos erkannt hat, die ihm gezeigt wurden.

205. Die Zeugin **Zekija Đekić** beschreibt die Entführung ihres Bruders Zafer Hadžić. Als ihr Bruder am 22. Oktober 1992 zur Arbeit ging, hielten bewaffnete, maskierte Menschen den Bus in Mioča an. *„Sie stiegen in den Bus ein, sie durchsuchten sie, wer Muslim war, den holten sie heraus. Dort gab es einen Lastwagen mit Plane, ein 12jähriges Kind wurde von einem Mann, einem Serben, gerettet, das war Admir, ich denke, dass sein Nachname Džihic ist. Und dann [fuhren sie] nach Bijela Brda.“* Sie gibt außerdem an, dass sie in Belgrad war, und dass sie ihre Schwester dorthin mitgebracht hat, als Udovičić in Bezug auf dieses Ereignis aussagt hat. „Udovičić hat in Belgrad ausgesagt, dass sie nach Bijela Brda gebracht wurden. Dort hat er den Lastwagen aufgemacht und Menschen mit Strümpfen auf den Kopf stiegen aus und gingen nach Višegrad. Udovičić verließ diesen Ort und sie blieben in Bijela Brda. Zafer lebte nicht mehr. Er ging ins Hotel „Vilina Vlas“, dort wurden sie misshandelt und getötet. Sein Körper wurde nie gefunden.“<sup>71</sup>

206. Aus den Aussagen der vernommenen Zeugen hat die Kammer unstreitig festgestellt, dass das Ereignis stattgefunden hat und dass alle Mitglieder muslimischer Konfession aus dem Bus in Mioča herausgeholt wurden, nachdem ihre Ausweise geprüft worden waren, und dass die Leichen der entführten Personen mit Ausnahme der Leiche von Medredin Hodžić nicht gefunden wurden. Die Identität der entführten Zivilisten hat die Kammer auch durch die Aussagen der vernommenen Zeugen festgestellt.

207. Dass es sich um eine Gruppe handelte, die von Milan Lukić geleitet wurde, und dass Oliver Krsmanović vor Ort anwesend war, was die Verteidigung nicht bestritten hat, hat der Zeuge Miloje Udovičić bestätigt.

208. Der Zeuge **Miloje Udovičić** gibt an, dass er an dem Tag, an dem die Entführung stattfand, einen Kran für den Aufbau einer Wandtafel transportierte und auf dem Weg nach Hause von einer Gruppe junger Männer angehalten wurde, deren Gesichter geschwärzt waren, und die sich die schwarze Fahne, auf der geschrieben war: mit dem Glauben an Gott, umgehängt hatten. Der Zeuge weiß nicht, wie viele junge Männer dort waren, aber er sah einen geparkten weißen „Lada“ und einen Zastava-

---

<sup>70</sup> Anmerkung des Übersetzers: Ab diesem Satz werden der bosnische Originaltext bzw. die Zeugenaussage unverständlich. Das ist sogar im Originaltext selbst vermerkt. Da eine Übersetzung des unverständlichen Textteils nicht gelungen ist, wurde in dieser Übersetzung versucht, der Sinn der Sätze einigermaßen verständlich zu erfassen. Die folgenden 4 Sätze geben also nicht unbedingt die Originalaussage wieder, sondern versuchen nur nach dem vermuteten Sinn der Aussage, aus dem Unverständlichen verständliche Sätze zu formulieren.

<sup>71</sup> Anmerkung des Übersetzers: An dieser Stelle ist die Aussage unklar. Zafer Hadžić war eines der Opfer, die nach den anderen Zeugenaussagen im Hotel getötet wurden.

Lastwagen mit der Plane. Sie stoppten ihn, weil ihr Lastwagen stehen geblieben war und sie dachten, dass sie kein Benzin mehr hatten, aber es handelte sich um eine andere Störung. Er schleppte sie nach Bjela Brda. Dort bemerkte er, dass sich Menschen unter der Plane befanden, dass einer ihm mit der Hand zeigte, dass er weggehen sollte. In diesem Moment fragte er einen Soldaten, ob er weggehen darf, aber er zeigte ihm mit der Hand, dass er abwarten solle. Der Zeuge gibt an, dass er Oliver Krsmanović nicht kennt und er auch die Identität der jungen Männer, die die gefangenen Zivilisten im Lastwagen mit der Plane transportierten, nicht kennt.

209. Die Zeugen Murat Softić, Šebo Ibrahim, Dženana Šukić haben ausgesagt, dass Milan Lukić und Oliver Krsmanović erwähnt und in Verbindung mit der Entführung von Zivilisten aus dem Bus gebracht wurden. Sie haben Oliver Krsmanović auch auf Fotografien als eine der Personen erkannt, deren Gesichter geschwärzt waren.

210. Es handelte sich um Personen, die entweder bei der FAP- oder Polyesterfirma in Rudo gearbeitet haben, und die mit der regelmäßigen Buslinie zur Arbeit transportiert wurden. Alle hatten Transitscheine, mit denen ihnen die Sicherheit ihrer Passage durch die Barrikaden garantiert wurde. Sie wurden ohne Rechtsgrundlage festgenommen und nur weil sie Muslime waren, wobei nur der Körper von Medvudin Hodžić gefunden wurde. Unter Berücksichtigung aller Elemente der Straftat der Inhaftierung ist die Kammer der Auffassung, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass Oliver Krsmanović als Mittäter an der Inhaftierung von Personen in Sjeverin teilgenommen hat.

#### **i. Verfolgung durch andere unmenschliche Handlungen (Punkt 8 des verurteilenden Teils des Urteils)**

211. Die Elemente der „anderen unmenschlichen Handlungen“ gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. k) StGB BiH sind in der derzeitigen Rechtsprechung des Gerichts BiH [definiert] als **1. Handlungen oder Unterlassungen von ähnlichem Gewicht wie die anderen Handlungen gemäß Artikel 172 Absatz 1 StGB BiH; und 2., dass diese Handlungen oder Unterlassungen zu schwerwiegenden seelischen oder körperlichen Leiden oder Verletzungen geführt haben oder einen schweren Angriff auf die Menschenwürde darstellen und dass die Handlungen oder Unterlassungen absichtlich vom Angeklagten oder von der Person oder von Personen begangen wurden, für deren Handlungen und Unterlassungen der Angeklagte die strafrechtliche Verantwortung trägt.** Es ist ausreichend, dass Verletzungen oder Leiden real und ernsthaft sind, ohne dass es notwendig ist, dass sie dauerhaft sind. Die langfristigen Auswirkungen der begangenen Straftat sind jedoch für die Feststellung ihrer Schwere relevant.

212. Die erstinstanzliche Kammer im Fall *Momir Savić* führte auch Beispiele für unmenschliche Handlungen aus der ICTY-Rechtsprechung an: Verstümmelung oder das Zufügen schwerer Körperverletzungen; Verprügeln und andere Gewalttaten; das Zufügen von Verletzungen; schwere Verletzungen der körperlichen oder psychischen Integrität.

213. Der *mens rea* für die unmenschlichen Handlungen ist gemäß diesem Artikel erfüllt, wenn der Täter im Moment des Tuns oder Unterlassens die Absicht hatte, schwere körperliche oder seelische Leiden zuzufügen oder einen schweren Angriff auf die Menschenwürde des Opfers auszuführen, oder wenn er wusste, dass sein Tun oder sein Unterlassen wahrscheinlich schwerwiegende körperliche oder seelische Leiden oder einen schwerwiegenden Angriff auf die Menschenwürde verursachen würden und er [insoweit] fahrlässig handelte.<sup>72</sup>

214. Beispiele für andere unmenschliche Handlungen sind: sexuelle Gewalt (die nicht nur auf den physischen Angriff auf den Körper beschränkt ist und die Folgendes umfassen kann: Handlungen, die

---

<sup>72</sup> Urteil *Momir Savić*, Nummer, Datum.

keine Penetration oder sogar gar keinen körperlichen Kontakt implizieren, wie zum Beispiel das zwangsweise Entkleiden von Frauen unter nötigen und erniedrigenden Umständen); das zwangsweise Entkleiden von Frauen und deren öffentliches Präsentieren; das Verprügeln, der Zwangstransfer, d. h. die Zwangsumsiedlung von Zivilisten, die innerhalb der Staatsgrenzen stattfinden kann; diese Umsiedlung muss nicht unbedingt von dauerhaftem Charakter sein.<sup>73</sup>

215. Durch die Anklageschrift wurde dem Angeklagten Oliver Krsmanović zur Last gelegt, dass er andere unmenschliche Handlungen gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Verbindung mit lit. k) StGB BiH durch die Handlungen unter Punkt 8 des verurteilenden Teils des Urteils, d. h. unter dem Anklagepunkt 12 der Anklageschrift, vorgenommen hat. Das Gericht hat den Angeklagten für schuldig befunden, dass er den Gefangenen Mujo Paranglija unmenschlich behandelt hat, in der Weise, dass er ihm zusammen mit einer anderen Person mit einem Feuerzeug mit einer Stichflamme eine Zigarette anzündete, und auf diese Weise verbrannte er mehrmals sein Gesicht, danach schlugen sie ihm ins Gesicht.

#### **(ii) Punkt 8**

216. In Bezug auf Punkt 8 des verurteilenden Teils des Urteils hat der Zeuge OK-19 als Augenzeuge eine Aussage zum Verprügeln von Mujo Paranglija, mit dem er in der gleichen Zelle im Lager Rasadnik in Rogatica inhaftiert war. Der Zeuge gab bei der Beschreibung der Art und Weise seiner Festnahme und Ankunft im Gefängnis Rasadnik an, dass sie von Milan Lukić und seinen Männern gefangen genommen wurden und dass Oliver unter ihnen war. Die Identität des Soldaten Oliver Krsmanović ist für diesen Zeugen nicht umstritten, den er auf die Frage des Anklägers detailliert beschreibt, dass er 1,75 Meter groß und grauhaarig war, und dass er zu dem kritischen Zeitpunkt etwa 25 Jahre alt war. Dieser Zeuge hat den Angeklagten auch während der Ermittlungen anhand der vorgelegten Fotos identifiziert, und er sieht keine Zweifel hinsichtlich der Identität. Dieser Zeuge erwähnt den Angeklagten Oliver Krsmanović als Soldaten, der zusammen mit Milan Lukić und dem Soldaten Ristić an der Misshandlung von Mujo Paranglija teilgenommen hat, aber der Zeuge fügt bei der Beschreibung dieses Ereignisses hinzu, dass Oliver noch eine blaue UN-Kappe hatte. Bei der Beschreibung der Misshandlung von Mujo Paranglija gab der Zeuge an, dass der Angeklagte ihm zusammen mit anderen Soldaten eine Zigarre gab und er die Flamme des Feuerzeugs verstärkte. *„Als sie ihn verbrannten, begann er [Mujo] zu weinen, zu jammern, danach schlugen sie ihn mit Händen und Füßen und lachten [ihn] aus. Es war einfach wie ein Spaß, als etwas, was für sie lustig war. Als er hinfiel, hoben sie ihn wieder hoch und schlugen. Mujo Paranglija verlangte immer noch beharrlich, die Zigarette anzuzünden, und sie machten dies weiter.“* Laut Aussage des Zeugen hat der Angeklagte Oliver Krsmanović bei dieser Gelegenheit gesagt: *„wenn Du rauskommst, sag‘, dass Du von der UNPROFOR geschlagen wurdest“*. Der Zeuge hatte bereits viermal eine Aussage gemacht, und als er bei der SIPA<sup>74</sup> aussagte, erkannte er den Angeklagten auf dem Foto. Während der Aussage betonte der Zeuge ausdrücklich, dass der Angeklagte Oliver Krsmanović ihn persönlich nie geschlagen hat, was der Grund war, warum die Kammer der Aussage dieses Zeugen vollen Glauben schenkt, da er offenbar kein Motiv hatte, dem Angeklagten etwas vorzuwerfen, was er nicht getan hatte, und die Glaubhaftigkeit seiner Aussage wurde auch nicht durch die anderen während des Verfahrens vorgelegten Beweise in Frage gestellt.

217. Der Zeuge bezeichnete Oliver Krsmanović als eine Person, die Mujo Paranglija eine Zigarette anzündete und die den Geschädigten zusammen mit anderen mit den Füßen trat. In seiner Aussage gab der Zeuge an, dass er nichts über das militärische Engagement von Oliver Krsmanović weiß und dass er ihn am 5. August 1995 zum ersten Mal gesehen hat und dass er über das angegebene Ereignis

---

<sup>73</sup> Siehe z. B. *Akayesu*, erstinstanzliches Urteil, para. 697; *Simid et al.*, erstinstanzliches Urteil, para. 78; *Stakid*, Urteil der Appellationskammer, para. 317; *Brima*, Urteil der Appellationskammer, para. 184, *Galid*, erstinstanzliches Urteil, para. 153; *Krnojelac*, erstinstanzliches Urteil.

<sup>74</sup> SIPA-Državna agencija za istrage i zaštitu-State Investigation and Protection Agency

das erzählt hat, was er davon weiß. In der tatsächlichen Beschreibung dieses Punkts des operativen Teils des Urteils hat die Kammer eine Abänderung in Bezug auf die Ausführungshandlungen des Angeklagten vorgenommen. Sie gibt an, dass „sie ihm zuerst eine Zigarre gegeben haben, die sie mit einem Feuerzeug mit einer Stichflamme anzündeten, und auf diese Weise verbrannten sie mehrmals sein Gesicht, danach schlugen sie ihm ins Gesicht.“

218. Der Zeuge der Verteidigung Srđan Vučičević, der Wächter im Lager „Uzamnica“ war, versuchte dem Angeklagten Oliver Krsmanović ein Alibi zu geben, indem er angab, dass er ihn nie auf dem Wachposten gesehen hat. Bei der Begründung seiner Behauptung sagte er aus, dass es fünf Wachposten im Lager gab und dass er sich immer auf der Meldestelle befand, von der aus die anderen Wachposten nicht gesehen werden konnten. Bei der Würdigung der Aussage dieses Zeugen konnte die Kammer die Anwesenheit des Angeklagten Krsmanović im Lager „Rasadnik“ nicht ausschließen, da der Zeuge von seinem Wachposten die anderen weder sehen konnte noch die ganze Zeit im Lager "Rasadnik" war.

219. Mit anderen Worten, es gibt keine einzige Beweisregel, die zu der Schlussfolgerung führt, dass ein Urteil nicht auf einem [einzigem] Beweisstück beruhen kann. Das Gericht ist verpflichtet, ein solches Beweisstück sowohl inhaltlich als auch in Zusammenhang mit den anderen Beweisen sorgfältig zu analysieren. Im konkreten Fall hat die erstinstanzliche Kammer bei der Prüfung des Inhalts der Zeugenaussagen [und] der Konsistenz der Aussagen, dass [der Zeuge] den Angeklagten während Ermittlungen auf den Fotos erkannte, [dem Zeugen] im Ganzen Glauben geschenkt.

#### **Verfolgung durch zwangsweises Verschwindenlassen (Punkt 1, 3, 4, 6 des verurteilenden Teils des Urteils)**

220. **Das zwangsweise Verschwindenlassen von Personen** ist:

die Festnahme, Inhaftierung oder Entführung von Personen durch oder mit der Billigung, Unterstützung oder Zustimmung eines Staates oder einer politischen Organisation,

gefolgt von der Weigerung, diesen Freiheitsentzug anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Personen zu erteilen,

in der Absicht, sie für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen.

221. Das zwangsweise Verschwindenlassen wird in mehreren internationalen Deklarationen und Konventionen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt.<sup>75</sup> Nach der Definition des IStGH<sup>76</sup> ist es nicht erforderlich, dass der Täter an der Inhaftierung und in die Weigerung, über das Opfer Auskunft zu erteilen, involviert war. Ein Einzelne(r) kann sich des zwangsweisen Verschwindenlassens entweder dadurch schuldig machen, dass er eine Person inhaftiert hat, oder dadurch, dass er weiß, dass es wahrscheinlich keine Bestätigung oder Informationen [über die Inhaftierung] geben wird<sup>77</sup>, oder dass er sich geweigert hat, die Inhaftierung anzuerkennen oder darüber Auskunft zu erteilen, in Kenntnis, dass eine Inhaftierung wahrscheinlich stattgefunden hat. Die [erstinstanzliche] Kammer hat im Fall *Rašević et al.* festgestellt, dass das erste Element der Straftat durch [mit Sicherungsmitteln

---

<sup>75</sup> Deklaration zum Schutz aller Personen vor Verschwindenlassen, Resolution der Generalversammlung No. 47/133, 47 U.N. GAOR Supp. (Nr. 49) bei 207, U.N. Doc. A/47/49 (1992); Interamerikanische Konvention zur gewaltsamen Entführung von Personen, 33 I.L.M. 1429 (1994); Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor Verschwindenlassen, E/CN.4/2005/WG.22/WP.1/Rev. 4 (2005).

<sup>76</sup> Anmerkung des Übersetzers: IStGH meint Internationaler Strafgerichtshof.

<sup>77</sup> Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist hier wohl, dass sich wegen zwangsweisen Verschwindenlassens strafbar macht, wer eine Person inhaftiert und dabei weiß, dass es keine Informationen über die Inhaftierung geben wird.

erfolgte] Inhaftierung, Umsiedlung, Überführung und Wegbringen von Personen aus den ursprünglichen Haftorten oder Untersuchungshaftorten an andere Orte erfüllt ist.<sup>78</sup>

222. Die Kammer stellt fest, dass alle Elemente der Straftat des zwangsweisen Verschwindenlassens für alle Punkte (1, 3, 4 und 6) jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen wurden, d.h. dass der Angeklagte Oliver Krsmanović als Mittäter an dem zwangsweisen Verschwindenlassen von **Hamed Oprašić** teilgenommen hat, **der aus seinem Haus im Dorf Hanište weggebracht wurde**, und an dem zwangsweisen Verschwindenlassen der Zivilisten (**Mustafa Zulčić, Rešid Gadža, Safet Žiga, Omera, genannt Đilbas, Ismet Memišević, Midhat Nuhanović, Remzija Pecikoza und Hamed Repuh**), die aus ihren Häusern im Dorf Dušće an einen unbekanntem Ort gebracht wurden. Dann [nahm er an dem Verschwindenlassen] von **Hasan Ahmetspahić** und **Nail Osmanbegović** teil, die aus der Siedlung Crnča in eine unbekannte Richtung weggebracht wurden, und von **Rešad Mucovski** und **Fadil Zukić**, die aus dem Dorf Rodić Brdo in das SUP-Gebäude in Višegrad gebracht wurden, wo sie zuletzt gesehen wurden. Seitdem fehlt von ihnen jede Spur. Die Tatsache, dass nur von einigen geschädigten Personen die sterblichen Überreste gefunden wurden und dass die anderen Personen noch als vermisst gelten, deutet darauf hin, dass die Absicht darin bestand, das Schicksal der verletzten Personen geheim zu halten. Auch wurde den Familienangehörigen der Geschädigten mitgeteilt, dass sie zur Vernehmung gebracht und dass sie schnell zurückgebracht werden würden.

#### **(i) Punkt 1 des verurteilenden Teils des Urteils**

223. Über die Umstände in Bezug auf den Anklagepunkt 1 der Anklageschrift haben die Zeugen Mujesira Oprašić, OK-15, Branislav Čubrilović und Brane Vojnić ausgesagt. Auf deren Grundlage hat die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte Mitte Mai mit Milan Lukić zusammen und mit anderen Mitgliedern der VRS in Višegrad am zwangsweisen Verschwindenlassen von Hamed Oprašić teilgenommen hat, der unter Androhung von Schusswaffen aus seinem Haus in der Siedlung Hanište weggebracht wurde. Seitdem fehlt von ihm jede Spur und seine sterblichen Überreste wurden noch nicht gefunden.

224. Die Kammer hat eine Abänderung in der tatsächlichen Beschreibung bezüglich der Zeit der Begehung der Tat vorgenommen. Keiner der gehörten Zeugen, die in Bezug auf diese Umstände ausgesagt haben, hat nämlich bestätigt, dass das Ereignis am 25. Mai 1992 stattfand. Die Zeugin Mujesira Oprašić äußerte sich nicht zum genauen Zeitpunkt, zu dem ihr Mann weggebracht wurde, während die Zeugin OK-15 angab, dass Hamed Oprašić am dritten Tag, nachdem das Užice-Korps weggegangen war, weggebracht wurde. Laut den vorgelegten Beweisen verließ das Užice-Korps Višegrad am 18./19. Mai 1992, so dass die Kammer **Mitte Mai 1992** als einen hinreichend bestimmten Zeitpunkt anerkannt hat, der sich nicht zum Nachteil des Angeklagten auswirkt. Die Augenzeugen des Ereignisses sind die Zeugen Mujesira Oprašić und die geschützte Zeugin OK-15, deren Aussagen hinsichtlich der Identität der Person, die gekommen ist und Hamed Oprašić weggebracht hat, übereinstimmen.

225. Die Zeugin **Mujesira Oprašić** hat bei der Beschreibung der Wegnahme ihres Ehemannes angegeben, dass er von Milan Lukić, Goraždak, Čubro und Oliver Krsmanović abgeholt wurde. Der Angeklagte Oliver Krsmanović war in der Begleitung von Lukić und sorgte dafür, dass die Person nicht flüchtete. Die Zeugin erkannte Oliver als eine Person, die sich in der Gruppe befand, die ihren Ehemann weggebracht hat, mit der Feststellung, dass er sich in Bezug auf diese Periode verändert hat, weil er grauhaarig geworden ist. Die Zeugin hat bestätigt, dass Oliver Krsmanović bei dieser Gelegenheit eine Schusswaffe hatte und dass er ihren Mann zusammen mit Milan Lukić zum Auto brachte. Auf die

---

<sup>78</sup> Ibid. S. 98 (S. 110 BHS) (der entsprechende Teil wird durch die Appellationskammer bestätigt) [Anmerkung des Übersetzers: Die Überweisung ist unklar, bezieht sich inhaltlich wohl auf das erstinstanzliche Urteil des Gerichts BiH im Fall Rašević und Todović].

Anfrage des Staatsanwalts, sie solle die Unterschiede zwischen der Aussage erklären, die sie während der Ermittlungen gemacht hat, und der Aussage, die sie in der Hauptverhandlung gemacht hat, da die Zeugin zu Protokoll gegeben hatte, dass Oliver Krsmanović „die Waffe in Bereitschaft“<sup>79</sup> hielt und sie dies in der Hauptverhandlung nicht erwähnt hat, sagte die Zeugin aus, dass sie sich wahrscheinlich mehr an Details erinnert hat, als sie in den Ermittlungen ausgesagt hat. Während der Erklärung sagte die Zeugin aus, dass [der Vorfall] am wahrscheinlichsten so abgelaufen ist:

*Ich bin gekommen, dort war Ćubro, er ist, ich hatte auch eine Außentoilette, er beugte sich vor und erschreckte sich, weil ich gerade [von] dort gekommen bin. Ich fragte ihn, wonach Sie suchen, und er sagte Frau, um Sie nicht zu misshandeln und aufzuhalten, sagen Sie, wo ihr Ehemann die Waffen, das Maschinengewehr, versteckt hat. Und ich habe gesagt, Sie wissen gut, wer mein Mann ist, dass er nur ein Jagdgewehr haben kann. Als ich dies jedoch Ćubro gesagt hatte, ging ich zum Haus. Ich denke, da alles 10 Meter entfernt war, ging ich [zum Haus]. Mein Ehemann ging bereits mit Milan zum Flur und machte das Schuhregal auf und zog seine Schuhe an und dann ging er zur Treppe, um Schnürsenkel zu binden, da ich auch einen dritten Stock habe. Er hat es geschafft, einen Schnürsenkel zu binden, und Milan sagte zu ihm, du musst sie nicht binden. Die anderen machten bereits ihre Arbeit, zum Beispiel gehen sie nach oben, sie suchen nach etwas, ich weiß nicht was, um das Haus herum und dies und das. In der Zwischenzeit hat dieser Goraždak, mein Ehemann wurde schon weggebracht, vielleicht werde ich ein bisschen, ich bin ein bisschen, und Oliver und Ćubro brachten meinen Ehemann weg, diese wieder, diese dies. Sie wissen, ich weiß es nicht, wie ich Ihnen sagen kann, er brachte ihn weg, die anderen machten ihre Arbeit. Goraždak hat von mir meine Tochter weggenommen. Ich hatte einen Drahtzaun, und dort hat der Goraždak meiner Šejla etwas gezeigt, was sich unter seiner Weste befindet. Sie nickte mit dem Kopf und antwortete ihm. Er hat sie gefragt, ob ihr Vater dies hat. Sie nickte mit dem Kopf und sie sagte ihm nur, dass ihr Vater ein Gewehr hat, mit dem er tötet, ein Kaninchen tötet....Ja. Alle hatten Waffen. Was ihre Ankunft angeht, sie waren mit allen ausgeschmückt, und unter anderem war keiner von ihnen ohne Waffe.*

**Staatsanwalt:** War Oliver Krsmanović in irgendeinem Moment mit Milan Lukić zusammen, der Ihren Ehemann weggebracht hat? **Zeugin:** Ja. Sie erlebte Oliver als Begleitung von Milan Lukić.

226. Die Verteidigung hat als Beweisstück O-1 die Aussage der Zeugin Mujesira Oprašić vom 28. Mai 2009 vorgelegt, die die Zeugin der Staatlichen Ermittlungs- und Sicherheitsbehörde im Verfahren gegen den Verdächtigen Budimir Kovačević, genannt Buda, gemacht hat, mit Blick auf die Unterschiede zwischen den Aussagen. In der genannten Aussage hat die Zeugin Mujesira Oprašić Oliver Krsmanović erwähnt, dass er zusammen mit Brano Vojinović und Goraždak in der Gruppe war, als sie kamen, um ihrem Ehemann abzuholen. Im Zusammenhang mit der genannten Aussage bestreitet die Verteidigung die Existenz einer Ausführungshandlung von Oliver in Bezug auf Punkt 1, durch den ihm vorgeworfen wurde, dass er anwesend war, als Lukić Hamed herausholte, ihn zum Auto brachte und mit ihm wegfuhr. Die Kammer betont jedoch insbesondere, dass diese Aussage genau aus dem Grund geprüft werden sollte, weil sich die im Verfahren gegen Budimir Kovačević gestellten Fragen auf die Handlungen des [dort] Angeklagten und nicht auf die Handlungen von Oliver Krsmanović bezogen, so dass es logisch ist, dass die Zeugin keine Details zum Angeklagten Krsmanović erwähnt hat. Solche Aussagen dürfen verwendet werden, aber ihre Beweiskraft ist begrenzt.

---

<sup>79</sup> Die Aussage der Zeugin Mujesira Oprašić, die sie bei der SIPA am 2. Oktober 2009 gemacht hat, wurde nicht als Beweis vorgelegt, es wurde nur die Zeugin in Bezug auf die Unterschiede zwischen den Aussagen gefragt.

227. Die betreffende Aussage hat die Zeugin Mujesira Oprašić im Fall gegen einen anderen Verdächtigen gemacht, nicht gegen Oliver Krsmanović. Die Kammer hat bei der Aussage dieser Zeugin berücksichtigt, dass es sich um eine Geschädigte handelte, die ihren Sohn und Ehemann im Krieg verloren hat, dass sie in mehreren Fällen, die sich auf das Gebiet von Višegrad beziehen, gegen mehrere Angeklagte ausgesagt hat. Sie wurde nicht nach dem Angeklagten Oliver Krsmanović gefragt, als sie ihre Aussage in den anderen Fällen machte.

228. Die Kammer hat jedoch der Aussage dieser Zeugin Glauben geschenkt, die sie in der Hauptverhandlung gemacht hat, wobei alle relevanten Umstände berücksichtigt wurden, unter denen die Glaubwürdigkeit einer bestimmten Aussage bewertet wird, vor allem ihre Klarheit und Logik, und sie würdigte die Aussage der Zeugin in Bezug auf die Unterschiede zwischen den Aussagen in den Ermittlungen, dass der Angeklagte Krsmanović höchstwahrscheinlich *eine Waffe in Bereitschaft* hielt.

229. Die Zeugin **OK-15** beschreibt den Tag, an dem Hamed Oprašić weggebracht wurde und gibt an, dass drei Autos angekommen seien, dass Lukić und Oliver Krsmanović, den sie persönlich kennt, angekommen sind, dass drei Soldaten Oprašić wegbrachten und ihn umringten und dass Oliver Krsmanović ein Gewehr, ein Bajonett, in der Hand hielt, das auf den Rücken von Hamed Oprašić gerichtet war, als sie ihn zum Auto brachten. Die Verteidigung hat die Zeugin Mujesira Oprašić als ihre Zeugin geladen und sie fragte sie während der direkten Vernehmung nach den Umständen, warum sie nicht in dem Fall *Dragan Šekarić*, der vor diesem Gericht durchgeführt wurde, erwähnt hat, dass Oliver Krsmanović anwesend war, als ihr Ehemann weggebracht wurde. Die Zeugin war dabei explizit und behauptete, dass sie dies gesagt habe.

*Es gab also zwei Männer zur Seite, drei Männer waren um ihn herum. Das heißt, es gab zwei Männer, und Oliver Krsmanović war hinter seinem Rücken. Er hatte ein Gewehr, ich weiß nicht, was für ein [Gewehr] es war, aber es gab ein Messer an dem Gewehr, es ist im Volk als Bajonett bekannt. Es war auf seinen gerichtet, das heißt er befand sich hinter seinem Rücken. **Staatsanwalt:** Wenn Sie „**seinem**“ sagen, meinen Sie den Rücken von Hamed? **Zeugin:** Ja, er war hinter Hamed, das heißt mit [auf dem Rücken] gerichtetem Gewehr hinter dem Rücken, da Lukić an der Seite war, auf der anderen Seite weiß ich nicht, wer da war, und die anderen Soldaten, die da waren, die anderen, die zusammen mit ihnen waren, das heißt, dass sie irgendwo dort waren. Sie benahmen sich so, als ob sie einen Bären wegführen, nicht einen hilflosen Mann, der so sehr hilflos war, seine Kinder verbleiben klein und er geht, und so ging er und kehrte nie wieder zurück. **Staatsanwalt:** Gut. Von wo aus haben Sie das beobachtet, das heißt, Sie haben bereits gesagt, dass sie in diesem Haus waren? Er wurde gebracht, er wurde in das rote Auto von Behija Zukić gebracht. Erinnern Sie sich, so viel, wie Sie das Aussehen von Oliver Krsmanović in dem Moment beschreiben können, als er hinter Hamed ging und die Waffe, gerichtet auf seinen Rücken, hielt, erinnern Sie sich an das, was er trug? Hatte er eine Uniform? **Zeugin:** Oliver trug eine Tarnuniform, und er trug [sie] immer, ein paar [Mal], das heißt ich habe ihn zweimal gesehen ... Hinter dem Haus traf ich ihn und danach hatte ich eine Begegnung mit ihm, er hatte einen Patronengürtel, ich weiß es nicht, er trug eine ganze Reihe von Patronengürteln... Patronengürtel und ein Gewehr, nur ich habe das nie. Ich weiß nicht, was die Waffe [war], und weiß es ich auch heute nicht, was die Waffe ist, ich könnte die nicht identifizieren, aber er hatte ein Gewehr. Und es war immer auffallend, dass er dieses Messer hatte.*

230. Der Zeuge **Branislav Čubrilović** hat die Aussage vor dem Notar abgelegt, und sie wurde als Beweisstück O-21 in die Akte vorgelegt. Das Gericht hat sich mit der Prüfung des Inhalts dieser Aussage nicht beschäftigt, da der Zeuge diese Aussage, wie angegeben wurde, vor dem Notar gemacht hat, so

dass er nicht in gesetzlich vorgeschriebener Weise direktem und dem Kreuzverhör unterzogen wurde. Auf Grundlage dieses Beweises kam das Gericht nur zu dem Schluss, dass der Zeuge zu diesem Zeitpunkt zum Notar gegangen ist und er die Aussage freiwillig abgab.

231. Die Kammer schenkte den Zeugen Mujesira Oprašić und OK-15 Glauben, deren Aussagen klar und logisch waren und sich gegenseitig ergänzten, und als solche ergaben sie einen ausreichenden Grund für die Feststellung der Kammer, dass der Angeklagte bei den genannten Handlungen als Mittäter handelte und einen entscheidenden Beitrag zur Ausführung dieser Straftat in der Weise leistete, dass er zusammen mit Milan Lukić Hamed Oprašić unter der Androhung von Schusswaffengebrauch aus seinem Haus wegbrachte. Seitdem fehlt von ihm jede Spur und seine sterblichen Überreste wurden noch nicht gefunden. Die Kammer hat auch die Aussagen der Zeugen der Verteidigung gewürdigt, die in Bezug auf die Umstände unter diesem Anklagepunkt ausgesagt haben, und festgestellt, dass sie ihre Teilnahme an diesem Ereignis negiert haben, obwohl die Zeugin Mujesira Oprašić sie als Teilnehmer bezeichnet hatte. Diese Zeugen haben keine anderen Informationen über das Ereignis gegeben, die die Kammer dazu bringen würden, eine andere Schlussfolgerung und Entscheidung [zu diesem Ereignis] zu treffen.

### **(ii) Punkt 3 des verurteilenden Teils des Urteils**

232. Für **Punkt 3 des verurteilenden Teils des Urteils** hat die Kammer den Angeklagten Oliver Krsmanović für schuldig befunden, dass er durch das zwangsweise Verschwindenlassen von Mustafa Zulčić, Rešid Gadžo, Safet Žiga und Omer, genannt Đilbas, Ismet Memišević, Midhat Nuhanović, Remzija Pecikozza und Hamed Repuh zusammen mit anderen Mitgliedern der VRS in der Dušće-Siedlung teilgenommen hat, und dass nur die Überreste von Ismet Memišević nachträglich gefunden wurden, während die anderen immer noch als vermisst gelten, als Mittäter an einer Verfolgung gehandelt hat. Zu den Umständen dieses Punkts der Anklageschrift haben Rešida Gadžo, Mersiha Zulčić, Semaida Nuhanović, Džemila Žiga, Fatima Podžić und die Zeugen OK-17, OK-7, OK-6 und der Sachverständige Dr. Hamza Žujo ausgesagt. Die Zeugen Rešida Gadžo, Džemila Žiga, Semaida Nuhanović, Mersiha Zulčić haben bestätigt, dass ihre Ehemänner bzw. ihre Väter im Juni 1992 aus dem Dorf Dušće weggebracht wurden. Obwohl sie Augenzeugen des Ereignisses waren, kannten die genannten Zeugen die Soldaten nicht, die die Männer wegbrachten, außer der Zeugin Mersiha Zulčić, die angab, dass Leka ihren Vater weggebracht hat. Die Zeugin OK-17 bestätigte, dass sie anwesend war, als Leka Zulčić wegbrachte, und unter den Soldaten, die ihn eskortierten, sah sie auch Oliver Krsmanović, ebenso, als Gadžo, Žiga, Nuhanović, Repuh und Paja weggeführt wurden. Es ist unbestritten, dass das Ereignis stattgefunden hat und die Leichen der weggebrachten Männer nicht gefunden wurden. Als die Zeugin OK-17 ausgesagt hat, hat sie das Ereignis und die Art und Weise der Beteiligung des Angeklagten überzeugend beschrieben. Und die Kammer sieht keinen Grund, dieser Zeugin nicht zu glauben, insbesondere, wenn die Zeugin zu dem Ereignis unter Punkt 6 der Anklageschrift (Varda) eine Beschreibung abgab. Auf die Frage des Staatsanwalts hat sie eindeutig ausgesagt, dass sie Oliver Krsmanović bei dieser Gelegenheit nicht gesehen hat, was darauf hindeutet, dass die Zeugin kein Motiv hatte den Angeklagten zusätzlich zu beschuldigen. Deswegen sind die Behauptungen der Verteidigung, dass keiner der Zeugen den Angeklagten als Teilnehmer an dem Fortbringen von Personen aus dem Dorf Dušće erwähnt hat, nicht akzeptabel, ebenso wenig wie die Behauptungen, dass der Angeklagte nur deshalb mit diesem Ereignis in Verbindung gebracht worden sei, weil Milan Lukić an diesem Ereignis beteiligt war, insbesondere, da die Staatsanwaltschaft den Verurteilten Milan Lukić in diesem Anklagepunkt überhaupt nicht als Teilnehmer an dem Ereignis erwähnt, ebenso wenig erwähnten die Zeugen seine Anwesenheit.

233. Die **Zeugin OK-17** hat in Bezug auf das Ereignis in Dušće angegeben, dass sie anwesend war, als Leka Mustafa Zulčić wegbrachte, und sie sah auch Oliver Krsmanović, der an diesem Tag eine bunte Uniform trug. Er hatte ein Gewehr und sie weiß nicht, ob es eine Kalaschnikow war. Er trug manchmal ein Stirnband um den Kopf und manchmal eine Sportmütze [auf dem Kopf]. Außer diesen Soldaten

waren Dragan Savić und Nenad Stefanović mit ihnen zusammen. Sie holten Safet Žiga, Gadžo Redžib, Midhat Nuhanović, Pajo Nezir, Hamed Repuh heraus – sie versammelten sie auf der „Wiese“ in Dušće [und] führten sie weg zum Sägewerk. Die Menschen, die aus Dušće fortgebracht wurden, wurden nie gefunden. Die Zeugin OK-17 hat vier Aussagen gemacht. Die Zeugin selbst sagt, dass unter einem Protokoll über die Aussagen, die sie vor dem Zentrum der öffentlichen Sicherheit im Jahr 1993/94 gemacht hat, keine Unterschrift von ihr steht.

234. Die Verteidigung hat die Aussage der Zeugin OK-17 bestritten, weil sie den Angeklagten Oliver Krsmanović in ihren Aussagen in den Ermittlungen nicht erwähnt hat. Insbesondere sind die Aussagen umstritten, die die Zeugin vor dem Zentrum der öffentlichen Sicherheit gemacht hat, bezüglich derer sie selbst behauptet, dass sie sie nicht unterschreiben hat. In der Aussage, die sie vor der SIPA im Jahr 2008 gemacht hatte, hat sie auch Oliver Krsmanović nicht als Teilnehmer an der Aktion in Dušće erwähnt. Die Zeugin OK-17 gibt an, dass sie sicherlich Oliver Krsmanović erwähnt hat, aber dies wurde nicht im Protokoll aufgeführt. Bezüglich der Aussagen zu Protokoll, die die Zeugin im Jahr 1993/94 vor dem Zentrum der öffentlichen Sicherheit gemacht hat, behauptet sie, dass sie diese nicht unterschrieben hat.

235. Die Verteidigung hat als Beweise zwei Aussagen der Zeugin OK-17 eingereicht, die sie am 17. Oktober 1998 (O-2) und am 14. April 2008 (O-3) den Haager Ermittlern gegeben hat, in denen die Zeugin den Namen von Oliver Krsmanović nicht angegeben hat.

236. Das Gericht hat dieser Zeugin Glauben geschenkt, weil sie in ihrer Aussage eine Reihe von Ereignissen beschrieben hat, die dem Angeklagten Oliver Krsmanović zur Last gelegt sind und von denen sie unmittelbare Kenntnisse hatte, und sie hat klar angegeben, bei welchen Ereignissen sie Oliver Krsmanović sah und bei welchen nicht. So hat die Zeugin bei der Beschreibung des Herausholens von Männern aus der Varda-Fabrik, die später am Ufer der Drina erschossen wurden, klar angegeben, dass sie Oliver Krsmanović bei dieser Gelegenheit nicht gesehen hat. Die Zeugin OK-17 hat keine Zweifel bezüglich der Identität des Angeklagten und sie beschreibt ihn in Bezug auf das Ereignis in Dušće auf folgende Weise: *In einem bunten Anzug, Oliver trug einen bunten Anzug und ein Gewehr, ich kann Ihnen nicht sagen, es war kein langes Gewehr, sondern dieses, ich weiß nicht, ob es Kalaschnikow war. Manchmal trug er ein Stirnband um den Kopf, und manchmal eine Sportmütze, Uniformen sind diese Sportmütze...*

237. Die Zeugin **Mersiha Zulčić** hat zu dem Umstand ausgesagt, als ihr Vater aus Dušće weggebracht wurde. In der Aussage gab sie an, dass sie Višegrad am 16. Mai verlassen hatte und dass sie die Informationen über das Wegholen ihres Vaters von ihrer Mutter erhalten hat. Laut ihrer Mutter brachte Leka ihren Vater an diesem Tag fort. An diesem Tag wurden acht Männer weggebracht, sie wurden einzeln aus den Häusern herausgeholt und in einer Gruppe auf einen Lastwagen verladen. *Ihr Vater hatte eine Verletzung, er war heruntergefallen, er war von einem Baugerüst gestürzt. Er war von Beruf ein Schlosser. Er übte sein Beruf nicht mehr aus, aber sein Freund bat ihn [zu helfen] und dann stürzte er aus acht Metern Höhe und sein Bein war gebrochen. Er (unklar) wurde operiert und sie kämpften um sein Bein, so dass er dieses Bein [behalten hat], aber es war ganz entzündet, das heißt, er konnte nicht laufen. Er ging die ganze Zeit auf Krücken.* Die Zeugin behauptet, dass Leka der Name des Mannes ist, der ihren Vater weggebracht hat, dass er allein zu ihm gekommen ist und ihre Mutter ihn gefragt hat, warum er ihn wegbringen möchte, wenn er nicht gehen kann, und dass ihr gesagt wurde, er werde langsam [gehen] und dass sie die Menschen zum Austausch bräuchten, da viele von ihnen in Žepa ums Leben gekommen seien. Die Zeugin gab an, dass er ihren Vater auf Krücken entlang der Straße weggebracht hat und dass noch viele Menschen, die auf einen Lastwagen verladen wurden, in eine unbekannte Richtung weggebracht wurden. Sie gab weiter an, dass *„laut Erzählungen von Menschen, [deren Häuser] entlang der Straße sind, Rešid Gadžo, Safet Žiga, Remzija Pecikoza, Nuhanović, ich habe seinen Vornamen vergessen, dann Mido, ich kenne seinen Nachnamen nicht und*

*noch ein Omer, seinen Nachnamen kenne ich [auch] nicht. Daher wurden 7, 8 [Menschen] und ebenfalls Ismet Memišević weggebracht. Er war der jüngste unter ihnen, der weggebracht wurde. Alle von ihnen waren ältere Menschen, die weggebracht wurden, was ich weiß. Wir haben nie etwas erfahren und niemand aus dieser Gruppe wurde gefunden, außer Ismet Memešević, der, ich weiß es nicht, ob er beim Kraftwerk oder in der Drina gefunden wurde, aber es wurde von allen diesen Menschen nur sein Körper gefunden.“*

238. Die Zeugin **Džemila Žiga** hat bestätigt, dass ihr Mann zusammen mit anderen Männern aus Dušće weggebracht wurde. Wie sie sagt, war Milan Lukić zusammen mit vielen Soldaten, die im ganzen Dorf waren. „*Milan Lukić persönlich kam zusammen mit zehn Soldaten zu meinem Haus, und er sagte zu mir, dass er uns alle in Brand setzen wird, und ich habe zu ihm gesagt, dass sie dies machen, weil ihnen die Gelegenheit gegeben wurde und dass sie sie jetzt nutzen sollen. Er sagte mir nichts, er ging weg von mir. Dann versammelten sich ungefähr 10 bis 15 Personen vor meinem Haus und vielleicht mehr Männer aus Dušće, unter denen mein Ehemann Safet war. Außer meinem Ehemann Safet gab es auch Mujo Zulčić, Rešid Gadžo, Ismet Memišević, Remzija, Hamed Repuh. An die anderen Namen kann ich mich jetzt nicht erinnern. Als sie sie versammelt hatten, brachten sie sie weg zu Varda, und seitdem habe ich weder von meinem Ehemann Safet gehört noch von diesen Menschen.“*

239. Die Zeugin **Rešida Gadžo** hat von Džemila Žiga über das Fortbringen ihres Ehemanns erfahren, die zu ihrer Tochter gesagt hat: „*Sajmo, sie wurden auf einen Lastwagen verladen und in eine unbekannte Richtung gebracht. So viel wussten wir.“*

240. Die Zeugin **Fatima Pođić** sah [es], als ihr Ehemann zusammen mit Safet Žiga, Rešid Gadžo und Safet Pecikoza weggebracht wurde, aber sie kannte keinen der Soldaten, und die Zeugin Semaida Nuhanović sagte, dass irgendeine Armee ihren Ehemann und fünf weitere Männer selektiert hat, und sie haben ihren Leichen nie gefunden, und es gelang ihr, nach Olovo zu gehen.

241. Die Verteidigung macht geltend, dass keiner der Zeugen den Angeklagten Krsmanović identifiziert hat, dass er beim Fortbringen dieser Zivilisten anwesend war, was nach Ansicht dieser Kammer nicht als zutreffend angenommen werden kann. Bei der Würdigung der oben genannten Aussagen der Zeugen ist unbestritten, dass die Personen weggebracht wurden, dass ihre Körper, außer dem Körper von Ismet Memešević, noch immer nicht gefunden wurden. Die Zeugin OK-17 hat [dies] bestätigt, da sie anwesend war und gesehen hat, als Leka Zulčić weggebracht hatte, und dort sie hat auch Oliver Krsmanović gesehen. Die Zeugin Mersiha Zulčić hat bestätigt, dass Leka ihren Vater wegbrachte. Wenn diese Aussagen miteinander in Verbindung gebracht werden, kann daraus geschlossen werden, dass Oliver Krsmanović auch an der Wegnahme von Zivilisten aus Dušće teilgenommen hat. Seitdem fehlt von ihnen jede Spur. Die Kammer hat bereits eine Erklärung zur Glaubwürdigkeit der Zeugen OK-17 abgegeben und warum die Aussage dieser Zeugin als klar und logisch angesehen wird.

### **(iii) Punkt 4 des verurteilenden Teils des Urteiles**

242. Für die Handlungen, die in **Punkt 4 der Anklageschrift und des verurteilenden Teils des Urteils** aufgeführt wurden, hat die Kammer den Angeklagten Krsmanović ebenfalls wegen einer Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch **Verfolgung und durch zwangsweises Verschwindenlassen** schuldig gesprochen. Laut Aussage der geschädigten Zeugin Zejneba Osmanbegović hatte der Angeklagte als Mittäter befohlen, dass sie und ihre Mutter ihre Kleidung ausziehen und sich auf den Bauch von Hasan Ahmetpahić setzen mussten. In ihrer Aussage gab die Zeugin an, dass Gordana Andrić drohte, und nicht Oliver Krsmanović, ihren Finger und ihr Ohr abzuschneiden, und in diesem Sinne nahm die Kammer in der sachlichen Beschreibung dieses Anklagepunkts eine Änderung vor, und zwar in einer Weise, die nicht zu Lasten der Angeklagten ging.

*Die Zeugin Zejneba Osmanbegović gibt an, dass **Oliver Krsmanović** mit Gordana Andrić und Željko Lelek, die sie bereits kannte, am **1. Juni 1992** um 12 Uhr abends zu*

ihrem Haus mit dem verprügelten Hasan Ahmedspahić kamen, dem Sohn ihres Onkels, der geschlagen worden war. Sie trugen Zivilkleidung, sie hatten bunte Hosen und sie trugen Brille und waren ungefähr 25 Jahre alt. Sie kamen mit einem Auto, das sie nicht gesehen hat, weil es Nacht war und es geregnet hat. Sie sagten, dass Hasan sie gebeten hätte, ihn dorthin zu bringen. Im Haus befanden sich seine Mutter (85 Jahre) und der Ehemann Nail. Sie fingen an, sie so zu misshandeln, dass sie sie und ihre Mutter [unter Drohung] von Waffen zwangen, ihre Kleidung auszuziehen, und dann „genossen sie gut den Anblick“. Sie legten Hasan auf den Boden und sie zwangen die Zeugin, sich auf seinen Bauch zu setzen. Gordana sagte zu ihr, dass sie ihren Finger und ihr Ohr abschneiden werde. Sie haben sie nicht geschlagen, aber irgendwann nahm der **Angeklagte Krsmanović** die Kiste, in dem sich die Kohle befand, und holte damit aus, um sie zu schlagen, doch etwas hinderte ihn daran. Željko Lelek brachte Nail weg und **der Angeklagte** ging im Haus herum und suchte nach Geld. So misshandelten und „folterten“ sie sie bis zum Morgen. Um 5 Uhr morgens kam Željko zusammen mit Nail (auf die Frage des Richters, wie Nail aussah, antwortete sie, verprügelt, wie fast tot). Als sie rausgingen, legten sie einen Gegenstand in die Mitte des Raums und sagten, dass dies sie auseinanderreißen würde, wenn sie rausgehen. Sie nahmen Hasan und Nail mit, den sie nie wieder gesehen hat, und es wurden auch keine sterblichen Überreste gefunden, (deswegen kam sie, um die Knochen auszuliefern). Sie kannte den **Angeklagten Krsmanović** schon von früher, und seinen Vater, Milan Krsmanović, der in Terpetin gearbeitet hat, und sie wohnten in der Pionirska-Straße. Sie sagte, dass sie sich gut an ihn erinnerte, wie er ihr die Waffe an ihren Hals setzte, und dass sie dies nie wieder vergessen wird. Sie hat ihn nach zwei, drei Tagen wiedergesehen, als sie das Haus von Smajo Ahmedspahić, das drei bis vier Meter von ihrem Haus entfernt ist, in Brand setzten.

243. Die Zeugin **Zejneba Osmanagić** identifizierte den Angeklagten im Gerichtssaal und sie gab an, dass sie auch seinen Vater Milenko kannte. Die Verteidigung bestand darauf, dass die Zeugin Zejneba Osmanagić den Angeklagten mit einer anderen Person verwechselt hat, weil die Verteidigung ihre Behauptungen, dass der Angeklagte in der Pionirska-Straße lebte, in der Nachbarschaft ihres Bruders, dass seine Mutter mit ihrer Schwiegertochter befreundet war, ablehnt und behauptet, dass der Angeklagte in dieser Straße nie gelebt hätte. Die Kammer würdigte die Identifizierung des Angeklagten durch die Zeugin zusammen mit anderen Beweisen und stellte fest, dass die Zeugin möglicherweise eine falsche Straße [als die Straße] angegeben hat, in der der Angeklagte lebte. Dies zieht jedoch nicht in Zweifel, dass die Zeugin den Angeklagten Oliver Krsmanović wirklich kannte, weil sie Grund dafür hatte, wie sie sagt, ihn nie zu vergessen.

244. Darüber hinaus gibt die Zeugin an, wie Željko Lelek Nail herausgeholt hat und wie Krsmanović und Gordana im Haus geblieben sind. Sie schlugen sie nicht, aber sie durchsuchten das Haus, um Geld zu finden. Als Željko Lelek mit dem verprügelten Nail Osmanbegović zurückkam, befahlen der Angeklagte Oliver Krsmanović, Željko Lelek und Gordana Andrić Hasan und Nail, in das Fahrzeug einzusteigen und sie fuhren sie in unbekannte Richtungen weg. Die sterblichen Überreste von Nail Osmanbegović wurden nicht gefunden.

245. Der Zeuge Salim Ahmetspahić, Bruder von Hasan, erfuhr erst später vom Tod seines Bruders und dass er aus dem Haus ins Hotel Višegrad gebracht und dort von Oliver Krsmanović geschlagen worden ist. Die Leiche seines Bruders wurde in der Drina in der Gemeinde Srebrenica gefunden, wo er begraben wurde. Auf die Frage des Anklägers, ob er später gehört habe, auf welche Weise seinem

Bruder das Leben entzogen wurde, sagte der Zeuge Ahmetspahić aus, dass er gehört habe, dass Oliver Krsmanović ihn weggebracht, dass er ihn im Hotel „Višegrad“ getötet und misshandelt hat.<sup>80</sup>

246. Die Verteidigung widersprach der Aussage des Zeugen Salim Ahmetspahić wegen des Unterschieds zwischen den Aussagen, die während der Ermittlungen<sup>81</sup> und während der Hauptverhandlung gemacht wurden. Die Verteidigung wies nämlich darauf hin, dass der Zeuge Oliver Krsmanović während der Ermittlungen überhaupt nicht erwähnt hat. Als der Zeuge die Unterschiede erklärte, gab er an, dass er zu diesem Zeitpunkt nach diesen Umständen nicht befragt worden sei, d.h. es wurde ihm keine konkrete Frage gestellt, wie dies in der Hauptverhandlung der Fall war. Die Kammer akzeptierte die Erklärung des Zeugen Salim Ahmetspahić, da nichts auf die Notwendigkeit hinweist, eine andere Schlussfolgerung zu ziehen.

247. Zu dem Umstand dieses Anklagepunkts haben Željko Lelek, Mišo Savić, Žarko Jakšić und Slobodan Andrić als Zeugen der Verteidigung ausgesagt. Der Zeuge Željko Lelek bestritt [sowohl] seine Teilnahme an dem fraglichen Ereignis vollständig, obwohl er wegen dieses Ereignisses vor diesem Gericht in dem Verfahren, das gegen ihn durchgeführt wurde, verurteilt worden ist, als auch die Möglichkeit, dass er und der Angeklagte Krsmanović sich während des Krieges an derselben Stelle hätten befinden können. Das Urteil gegen den Angeklagten Željko Lelek wurde im vorliegenden Fall nicht als Beweis in die Akte eingereicht, so dass die Kammer keine Einsicht in das Urteil genommen hat. Die Einwände der Verteidigung hinsichtlich der Anzahl der Personen, die mit Krsmanović zusammen waren, die auf einem Vergleich des Sachverhalts beruhen, für den der Angeklagte Lelek rechtskräftig verurteilt worden ist, und des Sachverhaltes, der dem Angeklagten Oliver Krsmanović zur Last gelegt wurde, beeinflussen in keiner Form die entscheidende Tatsache, dass der Angeklagte Krsmanović als Mittäter an dem Ereignis teilgenommen hat.

248. Die Behauptungen der Verteidigung, dass die Zeugen Mišo Savić, Žarko Jakšić und Slobodan Andrić bestätigt hätten, dass der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt an einem ganz anderen Ort und in einer anderen Einheit war, sind nach Einschätzung der Kammer nicht akzeptabel. Der Angeklagte wurde nämlich für schuldig befunden, dass er am 1. Juni 1992 am Verschwindenlassen von Personen in der Siedlung Crnča teilgenommen hat, und die Zeugen, auf die sich die Verteidigung berufen hat, haben diesen Zeitpunkt überhaupt nicht erwähnt, sondern nur zu dem Zeitraum ausgesagt, der sich auf den September 1992 bezieht, als nach ihren Behauptungen der Angeklagte seinen Vater in Užice besucht hat, und später, als er vierzig Tage nach dem Tod seines Vaters sein Grab besuchte. Daher haben sich die Zeugen zu dem Zeitraum des Monats Juni 1992 zu keiner Zeit geäußert.

**(iv) Punkt 6 des verurteilenden Teils des Urteils – Ausschluss der Öffentlichkeit während der Anhörung der Zeugen OK-12 und OK-13**

249. Nach Einschätzung der Kammer hat die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen, dass der Angeklagte durch die Handlungen, die unter Punkt 6 des verurteilenden Teils des Urteils und unter Punkt 8 der Anklageschrift beschrieben sind, durch Teilnahme an dem schwerwiegenden Freiheitsentzug und durch Teilnahme am zwangsweisen Verschwindenlassen von Rešad Mucovski und Fadil Zukić eine Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Verfolgung begangen hat. In Bezug auf diesen Umstand in diesem Punkt haben die Zeugen OK-13, OK-12, OK-16, OK-22, Fatima Zukić und Hasan Korać ausgesagt.

250-252. [Diese Paragraphen sind im Originaltext geschwärzt]

---

<sup>80</sup> Transkripte des Verfahrens vom 10. Juli 2012, S. 12.

<sup>81</sup> O-7, Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Salim Ahmedspahić vom 20. September 2011, das bei der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina niedergeschrieben wurde.

253. Die Zeugin **OK-16** hat gehört, dass Mucovski und Fadil Zukić zusammen weggebracht und getötet wurden. Sie hörte von Mucovskis Mutter, dass Oliver im Zusammenhang mit dem Wegbringen dieser Personen erwähnt wurde, dass jedoch gesagt wurde, dass Rešad von seinem Nachbarn Jovan Popović getötet worden sei. Rešad Mucovski und Fadil Zukić waren ihre Nachbarn und sie wurden im Juni oder Juli 1992 aus Rodić Brdo, wo sie lebten, weggebracht. Es ist ihr bekannt, dass sie nach Višegrad gebracht und [dort] getötet wurden. Von Rešads Mutter, Behara, hat sie gehört, dass ihr Nachbar Jovan Popović Rešad getötet hätte und dass er wörtlich gesagt habe, *„dass er ihn getötet hat und dass die Drina ihn weggebracht hat, jetzt hat ihn die Drina weggebracht“*. Behara erwähnte auch Oliver Krsmanović bezüglich des Fortbringens von Rešad Mucovski und Fadil Zukić.

254. Die Zeugin **OK-22** lebte in Dušće, aber im Juni 1992 zog sie nach Rodić Brdo zu ihrer Mutter. Die Mutter von Rešad Mucovski informierte sie, dass um 17 Uhr eine Razzia stattfinden würde. Rešad wollte sich jedoch nicht verstecken, weil er wegen der Arbeitspflicht in einer Bäckerei war. Ihre Mutter wollte ihren Vater, von dem sie sich hatte scheiden lassen, der im Haus unten wohnte, warnen, aber es gelang ihr nicht, weil sie ihn nicht im Haus vorfand. Um 17 Uhr stürmten bewaffnete Soldaten in bunten Uniformen in ihr Haus. Sie durchsuchten das Haus und sagten ihnen, dass sie das Haus nicht verlassen dürften. In Bezug auf das Fortbringen von Rešad sagt die Zeugin aus, dass ihn die Soldaten weggebracht hätten, die ihr Haus durchsuchten, d. h. die Soldaten aus dieser Gruppe. Später sagte Jovo Popović aus Zmajevac, dass sie sofort getötet worden seien und nicht die Tankstelle „Ina“ erreicht hätten. Sie hörte, dass Fadil am selben Tag weggebracht worden sei, aber sie weiß nicht, wer ihn weggebracht hat. Auf die Frage eines Zeugen der Verteidigung sagt die Zeugin, dass bei dieser Gelegenheit niemand Oliver Krsmanović gesehen hat und sie ihn persönlich kannte. Auf weitere Befragung durch den Verteidiger bestätigte die Zeugin, dass sie in den Ermittlungen den SIPA-Ermittlern in derselben Weise geantwortet habe.

255. Die Ehefrau von Fadil Zukić, **Fatima Zukić**, bestätigte, dass ihr Mann zum MUP zum Verhör gebracht wurde und niemals zurückkehrte. Er wurde zusammen mit Rešad Mucovski weggebracht. Auf die Frage des Staatsanwalts hin gab die Zeugin an, dass sie es, obwohl sie sich erkundigt hatte, nicht geschafft hat, jemanden mit dem Tod ihres Mannes in Zusammenhang zu bringen.

256. Der Zeuge **Hasan Korać** sagt aus, dass er nicht vor Ort war, als die Razzia im Dorf stattfand. Er hat jedoch von dem Zeugen OK-12 erfahren, dass Oliver Krsmanović an dieser Aktion der Säuberung des Dorfes teilgenommen hat. Er traf sich zwei Tage später mit dem Zeugen OK-12 und er erzählte ihm, dass er alles vom Dachboden aus, auf dem er sich versteckt hatte, beobachtet hatte (der Zeuge Hasan Korać ist der Stiefbruder von Rešad Mucovski). Die Verteidigung hat jedoch ein Protokoll mit der Aussage dieses Zeugen vorgelegt, die er am 27. April 1995 im Zentrum des Sicherheitsdienstes in Goraždu gemacht hat und [Unterschiede gegenüber der Aussage aufweist], die er in der Hauptverhandlung gemacht hat. In der Aussage in den Ermittlungen hat der Zeuge den Angeklagten Oliver Krsmanović im Zusammenhang mit dem Wegbringen seines Stiefbruders nicht erwähnt. Das Gericht akzeptiert die Argumentation des Zeugen, der angibt, dass er im Jahr 1995 über alle Umstände im Allgemeinen ausgesagt hat, dass ihn niemand nach Oliver Krsmanović gefragt hat, und er habe bei dieser Gelegenheit nur Jovan Popović erwähnt.

257. Die mittäterschaftliche Handlung des Angeklagten spiegelt sich in seiner Teilnahme zusammen mit anderen Soldaten an dem Fortbringen von Rešad Mucovski und Fadil Zukić aus ihren Häusern zum Gebäude des damaligen SUP in Višegrad wider, unter Androhung von Waffengewalt, mit den Händen auf dem Rücken. Seitdem fehlt von ihnen jede Spur, was die Augenzeugen des Ereignisses, der Zeuge OK-12, bestätigt hat. Mittelbare Kenntnisse hiervon hatten die Zeugen OK-16 und Hasan Korać, die bestätigt haben, dass der Angeklagte Oliver Krsmanović an der Säuberungsaktion teilgenommen hat.

#### **i. Verfolgung durch Tötung (Punkt 5 und 7 des verurteilenden Teils des Urteils)**

258. In Bezug auf die Teilnahme des Angeklagten als Mittäter an der Tötung der Zivilisten-Bosniaken, die in Sjeverin festgenommen worden waren, und in Bezug auf seine Teilnahme als Gehilfe an der Tötung von Zivilisten aus der „Varda“-Fabrik hat die Kammer durch die Prüfung aller vorgelegten Beweise festgestellt, dass alle Elemente der Verfolgung durch Mord nachgewiesen sind.

259. Es ist unbestritten, dass die Tötung einer anderen Person, insbesondere, wie dies im operativen Teil des Urteils beschrieben wurde, die absichtliche und schwerwiegende Verweigerung des Rechts auf Leben, d.°h. des Grund- und Menschenrechts jedes Einzelnen [auf Leben], darstellt, [ebenso] wie unbestritten ist, dass dieses Handeln dem nationalen und dem internationalen Recht zuwiderläuft und dass die Opfer – Männer – Mitglieder der ethnischen und religiösen Gemeinschaft der Bosniaken waren, und dass sie genau aufgrund dieser Tatsache getötet wurden, d.°h. dass ihre Mörder ihre rechtswidrigen Handlungen, die Tötung anderer Personen, nur deshalb vorgenommen haben, weil sie Mitglieder einer bestimmten ethnischen und religiösen Gruppe von Menschen waren, und dass der Mord gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. a) StGB BiH sanktioniert wird.

260. Lit. a) der zitierten Bestimmung impliziert, dass eine Person getötet wurde und dass der Entzug des Lebens mit direkter Absicht durchgeführt wurde, weil sich der Angeklagte seiner Ausführungshandlung bewusst war und er ihre Ausführung wollte. Auf fast identische Weise wird diese einzelne Straftat auch durch das ICTY-Statut vorgeschrieben, und das Gericht hat auch seine Definition von Mord als „rechtswidrige und vorsätzliche Tötung eines Menschen“ berücksichtigt.

261. *Mens Rea* oder die Geistesverfassung des Täters impliziert die Existenz eines Vorsatzes, zu töten oder schwere Körperverletzungen zu verursachen, die wahrscheinlich zum Tod führen, oder [der Täter] ist in Bezug darauf, ob ein tödliches Ergebnis eintreten wird oder nicht, rücksichtslos.<sup>82</sup>

262. Die diskriminierende Grundlage, die der ICTY festgestellt hat, d.°h. die rassistische, religiöse und politische Grundlage, stellt die ausschließliche Grundlage dar, die vom internationalen Gewohnheitsrecht für die kritische Zeit anerkannt wird.<sup>83</sup> Und das ist die ausschließliche Grundlage, die diese Kammer berücksichtigt hat. Diese Ansicht wurde bisher in der Praxis des Gerichts von BiH akzeptiert.<sup>84</sup>

263. Darüber hinaus hat die Kammer festgestellt, dass im konkreten Fall eine Diskriminierung gegenüber Angehörigen der bosniakischen Bevölkerung begangen wurde, was aus der Einsichtnahme in die Namen der Opfer, die im operativen Teil des Urteils aufgeführt sind, geschlossen werden kann.

#### **(v) Punkt 5**

264. Das Gericht befand den Angeklagten auch für die Handlungen für schuldig, die unter Punkt 5 des verurteilenden Teils des Urteils, bzw. unter Anklagepunkt 6 der Anklageschrift, aufgeführt sind, **wegen einer Beihilfe** zur Tötung von Nusret Aljušević, Nedžad Bektaš, Mušan Čančar, Ibrišim Memišević, Hamed Osmanagić, Lutvo Tvrtković und Sabahudin Velagić, so dass er zusammen mit Milan Lukić und anderen Mitgliedern seiner Gruppe vor [der Fabrik] Varda ankam und er diese Fabrik betrat. Danach wurden [die namentlich genannten] Menschen aus der Fabrik herausgeholt, und Milan Lukić hat sie

---

<sup>82</sup> *Zejnib Delalić et al.* (Fall „Čelebići“), Fall Nr. IT-96-21-T, Erstinstanzliches Urteil, 16. November 1998, 439; *Akayesu*, Erstinstanzliches Urteil 589; *Dario Kordić et al.*, Fall Nr. IT-95-14/2-T, Erstinstanzliches Urteil, 26. Februar 2001, 236.

<sup>83</sup> Anmerkung des Übersetzers: Das Gericht bezieht sich hier darauf, dass in Art. 5(h) ICTY-Statut nur die Verfolgung aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen erwähnt ist – und dass damit der UN-Sicherheitsrat, der dieses Statut per UN-Sicherheitsratsresolution als geltendes Völkergewohnheitsrecht zur Tatzeit verabschiedet hat, nur diese Diskriminierungsgründe als Bestandteil des völkergewohnheitsrechtlichen Verfolgungstatbestands der Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt hätte.

<sup>84</sup> Siehe Fall *Rašević und Todović*, erstinstanzliches und zweitinstanzliches Urteil, und Fall *Bundalo*, zweitinstanzliches Urteil.

später getötet. Die Zeugin OK-7 war Augenzeugin des Ereignisses und sie hat gesehen, dass Milan und Oliver vor Varda [an]kamen, während die Zeugin Azra Osmanagić und der Zeuge OK-6 gehört haben, dass Milan Lukić und Oliver Krsmanović zur Varda[-Fabrik] gekommen seien und die Männer herausgeholt hätten. Die Zeugin OK-17 hat das Ereignis auch beobachtet und sie hat Oliver Krsmanović unter den Soldaten nicht erkannt, obwohl sie ihn kannte, aber sie hat Milan und Sredoje Lukić erkannt. Die Zeugin Mujesira Memišević, deren Ehemann Ibrišim Memišević bei dieser Gelegenheit ebenfalls getötet wurde, bestätigte, dass Nusret Alušević, Nezir Pjevo, Nedžad Bektaš, Lutvo Tvrtković, Sabahudin Velagić, Mušan Čančar und Hamed Osmanagić zusammen mit ihrem Mann herausgeholt wurden. Und sie wurden von Milan Lukić [und] Rade Stefanović herausgeholt, und sie denkt, dass Oliver Krsmanović auch da war. Nachdem sie herausgeholt wurden, haben sie einen Schuss und einzelne Gewehrsalven gehört. Sie haben die Tat des Erschießens nicht gesehen. Die Aussagen der Zeugin VG-42, die die Verteidigung während des Hauptverfahrens vorgeschlagen hat vorzulesen und die das Ereignis vor der Varda[-Fabrik] in dem Verfahren beschrieben, das gegen Milan Lukić durchgeführt wurde, erwähnten aber bei dieser Gelegenheit den Angeklagten nicht. Im Zusammenhang mit der Aussage dieser Zeugin akzeptierte die Kammer den Einspruch der Staatsanwaltschaft, dass es sich um ein Verfahren gegen Milan Lukić handelte, das vom ICTY geführt wurde, und dass sich die Zeugin zu den Handlungen dieses Angeklagten geäußert hatte und sie nach dem Angeklagten Oliver Krsmanović nicht gefragt worden war. Die Zeugin OK-7 hat keinen Zweifel, dass Oliver Krsmanović mit Milan Lukić zusammen hingefahren ist und die Fabrik Varda betreten hat. Diese Zeugin gibt auch an, dass Milan bei dieser Gelegenheit Oliver mit Namen gerufen habe und dass sie zusammen mit Autos weggefahren seien.

265. Die Zeugin **OK-7** beschreibt detailliert die Ereignisse vom 7. Juni 1992 und sagt: *„Ich erinnere mich gut daran, ich werde das nie vergessen. Am Morgen, als Menschen zur Arbeit kamen, Mojo Hodžo war Betriebsleiter, Ahmed Kasapović hat gearbeitet, und Ramiz Karaman war auch da, erschien ein Auto „Passat“, es kam zum Tor und Milan und Oliver stiegen aus. Und Oliver entfernte sich. Er ging zwischen den Balken hin und näherte sich Mujo und sagte zu ihm, dass er mit ihm gehen solle.“* Die Zeugin sagt weiter aus, dass sie klar gesehen habe, dass das Fahrzeug hinter dem Zaun auf das Gelände der Fabrik fuhr und dass Oliver Krsmanović aus dem Wagen ausstieg und die Schreinerei betrat. Danach gibt sie an, dass Milan zu Mujo gesagt habe, er soll in das Auto einsteigen, dass er bald zurückkommen würde, und Ramiz Karaman und Ahmet Kasapović stiegen später in das Auto ein. Sie sah die Leichen der Getöteten Nedžad Bektaš, Nusret Aljušević, Mušan Čančar, Ibrišim. Sie und Mujesira gingen [dorthin], um die Leiche von Ibrišim Memišević zu holen. Sie haben die Leiche gefunden, brachten sie zum Ufer und verluden sie auf einen Wagen. Sie transportierten die Leiche durch Varda, sie sahen, dass die Reinigung noch andauerte, sie wurden beleidigt, aber sie haben es geschafft, die Leiche oberhalb des Hauses von Ibrišim zu begraben. Die Zeugin OK-7 beobachtete das Ereignisse mit ihrer Tochter von einem Balkon aus, der 30 Meter von Varda entfernt war. Es gab keine [Sicht]Hindernisse, so dass sie deutlich sehen konnte, als Oliver die Schreinerei betrat und als Milan zwei Personen zur Drina brachte.

266. Die Zeugin **Mujesira Memišević** sagt aus, dass ihr Ehemann Ibrišim Memišević in der Möbelfabrik „Varda“ gearbeitet habe. Er sei am 9. oder am 10. Juni 1992 verunglückt. An diesem Tag zwischen 5 und 12 Uhr sah sie, dass sie fünf Arbeiter von „Varda“ herausgeholt hatten. Sie hörten, dass etwas geschehen war, weil geschossen wurde. Sie gingen aus den Häusern und standen an einem Ort, von wo aus alles gesehen werden konnte, etwa 100 Meter Luftlinie. Dort waren die Zeugin und ihre Kinder und die Zeugen OK-7, OK-17, OK-6. Die Kinder schrien und sagten *„lieber Vater“*. Die Zeugin gibt an, dass damals auf sie mit Gewehrsalven geschossen wurde, niemand wurde getroffen. Sie sah, dass fünf Arbeiter, die aus der Fabrik herausgeholt worden waren, Uhren, Geldbörsen, Feuerzeugen und Zigaretten auf eine Bluse legten und dass alles am Tor von „Varda“ geschah, und sie wurden dann zum Ufer der Drina gebracht. Sie sagt aus, dass sie zusammen mit ihrem Ehemann Nusret Aljušević, Nezir Pjevo, Nedžad Bektaš, Lutvo Tvrtković, Sabahudin Velagić, Mušan Čančar, Hamed Osmanagić

weggebracht hätten. Sie wurden von Milan Lukić [und] Rade Stefanović über die Hauptstraße zum Ufer der Drina gebracht und sie denkt, dass Oliver Krsmanović auch da gewesen ist. Danach hörten sie einen Schuss und einzelne Gewehrsalven, aber sie sahen die Tat des Erschießens nicht. Nach diesen Erschießungen sah die Zeugin die Soldaten Lukić und Stefanović, wie sie zweimal in die Fabrik zurückkehrten. Eine halbe oder eine Stunde nach der Erschießung ging ihre verstorbene Schwiegermutter zu den Sachen, die diese Menschen abgelegt hatten. Sie ging zum Ufer, wo sie getötet wurden. [Sie sah] „Rade Stefanović mit dieser Bluse und ihren Ausweisen, die er wegbrachte, um sie wegzuzwerfen. Und meine Schwiegermutter sagte zu ihm: Lieber Nachbar, sie töteten meinen Ibrišim. Er warf dies weg, die Arbeitsbluse und diese Ausweise, und sie nahm diese und brachte sie zu uns nach Hause.“ Am nächsten Tag ging die Zeugin zusammen mit dem Zeugen OK-7 den Fluss Drina entlang, um nach den Leichen der Getöteten zu suchen. Unterhalb der Fabrik fand sie den verhakten Körper von Sabahudin Velagić, etwas weiter unten [fanden sie die Leiche von] Nusret Aljušević, und sie fanden noch weiter unten Mušan Čančar. Unter dem Tor von „Varda“ sah sie weitere Leichen im Wasser, darunter auch die Leiche ihres Mannes. Sie sagt aus, dass sie und OK-7 den Körper ihres Mannes herausgezogen hätten und dass es keine anderen Verletzungen außer einer Schusswunde im Brustbereich gab. Sie bat einige Leute um Hilfe, sie sagten, dass sie nicht könnten, da ihnen verboten sei [zu helfen]. Sie schickte OK-7 nach Hause, sie blieb neben dem Körper, sie brachten den Handwagen und sie legten die Leiche ihres verstorbenen Mannes auf mehrere lange Bretter. Sie gingen durch die Fabrik, kamen zum Haus, die Nachbarn wurden informiert, sie hoben ein Grab aus, bestatteten ihn am selben Tag (später wurde er exhumiert [und] auf dem Friedhof wiederbegraben, sie denkt, dass die Leichen der anderen [auch] exhumiert worden sind). Sie kannte Stefanović vor dem Krieg, sie waren Nachbarn, sie kannte Lukić, weil er den Passat fuhr, den er Behija Zukić und ihrem Mann weggenommen hatte. „Wenn er erschien, wenn jemand schrie: ‚da ist der Passat‘, hauten wir alle ab.“

267. Die Zeugin **OK-17** beschreibt das Ereignis in der Varda[-Fabrik]. Sie wohnte in einem Haus mit Blick auf Varda, wo ihr Mann arbeitete. *„Um 11 Uhr frühstückte sie, sie schaute durch das Fenster zu den Büros und sah, dass der rote Passat kam, den Sredoje und Milan Lukić Behka und Džemo Zukić weggenommen hatten. Sie haben meinen Mann etwas weiter [weg] von seinem Büro [weg]gebracht. Später brachten sie Ramiz Karaman weg. Dann holen sie Ahmet Kasapović heraus, der neben dem Volvo arbeitete und Holz mit einer Kreissäge sägte.“* Die Zeugin sagt weiter aus, dass sie gesehen hat, wie das Auto zurückkam, und dann holten sie Hamed Osmanagić heraus. *„Ich kannte alle diese Menschen, da ich Putzfrau bei Varda war. Hamed Osmanagić, Nusret Aljušević, Ibrišim Memišević, Nedžad Bektaš, Mušan Čančar. Ich sah diese Menschen, sie wurden zum Tor geführt, sie zogen ihnen ihre Mäntel aus, sie nahmen ihnen ihre Schlüssel und ihre Ausweise weg und brachten sie zum Ufer der Drina, sie wurden aneinandergereiht, sie wurden voneinander entfernt, sie standen nicht nebeneinander und alle mit einer Kugel, tap, tap, und dann [war] eine Gewehrsalve [zu hören]. Später ließen sie etwas Wasser [aus dem Stausee] ab, damit das Wasser die Körper wegbringen könne, die Leichen blieben [aber] in der Drina [liegen]. Ich ging zusammen mit Mujesira Memišević und Vahida Ramić dorthin und wir brachten den Handwagen mit. Wir [legten den Körper] auf zwei Bretter, und wir, drei Frauen, schleppten Ibrišim Memišević nach Hause und beerdigten ihn. Da waren sein Onkel Mustafa, Uzeir Imamagić und seine Tante Hajrija. Wir haben den Mann beerdigt, nur, dass er nicht [liegen] bleibt, dass die Hunde ihn nicht auseinanderreißen... und die anderen Leichen sind in der Drina geblieben.“* Auf die Frage des Staatsanwaltes gibt die Zeugin an, dass sie nicht gesehen hat, wer [die Opfer] aus der Varda[-Fabrik] herausgeholt hat. Sie kennt den Angeklagten und sagt aus, dass er damals helle Haare und einen Pony hatte. Sie sagt auch aus, dass sie gesehen hat, dass Milan und Sredoje Lukić auf diese Personen geschossen haben. Bei dieser Gelegenheit hat sie Oliver nicht identifiziert, [nicht gesehen,] dass er dort war. Auf die Frage des Staatsanwaltes listet die Zeugin OK-17 die Namen der Personen auf, die am Fluss Drina in der Nähe von Varda getötet wurden. In diesem Sinne nennt sie die Namen Ibrišim Memišević, Nusret Aljušević, Mušan Čančar, Nedžad Bektaš, Lutvo Tvrtković und Hamed Osmanagić.

268. Die Zeuginnen Azra Osmanagić und OK-6 haben mittelbare Erkenntnisse, dass Milan Lukić und Oliver Krsmanović an der Ermordung der Zivilisten am Ufer von Drina vor der Varda[-Fabrik] teilgenommen haben. Die Zeugin Azra Osmanagić sagt aus, dass sie keine Augenzeugin des Ereignisses war, aber sie weiß, dass ihr Mann aus der Varda[-Fabrik] weggebracht und getötet wurde. Sie weiß nicht, wer ihn getötet hat, aber es wurde gesagt, dass dies Oliver und Lukić [getan hätten]. Die Zeugin OK-6 kannte keinen einzigen Soldaten, aber sie hat von OK-17 und OK-7 und Mujesira Memišević gehört, dass es sich um Milan Lukić und Oliver Krsmanović handelte.

269. **Im Juni 1992** hat die Zeugin **OK-6** zusammen mit den zwei geschützten Zeuginnen OK-17 und OK-7 sowie [mit ihrer] Schwester Mujesira Memišević und den Kindern gesehen, wie sie sieben Männer aus „Varda“ herausholten, darunter Ibrišim Memišević. Sie zwangen sie, sich auszuziehen und ihre Sachen aus den Taschen herauszunehmen, dann brachte einer von zwei, drei Soldaten, die vier Männer zur Drina (sie gingen knietief ins Wasser, der Soldat blieb [am Ufer] der Drina). Dann feuerte der Soldat auf sie „Gewehrsalven“ ab und er holte andere Männer und tötete sie auf die gleiche Weise. Derselbe Soldat schoss auf sie, doch sie schützten sich, (sie waren ca. 150 bis 200 Meter entfernt, vor dem Haus von Mujo Podžić-OK-7, der bei ihr war, [da waren] ein Mädchen Meliha und ein Junge Edo, die Kinder des getöteten Memišević, und auf dem Balkon waren ihre Schwester und die Zeugin OK-17, sie kann sich nicht gut erinnern, wer auf dem Balkon war). Die Mutter und die Frau des getöteten Ibrišim fanden seine Leiche in der Drina und sie beerdigten ihn in der Nähe des Hauses in Dušće. Die Zeugin kannte keinen der Soldaten.

270. Die Zeugin **Azra Osmanagić** beschuldigt Milan Lukić wegen der Ereignisse in Višegrad: „wenn er sie nicht eigenhändig getötet hat, so haben er [und die seinen] dies befohlen.“ Es wurde erzählt, dass Oliver Krsmanović zu dieser Gruppe gehört habe, die ihren Mann getötet hatte, als sie ihn aus der Varda[-Fabrik] herausgeholt hatten. In der früher abgegebenen Aussage hat sie Krsmanović nicht erwähnt, aber sie sagt, dass sie weiß, dass er teilgenommen hat. Diese Zeugin identifizierte den Angeklagten im Gerichtssaal.

271. Die Verteidigung bestritt die Anwesenheit des Angeklagten beim Fortbringen der Zivilisten aus der Varda[-Fabrik] zum Ufer der Drina, [die] durch die Aussagen der Zeuginnen Mujesira Oprašić, OK-6 und OK-7 [belegt wurde], und sie gibt an, dass die Zeuginnen während der Ermittlungen Aussagen gemacht hätten und niemals die Beteiligung des Angeklagten Oliver Krsmanović an dem Ereignis erwähnt hatten. Die Verteidigung weist auch darauf hin, dass die Zeugen VG042, VG024, VG017, deren relevante Abschnitte der Aussagen, die im Fall *Milan Lukić* vor dem ICTY abgegeben worden waren, in diesem Fall vorgelesen wurden, Oliver Krsmanović nicht erwähnt hätten.

272. Nach Anhörung der Aufzeichnungen erklärte die Staatsanwaltschaft, dass die Zeugin VG-042 tatsächlich die Zeugin OK-17 gewesen sei, die im Hauptverfahren einem direkten und einem Kreuzverhör unterzogen worden sei, und der Inhalt der Aussage aus dem Fall Lukić in den Fragen auf den Angeklagten Lukić ausgerichtet war, da es sich um dieses Verfahren gehandelt habe. Der Staatsanwalt gibt an, dass die Zeugin in keinem Moment gefragt worden sei, „wer mit ihm zusammen war“. Für die Zeugin VG-024 gibt der Staatsanwalt an, dass sie Gewehrsalven gehört und die Menschen oberhalb der Fabrik gesehen habe.

273. Es ist auch wichtig zu erwähnen, dass die Zeugin OK-17 (VG-042), als sie vor Gericht einem direkten und einem Kreuzverhör unterzogen worden ist, nicht gesagt hat, dass sie den Angeklagten bei diesem Ereignis gesehen hat.

274. In Bezug auf die Behauptungen der Verteidigung, dass die Zeuginnen OK-7, OK-17, Mujesira Memišević und OK-6 den Bereich vor der Fabrik wegen der Mauer vom Balkon aus nicht sehen konnten, betont der Staatsanwalt, dass die Mauer später gebaut worden ist, und es wurden Beweise in Bezug auf die Straße in Richtung Wasserkraftwerk vorgelegt, und davon war die Kammer überzeugt,

als sie vor Ort war, und die Staatsanwaltschaft hat auch schriftliche Beweise vorgelegt. Im Schreiben MH „ERS“ MP a. d. Trebinje ZP „Wasserkraftwerke an der Drina“, a. d. Višegrad vom 07. November 2013 wurde angegeben, dass der Bau einer Stützmauer im Jahr 1991 begonnen habe. Aufgrund der Kriegereignisse und des Ablassens von Wasser aus dem Stausee wurden die begonnenen Bauarbeiten zerstört und die Fortsetzung des Baus erfolgte in zwei Phasen. Die erste Phase begann im Jahr 1999 und die zweite Phase im Jahr 2005.<sup>85</sup>

275. Die Staatsanwaltschaft hat jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen, dass der Angeklagte als Gehilfe an der Ermordung der Zivilisten aus der Varda[-Fabrik] beteiligt war. Die Beihilfehandlung des Angeklagten spiegelte sich in dem Herausholen der Zivilisten, die Milan Lukić zum Ufer der Drina fortbrachte und [dort] tötete.

#### **(vi) Punkt 7**

276. Die Kammer hat den Angeklagten für schuldig befunden, dass er am 22. Oktober 1992 in Mioča, Gemeinde Rudo, zusammen mit Milan Lukić, Dragutin Dragičević, Đordje Šević und mehreren anderen, nicht identifizierten Soldaten an der rechtswidrigen Festnahme von 16 Zivilisten teilgenommen hat, die sie nach Višegrad ins Hotel „Vilina Vlas“ fuhren, wo sie sie folterten und ihnen schwere körperliche Schmerzen und Leiden zufügten, indem sie sie mit Holzstöcken schlugen und dann am Ufer der Drina töteten. Aus den Aussagen der verhörten Zeugen ergibt sich, dass der Angeklagte auf diese Weise an der rechtswidrigen Inhaftierung von 16 Zivilisten teilgenommen hat, dass er die Zivilisten vor dem „Amfora“ Café-Restaurant in Mioča mit seinem Lastwagen abtransportierte, was die Verteidigung nicht bestritten hat. Der Teil, der sich auf die rechtswidrige Inhaftierung der Zivilisten bezieht, wurde im vorangegangenen Teil der Begründung des Urteils detailliert ausgeführt.

277. In ihrer Schlussrede hat die Verteidigung ihre Version der Ereignisse und Formen der Beteiligung der Angeklagten vorgebracht, wobei sie sich nur auf die Aussagen der Zeugen Udovičić, Stanojka Milisavljević und des Zeugen OZ-1 stützte. Die Verteidigung bestreitet die gesamte Aussage des Zeugen VVS, der in seiner Aussage angegeben hat, dass er nur einen Lastwagen mit Plane sah, Oliver, der den Lastwagen fuhr und der die Gefangenen zum Ufer der Drina wegbrachte, und der zusammen mit Lukić auf sie schoss. Auf Grundlage der Aussagen der Familienangehörigen der Geschädigten, die vor dem Gericht angehört wurden, wurde die Identität der getöteten Personen festgestellt, deren Leichen nie gefunden worden sind, was zwischen den Parteien nicht umstritten ist. Der Zeuge **VVS** ist ein vollumfänglich geschützter Zeuge, der in seiner Aussage angegeben hat, dass er Oliver Krsmanović kannte und dass er auch Milan Lukić kannte. Das Protokoll über seine Anhörung, das in der Hauptverhandlung vorgelesen wurde, wurde im Sinne von Artikel 15 des *Law on Protection of Witnesses under Threat and Vulnerable Witnesses* auf Antrag des Anklägers erstellt, und er wurde vor einer Sonderkammer verhört. Auf die Frage des Staatsanwaltes, die durch diese Kammer gestellt worden ist, hat der Zeuge das Ereignis beschrieben, an das er sich erinnerte und an dem Oliver Krsmanović teilgenommen hat. Der Zeuge beschreibt das Ereignis, als er ins „Vilina Vlas“ und zur Hotelrezeption kam, wo 17 Personen auf dem Boden lagen und eine ältere Frau auf einem Stuhl saß. Es gab einen Journalisten der Duga-Zeitung aus Belgrad, der dies fotografierte. Dort sah er Milan Lukić und Oliver Krsmanović, und die Personen waren Muslime aus Sjeverin. Bei der Beschreibung, wie Lukić und Krsmanović aussahen, gibt der Zeuge an, dass sie Zivilbekleidung trugen [und] dass ihre Gesichter geschwärzt waren, und Oliver trug ein Stirnband um den Kopf. Nachdem die Zivilisten auf ihren Befehl hin ihr ganzes Geld abgegeben hatten, das sie bei sich hatten, begannen Oliver und Lukić, sie zu schlagen. Danach sagte der Zeuge aus, dass er, als er aus dem Hotel herausging, Oliver sah, wie er einen Zastava Lastwagen bis vor die Treppe des Hotels fuhr und wie Oliver und Milan die Menschen wie Säcke in den Lastwagen verladen. Der Lastwagen fuhr ab und er ging nach 10-15 Minuten in

---

<sup>85</sup> Beweisstück Nummer T-11.

Richtung Višegrad. Vor Višegrad, zwei Kilometer vom ehemaligen Kinderheim in der Siedlung Kalata, sah er viele Frauen und Kinder. Er sah diesen Zastava-Lastwagen und Oliver und Milan, wie sie die Männer und Frauen zum Ufer der Drina brachten, wo sich ein Stein und ein See befanden, und dann hörte er Gewehrsalven. Auf den gezeigten Fotos erkennt der Zeuge Lukić und Oliver Krsmanović und er bestätigt, dass er an dem Tag genau so angezogen war, als er ihn im Hotel „Vilina Vlas“ gesehen hat.

278. Ein Teil der Aussagen des Zeugen **VVS vom 7. Dezember 2011**, die sich auf die Ermordung der Zivilisten bei der Siedlung Kalata beziehen, wurde in folgender Weise beschrieben: *„Ich habe damals gesehen, wie Oliver und Milan diese Männer und Frauen zur Drina eskortierten, dort wo sich ein Felsen und ein See befinden. Wegen der Steilheit des Ufers verlor ich sie dann aus den Augen, und dann hörte ich Gewehrsalven, die fünf oder sechs Minuten dauerten. Gleich nachdem die Schießerei beendet war, kam Mile Lukić an den Ort, der Vater von Milan Lukić.“*

279. Während des Verfahrens hat die Verteidigung die Beteiligung des Angeklagten Oliver Krsmanović an der Tötung der Zivilisten bestritten. Nachdem das erste Protokoll über die Vernehmung des Zeugen VVS vorgelesen worden war, hat die Verteidigung zusätzliche Fragen gestellt, um einige Antworten zu klären. Bei der zweiten Anhörung des Zeugen VVS, die auf die gleiche Weise wie die erste [Anhörung] durchgeführt wurde, d. h. vor der Sonderkammer dieses Gerichts, klärte derselbe auf die Fragen der Verteidigung hin, seit wann er die Person Stana Milisavljević kannte und ob sie beim Dom Kalata gelebt habe. Der Zeuge war hinsichtlich der weiteren Fragen über die Zivilisten kategorisch und er behauptete, dass es sich um die Zivilisten aus Sjeverin gehandelt habe, dass die ganze Stadt davon wusste und dass sie mit dem Lastwagen „Zastava“ transportiert worden seien. Als er gefragt wurde, ob er genau gesehen habe, dass der Angeklagte an der Tötung teilgenommen hat, antwortete der Zeuge: *„Ich habe gesehen, wie Milan Lukić und Oliver auf die Zivilisten geschossen haben, und ich glaube, dass sie in Zivilkleidung waren. Vorsitzender: Ist der Zeuge sicher, dass unter ihnen auch Oliver Krsmanović war? Zeuge: Einhundert Prozent war Oliver Krsmanović da. Vorsitzender: Ist dies das einzige Verbrechen, das der Zeuge in Višegrad gesehen hat? Zeuge: Ich habe andere Verbrechen gesehen, ich habe die Leichen der getöteten 24 gesehen, die aus dem Zug in Štrbci gebracht wurden. Vorsitzender: Welche Verbrechen haben Sie gesehen und (unklar), die stattgefunden haben? Zeuge: Verbrechen an der Flussmündung der Drina und ... an der Flussmündung der Drina Jezava, unter dem traurigen Weidenbaum, sah ich mitten am Tag, wie sie zur Drina gebracht und getötet wurden, sie warfen nachts ihre Körper [hinein].“* Der Angeklagte fragte den Zeugen VVS, ob er sich erinnert, ob er vor dem SUP<sup>86</sup> stand, als er einen Lastwagen mit Menschen hingebracht hatte, die zum Austausch gehen sollten, worauf der Zeuge antwortete, dass er nicht gewusst habe, dass ein Lastwagen mit Menschen für einen Austausch vor das SUP gebracht worden sei. Auf die Frage, die unter der Nummer 15 notiert ist, ob er sich erinnert, dass (unklar) Risto Perišić nach einer halben Stunde herauskam und zu der versammelten Menschenmasse sagte: Ich habe mit Ahmet Sejdić gesprochen, dem Kommandanten der Višegrad-Brigade der Armee von Bosnien und Herzegowina, und er hat den Austausch dieser Leute gegen Serben nicht akzeptieren wollen (unklar) [sie wurden] nach Goražde gebracht, antwortete der Zeuge, dass er dies nicht wisse.

280. Obwohl sich die Verteidigung, nachdem das zweiten Protokoll über die Vernehmung des Zeugen vorgelesen worden ist, dahingehend geäußert hat, dass sie keine weiteren Fragen an den Zeugen hat, reichte der Verteidiger später am 3. Februar 2015 ein Schreiben ein, in dem die Unterschiede in den Aussagen des Zeugen VVS herausgehoben wurden, die er bei der ersten Anhörung (am 7. Dezember 2011) und bei der zweiten Anhörung (am 21. Oktober 2014) abgegeben hatte, und es bezieht sich auf die Tatsache, ob er der Augenzeuge der Ermordung von in Sjeverin entführten Zivilisten war und wie Oliver Krsmanović und Milan Lukić gekleidet waren, als der Zeuge sie im Hotel Vilina Vlas identifizierte.

---

<sup>86</sup> Anmerkung des Übersetzers: SUP = Sekretariat der inneren Angelegenheiten.

Mit demselben Schreiben schlug die Verteidigung vor, den VVS-Zeugen erneut vorzuladen und zu den vorgenannten Umständen anzuhören, was die Kammer mit der Begründung abgelehnt hat, dass das Gericht die betreffende Aussage des Zeugen würdigen wird.

281. Auch durch Einsicht in die genannten Aussagen hat das Gericht festgestellt, dass die Behauptungen der Verteidigung in Bezug auf die erste Aussage des Zeugen VVS nicht mit präzisen Zitaten unterlegt wurden und dass die erste Zeugenaussage so ausgelegt wurde, dass der Zeuge ausgesagt habe, er habe nie gesehen „wer diese Menschen getötet hat“ und dass Lukić und Krsmanović im Hotel Vilina Vlas in „Tarnuniformen und maskiert im Gesicht“ waren, und dass dies den Behauptungen im Protokoll über die Vernehmung des Zeugen nicht entspricht. Bei der zweiten Anhörung gibt die Verteidigung an, dass der Zeuge anders ausgesagt habe, das heißt, er sagte: *„Ich habe gesehen, dass Milan Lukić und Oliver Krsmanović auf die Zivilisten geschossen haben, und ich glaube, dass sie in Zivilkleidung waren. Als ich eintrat (er denkt an das Hotel), habe ich mich in einer Ecke versteckt, damit mich ein Mann nicht fotografiert.“*

282. Bei der **ersten Anhörung** in Bezug auf die Täter der Tötung von Zivilisten am Kalata-See hat der Zeuge ausgesagt, *„ich habe damals gesehen, wie Oliver und Milan diese Menschen und Frauen zur Drina brachten, wo sich ein Felsen und See befindet. An diesem Ort gibt es ein hohes Ufer und einen kleinen Weg, der zum See führt. Wegen der Steilheit des Ufers verlor ich sie dann aus den Augen, und dann hörte ich Gewehrsalven, die fünf oder sechs Minuten dauerten.“*<sup>87</sup> Auf die Frage des Richters, ob ihm bekannt ist, was mit den Leichen geschah, fügte er hinzu: *„Alles hat die Drina weggebracht... Ich war Augenzeuge des Ereignisses im Hotel Vilina Vlas und am Ufer des Sees in der Siedlung Kalata ...“* und in Bezug auf das Aussehen von Oliver Krsmanović und Lukić gibt der Zeuge an: *„Sie waren in Zivilbekleidung, geschwärztes Gesicht, ich glaube, Oliver hatte sogar ein Stirnband um seinen Kopf.“* Nachdem dem Zeugen eine Vielzahl von Fotos, die der Journalist der Duga-Zeitung gemacht hatte, gezeigt worden war, erkannte der Zeuge Milan Lukić auf dem Foto 18 und in den Fotografien 17 und 21 (den geschwärzten) Oliver Krsmanović.

283. Bei der **zweiten Anhörung**, das Protokoll wurde am 21. Oktober 2014 vorgelesen, hat das Gericht durch Einsichtnahme in das Protokoll festgestellt, dass der Zeuge zu den genannten Umständen folgendes ausgesagt hat:

*„Zeuge: Ich wurde als Meister Vilina Vlas in... in den Einsatz gemäß der Arbeitspflicht geschickt. Vorsitzender: Können Sie den Ort beschreiben, von dem aus Sie das Ereignis gesehen haben. Zeuge: Von der Tür aus. Als ich eintrat, habe ich mich in einer Ecke versteckt, damit mich ein Mann nicht fotografieren konnte. Vorsitzender: Woher wissen Sie, dass dies die Zivilisten aus Sjeverin ... Sjeverin waren. Zeuge: Ganz Višegrad weiß, dass dies Zivilisten aus Sjeverin waren, diese Leute gingen, sich selbst dessen lobend, zur Arbeit.“*

*Ich habe gesehen, dass Milan Lukić und Oliver auf die Zivilisten geschossen haben, und ich glaube, dass sie in Zivilkleidung waren. Vorsitzender: Nennen Sie uns die Leute, die die Verbrechen begangen haben. Zeuge: Ich habe die Leute bereits aufgelistet, die ich kannte. Vorsitzender: Befand sich noch jemand außer Oliver und Lukić bei der Drina? Zeuge: Ich habe niemanden mehr erkannt, außer denen, wie ich ausgesagt habe ... wie ich in der Aussage angegeben habe.“*

284. In Bezug auf den Umstand, wie Milan Lukić und Oliver Krsmanović angekleidet waren, stellte das Gericht durch Einsicht in die Protokolle fest, dass keine Unterschiede bestehen, da der Zeuge während

---

<sup>87</sup> Seite 28, Protokoll über die Aussage des Zeugen VVS, das Vorlesen des Protokolls in der Hauptverhandlung vom 20. November 2012.

der ersten und zweiten Anhörung festgestellt hat, dass Milan Lukić und Krsmanović in Zivilkleidung waren. Und was im Zusammenhang mit der Identifizierung [dieser Personen] durch den Zeugen nicht der einzige Umstand ist, da der Zeuge sie auch auf den vorgelegten Fotos erkannt hat, die der Journalist der Duga-Zeitung gemacht hat.

285. In Bezug auf die Umstände der Ermordung von Zivilisten aus Sjeverin in der Kalata-Siedlung, das heißt, ob der gleiche [Zeuge] Augenzeuge war, und was die Verteidigung nicht bestreitet, hat die Kammer durch Einsicht in die Protokolle festgestellt, dass der Zeuge während der ersten und zweiten Anhörung ausgesagt hat, dass Krsmanović und Lukić die Morde begangen haben, dass er während des Verhörs ausgesagt hat, dass er Augenzeuge des Ereignisses gewesen war, mit dem Unterschied, dass er bei der ersten Anhörung aussagte, dass er aufgrund der Geländebedingungen die Tat der Ermordung nicht sehen konnte, obwohl er angab, dass er Augenzeuge des Ereignisses war und dass er daran keinen Zweifel hat, dass Lukić und Krsmanović die Zivilisten zum Ufer des Flusses gebracht haben, danach wurden Gewehrsalven gehört. Während der zweiten Anhörung, als der Zeuge auf Fragen der Verteidigung zu diesem Umstand antwortete, hat der Zeuge ausgesagt: „Ich habe gesehen, dass Oliver und Milan auf die Zivilisten geschossen haben.“

286. Der Zeuge Đorđe Šević, der vor dem Bezirksgericht Belgrad wegen des Verbrechens gegen Zivilisten aus Sjeverin rechtskräftig verurteilt worden ist, sagt aus, dass es möglich ist, dass er in seiner Aussage in den Ermittlungen erwähnt hat, dass Oliver Krsmanović, der damals den Spitznamen Orlić hatte, mit ihnen bei dieser Gelegenheit zusammen war. Er erinnert sich nicht daran, dass sie spezifisch gekleidet waren und dass ihre Gesichter geschwärzt gewesen wären. Er weiß, dass Lukić dort war, und es ist möglich, dass die Zivilisten aus Mioča mit dem TAM an einen anderen Ort gebracht wurden und dass es dort auch einen Lada Passat gab.

287. Der Zeuge Miloje Udovičić sagt aus, dass er sich nicht an den Monat erinnere, als er von einer Armee angehalten wurde, die geschwärzte Gesichter hatte, mit Flaggen über den Schultern mit der Bezeichnung „mit dem Glauben an Gott“ und „für das Vaterland“, und als er den Lastwagen abschleppte und als sie wieder in der Nähe von Štrbac anhielten, und als er sah, dass sich Menschen im Lastwagen unter der Plane befanden.

288. Die Zeugen Velislav Stojkanović, der den Bus fuhr, aus dem die Geschädigten herausgeholt wurden, und Biljana Bojović, die Schaffnerin des Buses, aus dem die Geschädigten herausgeholt wurden, und der Geschädigte Slobodan Ikonić, der Fahrer des zweiten Busses, haben bestätigt, dass an diesem Tag nur Mitglieder der muslimischen Volkszugehörigkeit herausgeholt wurden und dass nur der Junge nicht herausgeholt wurde, weil ihm jemand gesagt habe, dass er der Sohn des Fahrers sei, aber sie konnten nicht bestätigen, auch die Schaffnerin, Biljana Bojović, nicht, dass die Soldaten, die den Bus betraten, [im Gesicht] geschwärzt waren. Die Zeugin Biljana sagt aus, dass die Soldaten bewaffnet waren und Strümpfe über den Kopf [gezogen] hatten. Der Zeuge Slobodan Ikonić hat auch ausgesagt, dass er nicht bestätigen kann, dass die Soldaten [im Gesicht] geschwärzt waren.

289. Die Aussage des hier geschützten Zeugen VVS, der bestätigt hat, dass Lukić und Krsmanović Täter der Morde an den Zivilisten aus Sjeverin waren, wird auch durch die Aussage des Zeugen Đorđe Šević untermauert, der es offensichtlich vermied, den Angeklagten Krsmanović direkt zu beschuldigen, aber auf die Frage des Staatsanwaltes aussagte, dass es möglich sei, dass er in seiner Aussage in den Ermittlungen erwähnt hat, dass Oliver Krsmanović, der damals den Spitznamen Orlić hatte, bei dieser Gelegenheit mit ihnen zusammen war. Der Zeuge Miloje Udovičić, dessen Aussage die Kammer für logisch und unparteilich befunden hat, gab an, dass er von jungen Leuten, die Farbe im Gesicht hatten, angehalten wurde. Er erinnerte sich jedoch nicht daran, ob die Soldaten in Zivil- oder Tarnuniformen waren. Zur Unterstützung des Vorstehenden sprechen auch die Aussagen der Angehörigen der

geschädigten Personen, die über die Täter des Mordes indirekte Erkenntnisse hatten, aber fast alle wiesen darauf hin, dass Krsmanović und Lukić damit in Verbindung stehen.

290. Die Zeugen bestätigten, dass der Angeklagte bei der Entführung beim „Amfora“-Kaffeehaus anwesend war, dass er einen Lastwagen fuhr, dass er in Vilina Vlas während der Misshandlungen der Zivilisten und während ihrer Ermordung in Kalata anwesend war.

291. Das Gericht hat unbestritten festgestellt, dass die Fotos an dem kritischen Tag im Hotel „Vilina Vlas“ gemacht wurden. Dies wurde von den Angehörigen der Opfer bestätigt, die sie auf Fotografien erkannten, trotz offensichtlicher Verletzungen, die sie hatten. Die Zeugen erkannten auf den Fotografien Oliver Krsmanović vor dem Hotel Vilina Vlas, dessen Beschreibung der Beschreibung der Soldaten entspricht, die den Bus angehalten haben, und auf diesen Fotografien war Oliver Krsmanović [im Gesicht] geschwärzt und er hatte ein Stirnband um den Kopf.

292. In Anbetracht des Vorstehenden und [der Tatsache], dass der Angeklagte Mitglied der Gruppe von Lukić war, und dass viele Zeugen, die über die Entführung der Zivilisten indirekte Erkenntnisse haben, ausgesagt haben, dass ein Soldat mit geschwärztem Gesicht mit einem Stirnband um den Kopf während der Entführung anwesend war, der nach der Beschreibung dem Angeklagten Krsmanović entspricht, und ihn der Zeuge VVS-Zeuge auf den Fotos erkannte und bestätigte, dass er genau so aussah, als er ihn in Vilina Vlas gesehen hat.<sup>88</sup> Die Verteidigung selbst hat seine Beteiligung als Lastwagenfahrer an dem Transport der Zivilisten von Mioča nach Višegrad nicht bestritten, aber sie bestreitet ohne Argumente seine Beteiligung an der Festnahme und den Misshandlungen und der Tötung von Zivilisten.

293. Aus den Aussagen der Zeugen ist auch jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen, dass die entführten Zivilisten aus Sjeverin im Hotel Vilina Vlas festgenommen und misshandelt wurden. Auf den Fotografien, die im Hotel Vilina Vlas in der kritischen Zeit gemacht wurden, erkannten viele Verwandte der entführten Zivilisten ihre nahen Angehörigen.

294. Die Familienmitglieder der Geschädigten, Ibrahim Šebo, Dževad Koldžić, Dženana Šukić, Murat Softić, Behudin Hodžić, Hilmija Alihodžić, Ramiz Čatović, Sakib Hodžić, die über indirekte Erkenntnisse über die Ermordung ihrer nahen Angehörigen verfügen, sagen aus, dass als Teilnehmer der Entführung und Ermordung von Zivilisten aus Sjeverin Lukić und Krsmanović erwähnt wurden.

295. Die Verteidigung hat bestritten, dass die Zivilisten aus Sjeverin am Ufer der Drina liquidiert worden seien und dass es dort einen Zastava Lastwagen gegeben hätte, und sie gibt an, dass es sich um andere Zivilisten handelte und dass sie mit einem Traktor transportiert worden seien. Diese These der Verteidigung wird jedoch nicht durch Beweise belegt.

296. Alle vernommenen Zeugen sagten aus, dass während des Transports und am Ufer des Flusses Drina in der Kalata-Siedlung von Zeugen ein Zastava-Lastwagen gesehen wurde, nur der Zeuge OZ-1 hat ausgesagt, dass es sich um einen Traktor handelte.

297. Die Verteidigung argumentierte, dass der Angeklagte Oliver einen orangefarbenen FAP-Lastwagen besitze. Jedoch sagte der Zeuge der Verteidigung, Željko Lelek, während der Anhörung, dass der Angeklagte zwei Lastwagen hatte, einen von seinem Vater und einen eigenen. Obwohl er betonte, dass er sich mit Lastwagen nicht auskennt, sagte er aus, dass es ein FAP und der andere ein Mercedes-Lastwagen war.

---

<sup>88</sup> Anmerkung des Übersetzers: Dieser Satz ist im bosnischen Originaltext leider unvollständig. Es fehlt die Schlussfolgerung der Kammer, die „anhand des Vorstehenden“ und der aufgezählten Tatsachen getroffen wird. Wahrscheinlich wollte die Kammer dort die Feststellung treffen, dass jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen wurde, dass Krsmanović bei der Entführung der Opfer anwesend war.

### i. Verfolgung durch Folter (Punkt 2 des verurteilenden Teils des Urteils)

298. Im Sinne von Artikel 172 Absatz 2 lit. e) StGB BiH versteht man unter Folter das vorsätzliche Zufügen schwerer körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden einer Person, die von einem Täter oder unter der Aufsicht eines Täters festgehalten wird, mit Ausnahme von Schmerzen oder Leiden, die ausschließlich die Folge der Vollstreckung rechtlicher Sanktionen sind.

299. *Folter unterscheidet sich von anderen Formen der Misshandlungen durch die Schwere der körperlichen oder seelischen Schmerzen. Bei der Beurteilung der Schwere einer Form der Misshandlungen muss der objektive Grad der Schwere der verursachten Verletzung, einschließlich Art, Zweck und Beharrlichkeit der begangenen Straftaten, berücksichtigt werden.*<sup>89</sup>

300. Dass der Angeklagte **Zijad Kustur** gefoltert hat, [und dass] er ihm im Mai 1992 schwere seelische Leiden zugefügt hat, indem er ein Messer an seine Kehle setzte und es umdrehte und drohte, ihn zu töten, wenn er ihm nicht die erforderlichen Informationen liefere, und er auf ihn auf dem Weg nach Hause wartete und ihm befahl, in das Fahrzeug einzusteigen, und er ihm sagte, dass er ihn nach Sase zum Schlachten fahren würde, hat der Geschädigte Zijad Kustur selbst bestätigt, und die Zeugin OK-15, die von diesem Ereignis von Zijad Kustur persönlich erfahren hat. Der Zeuge Zijad Kustur beschreibt detailliert die Art und Weise, wie Oliver Krsmanović ihn misshandelt hat. Er sagte, dass, als er von einer Vernehmung zurückkam, ein blaues „Lada“-Fahrzeug neben ihm anhielt und dass Oliver Krsmanović ihn in das Fahrzeug hineinzog und zum Keller eines Hauses fuhr, wo er ihn in der Weise misshandelte, wie dies in Anklagepunkt 2 der Anklageschrift genauer beschrieben ist.

*Oliver nahm meine Hand und er brachte mich zusammen mit jemanden, der mit ihm war, ins Haus. Daher weiß ich nicht, wer es war, und er nahm meine Hand und zog mich in dieses Haus ein. Ich ging die Treppe runter dieses Haus, in dem es dunkel war, und er brachte mich in den Keller. Er zog ein Messer heraus, das er an meine Kehle setzte, und sagte zu mir, dass ich dreihundert Menschen aufzählen solle, mit Namen und Vornamen, die an Dobrun<sup>90</sup> teilgenommen hätten. Ich wusste nicht, was ich tun sollte, ich zähle auf, ich fing an, meine Familienangehörigen aufzuzählen. Daher habe ich angefangen, meine Nachbarn und meine Familienangehörigen aufzuzählen, und vielleicht habe ich dreißig, vierzig Personen, meine ganze Familie, Nachbarn, zwanzig, dreißig, vierzig aufgelistet. Ich weiß also nicht, wie viel ich aufgelistet habe. Als er bemerkte, dass ich nur meine Verwandten aufzählte, sagte er zu mir, sie interessieren mich nicht, und dass ich andere aufzählen soll. Ich war erschreckt. Ich war. Ich war verloren, ich habe gesehen, dass es das Ende war und fertig. Ein Glück, dass die Armee auf der Straße war... Dann kamen die Soldaten und überzeugten Oliver, ihn frei zu lassen. Nachdem die Soldaten zugelassen hatten, dass er nach Hause geht, ging er nach Hause, und traf er Oliver wieder, der ihn an der Kehle packte und ins Auto drückte und dem Beifahrer sagte, er solle nach Sase zum Schlachten fahren. Sie stießen jedoch auf Barrikaden der Armee, kehrten um und luden ihn vor dem SUP<sup>91</sup> ab, wo er erneut in einer Vernehmung landete.*

301. Dass der Angeklagte bei [dem Opfer] Zijad Kustur schwerwiegende seelische Leiden in einer Weise verursacht hat, dass er ein an seine Kehle gesetztes Messer umdrehte und ihm drohte, ihn zu töten, hat der Geschädigte selbst bestätigt, und er hat ausgesagt, dass er in diesen Momenten dachte, dass

---

<sup>89</sup> Urteil *Brđanin*, Erstinstanzliches Urteil, para. 484.

<sup>90</sup> Anmerkung des Übersetzers: Dobrun ist eine Siedlung in der Gemeinde Višegrad und war Schauplatz von Zusammenstößen zwischen den serbischen und den muslimischen Kräften.

<sup>91</sup> Anmerkung des Übersetzers: SUP = Sekretariat der inneren Angelegenheiten.

es das Ende sei, dass es fertig ist, und er sagte, dass diese Behandlung des Angeklagten ihm gegenüber in einem abgesperrten dunklen Keller mehr als eine Stunde dauerte.

302. Der Verteidiger bestreitet die Aussage des Zeugen über die Anzahl der Schläge, die Oliver ihm zugefügt hat, da er in den Ermittlungen ausgesagt hätte, dass er ihn nur geschlagen hat, als er in das Auto stieg, und im Hauptverfahren hätte er ausgesagt, dass er ihn noch zwei- oder dreimal im Auto geschlagen hätte. Der Zeuge gibt an, dass das, was er in der Hauptverhandlung gesagt hat, die Wahrheit ist, was die Kammer akzeptiert hat.

303. Der Geschädigte hatte keine Zweifel hinsichtlich der Identität des Angeklagten Oliver Krsmanović. Die Zeugin OK-15 hat über das Ereignis der Misshandlung und der Folter von Zijad Kustur von diesem persönlich gehört. Er hat ihr [darüber] erzählt. Als sie gefragt wurde, warum sie den Vorfall in den Ermittlungen nicht erwähnt hat, antwortete die Zeugin, dass sie nicht nach diesen Umständen gefragt worden sei. Die Zeugin OK-15 hat ausgesagt: *„Oliver Krsmanović hat ihn dort abgefangen, dort hielt er ihn fest und ... er brachte ihn in einen Keller. Ob es in..., Hauptsache ist, dass es sich um einen Keller handelte. Er hat ihn zwei ..., dort misshandelte er ihn, er setzte ein Messer an seine Kehle, dass er aufzählen sollte, wer angegriffen habe..., wer Dobrun angegriffen habe, ich weiß nicht, wer den Angriff durchgeführt hat. Er musste aufzählen. Wenn er zufällig einen Fehler gemacht hat, er ist, als er dies, er ist, das heißt, wenn er zufällig einen falschen Namen aufgezählt hat, bekam er eine Ohrfeige oder [Krsmanović] schlug ihn, und immer, wenn er einen Fehler machte, setzte er das Messer an seine Kehle. So hat er es uns erzählt, und das ist alles, was ich weiß.“*

304. Die Zeugen gaben als erkennbares Detail des Angeklagten an, dass er ein großes Messer bei sich hatte. Die Kammer befand die Aussage des Geschädigten und der Zeugin OK-15 für überzeugend und ausreichend, ohne dass sie auf Seite der Zeugen Motive für weitere Vorwürfe gegen den Angeklagten findet.

## **B. Freisprechender Teil des Urteils**

305. **Für die Handlungen unter den Punkten 9, 10, 11 und 12 des operativen Teils des Urteils bzw. unter Punkten 5, 7, 9 und 10 der Anklageschrift** hat die Kammer den Angeklagten aus Mangel an Beweisen von den Vorwürfen freigesprochen. Alle Tatsachen, die zu Lasten der angeklagten Person gehen (in peius), müssen mit Sicherheit nachgewiesen werden, und wenn dies nicht gelungen ist, wird davon ausgegangen, dass sie nicht existieren. Auf der anderen Seite wird davon ausgegangen, dass alle Tatsachen, die zugunsten (in favorem) der angeklagten Person gehen, dann existieren, wenn sie mit [einfacher] Wahrscheinlichkeit festgestellt wurden. Artikel 3 Absatz 2 StPO BiH schreibt das Prinzip *in dubio pro reo* vor, gemäß dem dann, „wenn ein Verdacht hinsichtlich von Tatsachen besteht, die die Merkmale einer Straftat darstellen oder die Anwendung einer Bestimmung des Strafgesetzbuchs betreffen, das Gericht ein Urteil in der Weise fällt, die für den Angeklagten günstiger ist“.

### **(i) Punkt 9 des freisprechenden Teils des Urteils**

306. Nach Einschätzung der Kammer hat die Staatsanwaltschaft nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen, dass der Angeklagte durch die Handlungen, die in Punkt 5 der Anklageschrift bzw. 9 des verurteilenden Teils<sup>92</sup> des Urteils beschrieben wurden, eine Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat, und zwar durch die Handlungen der Folter und Vergewaltigung in der Form, dass [der Angeklagte] sich Anfang Juni 1992 im Hotel Vilina Vlas an **der Vergewaltigung** von Bosniaken beteiligt habe, die rechtswidrig in der Einrichtung inhaftiert wurden, darunter war die geschützte Zeugin „OK-14“, und dass er an **anderen Formen sexueller Gewalt teilgenommen hat**, indem er zusammen mit Željko Lelek und Milan Lukić eine andere Person gezwungen hat, I. DŽ. zu

---

<sup>92</sup> Anmerkung des Übersetzers: Eigentlich müssten diese Anklagepunkte im Urteilstatbestand des Freispruchs und nicht im Tatbestand des verurteilenden Teils des Urteils beschrieben sein.

vergewaltigen, was [diese Person] tat, und bei dieser Gelegenheit wurde die Geschädigte das letzte Mal gesehen.

307. Zu dem Umstand unter diesem Anklagepunkt wurden die Zeugen Mevlida Džaferović, OK-14, Radovan Milisavljević, Željko Lelek, der geschützte Zeuge VVS und Vlado Milisavljević angehört.

308. In Bezug auf die Vergewaltigung von OK-14 ist die Zeugin OK-14 [selbst] die einzige Zeugin, die zu diesen Umständen angehört wurde, die aussagte, dass sie Oliver Krsmanović vor dem Krieg gut kannte und dass sie sicher ist, dass Milan Lukić und Željko Lelek sie vergewaltigten, jedoch bei Oliver Krsmanović ist sie nicht sicher. Sie beschreibt den Akt des sexuellen Missbrauchs und gibt an, dass eine Person, von der sie vermutet, dass sie Oliver Krsmanović ist, mit verschiedenen Farben im Gesicht angemalt war, und sie kann sich nicht daran erinnern, wie [die Person] gekleidet war, aber sie glaubt, dass jemand ihn auch beim Namen Oliver rief, aber sie ist sich nicht sicher, dass er es wirklich war.

309. In ihrer Aussage gibt die Zeugin an, dass sie Ende Mai in das Spa „Vilina Vlas“ gebracht worden sei, wo sie verschiedenen Misshandlungen und Folterungen unterzogen wurde. Milan Lukić brachte sie in das Spa. „Während ich mich in dieser Zeit oben befand, kamen sie, sie wechselten sich ab, es gab verschiedene Armeen und Misshandlungen, das sage ich Ihnen, dass, dass, dass, etwas was, was, was ich nicht kann, alles in mir tötete, so dass. Oliver Krsmanović war unter anderem, dass er es auch war, und ich glaube, dass er [im Gesicht] angemalt war, glauben sie [mir], mit einigen Farben in seinem Gesicht, so dass nur jemand in diesem Moment, daher hat mich diese Person vergewaltigt, jetzt kann ich nicht mit Sicherheit [sagen]. Als dies vorbei war, hörte ich, dass jemand [ihn] beim Namen Oliver rief. Ich denke, das war [er]. Deswegen vermute ich, dass Oliver Krsmanović auch da war.“ Die Zeugin erinnert sich nicht daran, wie Oliver damals gekleidet war, ob er nun bewaffnet war oder eine Uniform hatte, sie weiß nur, dass er mit etwas im Gesicht bemalt war, bunte Farben. Mit Sicherheit kann sie sagen, dass Milan Lukić und Željko Lelek sie vergewaltigt haben, für Oliver Krsmanović ist sie nicht sicher. Mit ihr im Zimmer war noch eine andere Frau D. N. anwesend. Sie sprach danach mit ihr, sie erwähnten Oliver Krsmanović in diesem Gespräch, sie denkt, dass diese Frau ihn auch kannte. Diese Frau wurde von mehreren Soldaten vergewaltigt. Sie sah Oliver Krsmanović später nicht mehr. Sie verließ das Spa nach fünf, sechs Tagen, danach verbrachte sie mehrere Tage bei ihrer Nachbarin und ging nach Olovo. Daher sah sie Oliver während des Krieges insgesamt zwei Mal. Aufgrund der Ereignisse im Spa hatte sie psychische Probleme, sie wurde ärztlich behandelt.

310. Die Zeugin OK-14 antwortete auf die Frage des Staatsanwaltes, dass sie eine Aussage während der Ermittlungen der Vereinigung: „Women Victims of War“ und der staatlichen Untersuchungs- und Schutzbehörde abgegeben hat. Die Parteien haben jedoch keine Aussage als Beweis vorgelegt, obwohl die Verteidigung diese Frage in Bezug auf die Aussage der Zeugin, die sie der SIPA abgegeben hat, gestellt hat, und die sich auf den Umstand bezog, als der Zeugin Fotografien präsentiert wurden, an den [den Umstand] sie sich nicht erinnert. Obwohl das Protokoll nicht als Beweis eingereicht wurde, blickte der Verteidiger dennoch in seiner Schlussrede auf den Inhalt der Aussage zurück und gab an, dass die Zeugin in der Aussage beim Staatsanwalt auf die Frage, ob sie den Angeklagten identifizieren könne, antwortete, dass sie dies nicht behaupten dürfe.

311. Da die Aussage der Geschädigten der Hauptbeweis im Fall ist, musste diese Aussage allerdings sorgfältig geprüft werden, beginnend von der ersten Abgabe der Information über das Ereignis selbst und den Täter bis zum Abschluss des Hauptverfahrens im Fall. Die Aussage der Geschädigten, gerade weil bei dem Akt der Vergewaltigung normalerweise keine Zeugen anwesend sind, die die Aussage entscheidend unterstützen könnten, muss so sein, dass sie nicht den geringsten Zweifel an ihrer Genauigkeit und Aufrichtigkeit sowie an der Glaubhaftigkeit und Integrität der Zeugin lässt. Und da die Geschädigte OK-14 selbst in ihrer Aussage angibt, dass sie sich in Bezug auf Oliver Krsmanović nicht sicher ist, und da es sich um die einzige Zeugin handelt, die zu diesen Umständen aussagte, konnte das

Gericht nicht ausschließlich auf der Basis dieser Beweise jenseits vernünftiger Zweifel feststellen, dass es sich um den Angeklagten Oliver Krsmanović als Täter der Tat gehandelt hat.

312. Die Zeugin **Mevlida Džaferović** hat zu dem Umstand der Vergewaltigung von I. DŽ ausgesagt. Sie bestätigte, dass sie zusammen mit I. DŽ. lebte und dass Milan Lukić zu ihrem Haus kam und oft zu I. DŽ. ging, was in der ganzen Familie Angst hervorrief, und sie versteckten sich im Keller. Bei einer Gelegenheit musste sie [I. DŽ.] den Keller verlassen, als Lukić sie herausrief und sie fuhren sie mit dem Auto fort. Danach hat die Zeugin gehört, dass sie sie nach „Vilina Vlas“ gebracht hatten, dass sie sie vor ihrem Ehemann, der auch weggebracht wurde, vergewaltigen ließen. Der Zeuge **Radovan Milisavljević**, der Wächter in „Vilina Vlas“ war, hat es gesehen, als Milan Lukić I. DŽ. gebracht hat. Er kannte seinen Vater, er weiß nicht, was mit ihr in „Vilina Vlas“ passierte, er bestätigte jedoch, dass Milan Lukić zusammen mit Stevan, Gojko, Radovan, Sibal und Oliver Krsmanović sie vor [das Hotel] „Vilina Vlas“ herausholten und entkleideten. Sie war fast nackt. Er gibt weiter an, dass sie den Behinderten Slobodan Vuković zu ihr führten. Er weiß nicht, ob er sie vergewaltigt hatte, da er 50 Meter entfernt war. Milan Lukić war dort der Chef.

313. Aus den Aussagen der vernommenen Zeugen zu diesen Umständen ist unbestritten, dass Milan Lukić I. DŽ ins „Vilina Vlas“ gebracht hat, dass in Višegrad bekannt war und erzählt wurde, dass er sie vergewaltigt hat. Was jedoch das Ereignis mit Slobodan Vuković anbetrifft, so bestätigte nur Radovan Milisavljević, dass Oliver Krsmanović vor dem Hotel anwesend war. Das Gericht konnte diesem Zeugen jedoch nicht vollen Glauben schenken, da er das gesamte Ereignis aus einer Entfernung von 50 Metern beobachtet hat und dass die große Möglichkeit besteht, dass er unter der großen Anzahl von Anwesenden und Uniformierten vor dem Hotel die Anwesenheit des Angeklagten [nicht?] mit Sicherheit bestätigen kann.<sup>93</sup> In einem Teil seiner Aussage hat der Zeuge **Radovan Milisavljević** auf die Frage, wer anwesend war, als sie den Gehörlosen zu ihr führten, geantwortet: *„Dort waren alle, alle waren in Uniform, so dass Sie sie nicht erkennen können.“* Die Verteidigung bestritt die Aussage dieses Zeugen mithilfe der Aussagen, die er in den Ermittlungen gegeben hatte, und gibt an, dass er das Ereignis auch damals beschrieben hat, aber er hatte Oliver nicht erwähnt. Der Zeuge begründete dies mit der Tatsache, dass er nicht nach den Handlungen von Oliver Krsmanović, sondern nach Milan Lukić gefragt wurde. Um die Glaubhaftigkeit dieses Zeugen in Frage zu stellen, hat ihn die Verteidigung gefragt, ob er Alkohol konsumiere und ob er bei der Abgabe der Aussage während der Ermittlungen unter Einfluss von Alkohol gestanden hätte. Der Zeuge antwortete, dass er sich nicht erinnere. Auf die Frage des Gerichts, ob er das Ereignis jemandem erzählt hätte, sagte der Zeuge, dass er dies getan habe, und zwar seinen Freunden im Caféhaus und der Frau, mit der er zusammenlebte. Als Beweisstück O-11<sup>94</sup> reichte die Verteidigung ein Protokoll über die Aussage ein, die der Zeuge Radovan Milisavljević gegenüber den Mitarbeitern der SIPA abgegeben hat, und mit Blick auf die Unterschiede zwischen den Aussagen des Zeugen in der Hauptverhandlung und in den Ermittlungen, da der Zeuge bei der Beschreibung der Ereignisse in Bezug auf die I. DŽ. die Anwesenheit von Oliver Krsmanović nicht erwähnt hat, während er ihn in der Hauptverhandlung erwähnt hat. Auf die Frage des Verteidigers erklärte der Zeuge Radisavljević, dass er damals nicht nach Krsmanović gefragt worden sei.

314. Die Verteidigung reichte später die Aussage des Zeugen **Vlado Milisavljević** ein, des Sohnes von Radovan, unter Nummer O-22, die er einem Notar abgegeben hat.

315. Wie im vorigen Teil dieses Urteils ausgeführt, hat sich das Gericht mit der Analyse der Aussage dieses Zeugen nicht beschäftigt, da er keinem direkten Verhör und keinem Kreuzverhör unterzogen worden ist.

---

<sup>93</sup> Anmerkung des Übersetzers: Im Originaltext machte dieser Satz im Gesamtgefüge der Aussage keinen Sinn, deswegen wurde durch den Übersetzer hier ein „nicht“ ergänzt.

<sup>94</sup> Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Nummer 17-04/2-04-2-786/06 vom 28. Dezember 2006.

## **(ii) Punkt 10 des freisprechenden Teils des Urteils**

316. Nach Einschätzung des Gerichts hat die Staatsanwaltschaft BiH auch nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen, dass der Angeklagte an der Zerstörung einer Einrichtung für religiöse Bedürfnisse, einer Moschee, genannt „Careva Džamija“, in der Nähe der Rzavski-Brücke beteiligt war, und dass er auf diese Weise die Straftat der Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges gemäß Artikel 179 Absatz 2 lit. d) StGB BiH begangen hat. Zu dem Umstand unter diesem Anklagepunkt haben Kasim Dedić, Raza Omerović, Miroslav Krsmanović und Muša Kustrura ausgesagt.

317. Keiner der oben genannten Zeugen war Augenzeuge des Ereignisses, und sie sahen auch nicht, wie die Moschee in Brand gesetzt wurde und wer daran beteiligt war, ob die Moschee durch die Brandlegung in der Moschee zusammenbrach und was die Handlung des Angeklagten war.

318. Es ist unbestritten, dass die Zeuginnen Oliver Krsmanović vor der Moschee gesehen haben, während sie ausbrannte, der im Gesicht geschwärzt war und eine Flagge umgehängt hatte. Die Zeuginnen Muša Kustura und Raza Omerović kamen an der Moschee vorbei, nachdem sie in Brand gesetzt worden war, und sahen, wie sie brannte. Und sie sahen Milan Lukić und Oliver Krsmanović auf der Straße vor der Moschee.

319. Die Zeugin **Raza Omerović** beschreibt, dass sie die Soldaten sah, die bewaffnet und [im Gesicht] geschwärzt waren, [und die] sangen und feierten, und sie betont: „*ich glaube nicht, dass sie gekommen sind, um [das Feuer] zu löschen*“. Den Moment, als die Moschee verbrannt wurde, sah sie nicht, sie sah nur, dass sie brannte,...

Sie kehrte nach Hause zurück, als sie sah, dass die Kaiser-Moschee in Višegrad brannte. Als sie an der Moschee vorbeiging, sah sie Oliver Krsmanović und Milan Lukić (sie kannte sie von früher). Es gab dort noch drei, vier, aber sie erkannte sie nicht. Diese Soldaten waren [im Gesicht] geschwärzt, angemalt. Sie hatten Waffen, sie waren laut. Sie standen im Umkreis der Moschee. Sie hatten Waffen, sie sangen und sie alberten herum. Sie sagt aus: „Ich glaube nicht, dass sie gekommen sind, um sie zu löschen“. Den Moment, als die Moschee in Brand gesetzt wurde, sah sie nicht, sie sah nur, wie sie brannte und den Rauch. [Zu diesem Zeitpunkt] war sie [noch] nicht zerstört und ihr ist nicht bekannt, wie sie zusammengebrochen ist.

320. Während ihrer Aussage betonte **Muša Kustura** mehrmals, dass sie besonders überrascht war, dass sie Oliver Krsmanović dort sah, weil er aus einem guten Haus stammte. Sie sah ihn bei dieser Gelegenheit vor der Moschee, [mit] geschwärztem Gesicht, und er hatte eine schwarze Flagge mit einem Totenkopf umgehängt. Bei dieser Gelegenheit rief er „es lebe Serbien“. Der Zeuge **Kasim Dedić** hat von der Brandlegung der Moschee und den Teilnehmern [der Brandlegung] von der Zeugin Muša Kustura erfahren, die, nachdem sie das ganze Ereignis gesehen hatte, ihm alles erzählt hat. Er hat bei dieser Gelegenheit die Brandstiftung der Moschee in sein Buch aller wichtigen Ereignisse in Višegrad notiert, für die vermutet wird, dass [die Angeklagten] Beteiligte sind. Für die Brandstiftung der Moschee in Višegrad erwähnte er außer Lukić auch den Angeklagten Krsmanović. Und sein Notizbuch wurde auch als Beweis der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

321. Die Verteidigung hat nicht bestritten, dass der Angeklagte an diesem Tag vor Moschee stand, als die Moschee brannte, aber dass dies ein Zufall war, da, wie dies der Zeuge Miroslav Krsmanović bestätigt, an diesem Tag Krsmanović als Fahrer Savić zur einen gegenüber der Moschee liegenden Bank fuhr. Der Zeuge Miroslav Krsmanović hat bestätigt, dass er an diesem Tag Krsmanović gesehen und einen Kaffee mit ihm getrunken hat, während er darauf gewartet hat, dass Savić in der Bank seine Sache erledigt.

322. Die Verteidigung hat die Behauptungen der Anklage bestritten, dass die Moschee durch die Brandstiftung zusammengebrochen wäre, sondern dass sie später durch den Einsatz von Maschinen zerstört wurde und dass der Angeklagte Oliver Krsmanović dort nicht anwesend gewesen sei.

323. Nach Einschätzung der Kammer hat die Staatsanwaltschaft nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen, dass der Angeklagte Krsmanović als Mittäter an dem Abriss der Moschee teilgenommen hat, da der tatsächliche Teil der Anklageschrift keine Beschreibung der Ausführungshandlung der Angeklagten enthielt bzw. worin sich die Handlung der Angeklagten manifestiert hätte.

### **(iii) Punkt 11 des freisprechenden Teils des Urteils**

324. Durch den Anklagepunkt 9 der Anklageschrift wurde dem Angeklagten zur Last gelegt, dass er zusammen mit Milan Lukić an der rechtswidrigen Inhaftierung von 70 bosniakischen Zivilisten im Haus von Meho Aljić in Bikavac beteiligt war. Danach haben sie Fenster und Türen verbarrikadiert und das Haus in Brand gesetzt, wodurch 70 Zivilisten ermordet wurden, d.°h. alle inhaftierten Zivilisten außer Zehra Turjačanin, der gelungen ist zu flüchten. Die Staatsanwaltschaft hat nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen, dass der Angeklagte sich zum fraglichen Zeitpunkt im Bikavac befand, und sie hat auch die Handlung des Angeklagten nicht nachgewiesen.

325. Zu den Umständen unter diesem Anklagepunkt hat eine Vielzahl von Zeugen als Geschädigte ausgesagt, deren Familienmitglieder in einem Haus in Bikavac ums Leben kamen und verbrannt wurden, Esad Tufekčić, Hamdija Vilić, Sadik Bosno, Ibrahim Bajić, Sead Karišik, Mehmedalija Ferić, Ibro Ferić, Emin Memišević, Senadin Menzilović, Remzija Ajanović, während die Zeugen Mujesira Memišević, OK-7, Zehra Turjačanin zur kritischen Zeit vor Ort anwesend waren und überlebt haben.

326. Für die Kammer ist unbestritten, dass im Haus in Bikavac mehr als 70 Zivilpersonen eingesperrt wurden, dass Soldaten unter dem Kommando von Milan Lukić die Türen und Fenster geschlossen und das Haus in Brand gesetzt haben, aber die Teilnahme und die Rolle des Angeklagten Krsmanović war in ganzem Ereignis nicht vollständig geklärt.

327. Der geschädigte Zeuge Esad Tufekčić, dessen Familie in dem Haus in Bikavac verbrannt wurde, gibt an: *„Nach 20 Tagen kam ein Junge, Osman Ramović, und er sagte, dass auch meine [Familienangehörigen] verbrannt wurden. Ich konnte nichts mehr fragen, und wie man sagt, ich war wie versteinert, ich konnte drei Tage lang keine Tränen loslassen, ich hatte das Gefühl, ich würde explodieren, ich atmete aus.“* Dieser Zeuge sagt aus, dass er nie gehört hat, dass der Angeklagte Oliver Krsmanović an der Brandlegung des Hauses teilgenommen hat. Auch der Zeuge Hamdija Vilić sagt aus, dass er nicht gehört hat, dass der Angeklagte Oliver Krsmanović an der Inbrandsetzung des Hauses teilgenommen hat. Seine Familie (Frau und Kinder) wurden im Haus verbrannt.

328. Laut Aussage von Zehra Turjačanin, die als einzige überlebt hat, warfen sie zuerst Steine auf das Haus, dann hörte sie Gewehrsalven durch Fenster und Türen. Danach wurden zwei oder drei Bomben eingeworfen, die explodierten, danach Staub, der sehr erstickend wirkte, und dann traten die Flammen auf. Während des Feuers hörte sie Zischen, Wehklagen und Jammern. In dieser Gruppe befanden sich zwei alte Männer, fünf bis sechs ältere Frauen und ein Junge im Alter von 16 Jahren und Mütter mit kleinen Kindern, wobei zehn Kinder unter zwei Jahren waren, und von den anderen war, außer einem sechzehnjährigen Jungen, das älteste Kind ihre 9-jährige Schwester. Das Durchschnittsalter betrug etwa 30 Jahre. Sie versuchte mit ihrer Schwester über den Balkon raus zu kommen, aber das Garagentor des Nachbarhauses war an der Balkontür angelehnt. Es gelang ihr, durch ein Loch von 60 cm zu entkommen, aber sie musste ihre Schwester drinnen lassen. Als sie herauskam, sah sie Milan Lukić und sechs „Weiße Adler“ etwa 100 Meter von zu Hause entfernt, sie vermutet, dass sie unter Drogen standen und sie schossen nicht auf sie.

329. Die Kammer hat die Videoaufzeichnung der Aussage der Zeugin Zehra Turjačanin gesehen, die 15, 20 Tage nach dem Ereignis in Bikavac gemacht wurde, als die Zeugin nach Okrugla flüchtete. Dann wurden das Protokoll über die Anhörung der Zeugin, das von dem Obersten Gericht in Zenica unter der Nummer Kri-203/92 vom 30. September 1992 niedergeschrieben worden ist, und das Protokoll über die Anhörung vor dem Haager Tribunal am 25. September 2008 vorgelesen.

330. Über die Umstände des Ereignisses in Bikavac sagte sie aus, dass sie am 27. Juni 1992 ihr Haus verließ und zu der Nachbarin Sena Subašić ging, und dann kam ihr Bekannter Miloš Lučić und fragte sie, warum sie nicht schon weggegangen seien und dass sie dort nichts Gutes erwarten würde (aus dem Protokoll der Anhörung vor dem Haager Tribunal). Sie und ihre näheren Nachbarn wurden von Milan Lukić und sechs Weißen Adlern abgeholt (sie weiß, dass diese seine Leute aus Obrenovac kamen). Einer von ihnen war sein Neffe oder Onkel, sein Nachname war auch Lukić, und er war ca. 50 Jahre alt. Sie kannte ihn von früher, er war Polizist. Sie kamen gegen 20.30 Uhr. Ihr Bruder versteckte sich mit ihrem Neffen im Haus (aus dem Protokoll über die Anhörung vor dem Haager Tribunal vom 25. September 2008), sie wurden zum Haus von Meho Aljić fortgeführt. Es gab 72 Menschen (zu dieser Zahl kam sie, als sie bei Angehörigen der Opfer nachgefragt hat). Sie wurden durch die Balkontür in das Haus gebracht, sie trat als letztes ein, sie sah, dass die Haustür und alle Fenster gut geschlossen waren, dass sie die Schränke und anderen Möbel vor Türen und Fenstern platziert hatten. Vor dem Eintritt fragte einer der Soldaten, ob sie wüsste, wer Gold und Geld hat. Sie sagte, sie wisse es nicht. Sie hoffte, dass sie sie nicht verletzen würden, weil Lukić ein Schulkamerad ihres Bruders gewesen war. Zuerst warfen sie Steine auf das Haus, dann hörte sie Gewehrsalven durch die Türen und Fenster, danach wurden zwei oder drei Bomben hineingeworfen, die explodierten, dann Staub, der sehr erstickend wirkte, und dann traten die Flammen auf. Neben ihr war ihre jüngere Schwester, die sie mit ihrer Jacke umhüllte, damit sie sich weniger verbrenne. Sie wurde im linken Bein durch einen Splitter verwundet, wo sie drei kleine Wunden hatte, eine über dem Sprunggelenk, zwei über ihrem Knie. Während des Feuers hörte sie das Zischen, Wehklagen und Jammern. In dieser Gruppe befanden sich zwei alte Männer, fünf bis sechs ältere Frauen und ein Junge im Alter von 16 Jahren und Mütter mit kleinen Kindern, wobei zehn Kindern unter zwei Jahren waren, und von den anderen war außer dem sechzehnjährigen Jungen das älteste Kind ihre 9-jährige Schwester. Das Durchschnittsalter betrug etwa 30 Jahre. Sie versuchte mit ihrer Schwester über den Balkon raus zu kommen, aber das Garagentor des Nachbarhauses war an der Balkontür angelehnt. Es gelang ihr, durch ein Loch von 60 cm zu entkommen, aber sie musste ihre Schwester drinnen lassen. Als sie herauskam, sah sie Milan Lukić und sechs „Weiße Adler“ etwa 100 Meter von zu Hause entfernt, sie vermutet, dass sie unter Drogen standen und sie schossen nicht auf sie. Im Feuer verbrannten ihre beiden Hände bis zum Ellbogen, Gesicht, Kopf und Hals, das waren Brandwunden dritten Grades. Im Haus sind ihre Mutter Džulka, zwei Schwestern, Džehva (26 Jahre) und Aida (9 Jahre), zwei Kinder von Džehva, Elma (6 Jahre) und Ensad (unter 2 Jahre), die Schwiegertochter Sada (27 Jahre) und ihr Sohn Selmir (7 Jahre) ums Leben gekommen.

331. Die Zeugin **OK-7** sah im Gegensatz zu anderen Zeugen, dass Milan Lukić und seine Männer an der Inhaftierung von Zivilisten aus Župa im Haus von Meho Aljić beteiligt waren. Die Zeugin behauptet, dass Milan Lukić, Oliver Krsmanović, Joviša Planinčić und Željko Lelek eine Garagentür vor das Haus stellten, in dem Zivilisten festgehalten wurden. Sie war mit ihrer Tochter und Mujisera zusammen, sie kamen aus dem Haus raus und gingen in das Haus von Ibro. Von dem Haus aus konnte man das Haus von Meho Aljić nicht sehen, aber sobald die Dunkelheit hereinbrach, hörten sie Schreie aus diesem Haus und [Geräusche, die klangen] als ob auf sie eine Bombe geworfen würde. Die Zeugin hat früher vier Mal ausgesagt. In den drei Aussagen in Bezug auf die Personen, die an dem Ereignis in Bikavac teilgenommen haben, hat sie dieselben Personen Milan Lukić, Krsmanović, Planinčić und Željko Lelek erwähnt. Auf die Frage des Staatsanwalts hat sie erklärt, dass die Personen im Gesicht geschwärzt waren, aber wenn sie jemanden persönlich kenne, sei dies kein Hindernis, diese Person zu erkennen.

Die Zeugin OK-7 erklärt, dass sowohl Zehra als auch Mujesira Oliver sehen konnten, der vor dem Haus stand, als Zehra Milan Lukić Kaffee anbot. Er stand in der Ecke des Hauses und versammelte andere Frauen und betonte, dass ein Konvoi organisiert werde.

332. Die Zeugin **Mujesira Memišević** beschreibt ebenfalls die Verbrennung der Zivilisten am 27. Juni 1992 in Bikavac. Sie war als Flüchtling in einem Haus untergebracht, das 50 Meter vom Haus von Meho Aljić entfernt war. Die Zeugin bestätigte, dass sie an diesem Tag, am 27. Juni, Milan Lukić und vier weitere Soldaten gesehen hat, aber als sie vom Staatsanwalt gefragt wurde, ob sie Oliver Krsmanović gesehen hat, antwortete sie, dass sie ihn zwei Tage später gesehen hat, aber an diesem Tag, am 27. Juni, erkannte sie ihn nicht.

333. Obwohl bereits unbestreitbar festgestellt wurde, dass der Angeklagte Oliver Krsmanović Mitglied der Gruppe von Milan-Lukić war, konnte die Kammer auf der Grundlage der vorgelegten Beweise nicht zweifelsfrei feststellen, dass auch der Angeklagte Oliver Krsmanović an diesem Tag in Bikavac war und welche Rolle er bei dem gesamten Ereignis hatte. Die Zeugin OK-7 gibt an, dass sie Oliver zusammen mit Milan Lukić vor dem Haus gesehen hat, während Mujesira Memišević angab, dass sie ihn in Bikavac ein oder zwei Tage später gesehen hat, aber sie konnte nicht bestätigen, dass sie ihn am 27. Juni 1992 gesehen hatte, obwohl diese Zeugin angab, dass ihr Zehra gesagt hat, dass Milan Lukić, Oliver und Mitar Vasiljević dies getan hätten, stellt die Kammer fest, dass dies die Zeugin Zehra Turjačanin in ihrer Aussage, die vor dieser Kammer vorgelesen wurde, nicht ausgesagt hatte.

#### **(iv) Punkt 12 des freisprechenden Teils des Urteils**

334. Nach Einschätzung der Kammer hat die Staatsanwaltschaft auch nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen, dass der Angeklagte Oliver Krsmanović mehrmals mit Milan Lukić an der Folterung bosniakischer Zivilisten teilgenommen hat, die gesetzwidrig im „Uzamnica“-Gefängnis inhaftiert waren, darunter waren auch Mustafa Dragović, Ramiz Kulo, Šaban Muratagić, Adem Berberović, Bajro Šišić, die sie mit Fäusten, Füßen, Gewehren, Knüppeln und mit Holzstangen schlugen, und auf diese Weise fügten sie ihnen schwere Körperverletzungen zu.

335. Das Protokoll über die Vernehmung von Šaban Muratagić, Nummer 17-04/2-04-2-293/07 vom 15. März 2007, in dem der Zeuge angab, dass er in der Einrichtung „Uzamnica“ inhaftiert war und dass er am 16. Juni 1992 dorthin gebracht worden war, und wo er, als er ankam, seinen Nachbarn Salko Ahmetagić, Ismet Bulatović, Šemso Poljo gesehen hat, wurde während des Hauptverfahrens vorgelesen. Jeden zweiten oder dritten Abend kamen Milan Lukić und sein Bruder Gojko, Sredoje Lukić, Oliver Krsmanović und ein anderer, über den er später erfahren hat, dass er Dragan Šekarić hieß und dass er aus Goražde stammte, in den Hangar. Jedes Mal, wenn sie kamen, wurden sie mit verschiedenen Gegenständen, mit Fäusten und Füßen geschlagen, und sie verwendeten auch elektrische Schlagstöcke.

336. Adem Šišić, Nurko Dervišević, Adem Berberović und Zlatka Dragović<sup>95</sup> sagten in Bezug auf den Umstand unter diesem Punkt aus. Die Zeugin Zlat[k]a Dragičević, Ehefrau von Mustafa, der in Uzamnica inhaftiert war, und Adem Šišić, dessen Sohn Bajram ebenfalls inhaftiert war, verfügen über indirekte Erkenntnisse, dass der Angeklagte Oliver Krsmanović Mustafa und Bajram in Uzamnica misshandelt hat.

337. Der Zeuge Adem Šišić gibt an: Sie sagten ihm, dass sein Sohn Bajro in Višegrad gefangen genommen worden sei. Diese Geschichten hat er zum ersten Mal von Ilijas Čuprija gehört, der im Mai 1992 nach Hause kam und sagte, dass sich sein Sohn im Lager Uzamnica befindet und dass sie dort zusammen gewesen seien. Er sagte ihm, dass er dort von Oliver Krsmanović, einem Srdjan

---

<sup>95</sup> Anmerkung des Übersetzers: Gemeint sein muss hier die nachfolgend genannte Zeugin Zlatka Dragičević, da keine Aussage von einer Zeugin namens Dragović gewürdigt wird.

[und] Lukić geschlagen worden sei. Šaban Muratović sprach darüber im Jahr 1994 (bei seiner Erklärung behauptete der Angeklagte, dass der Nachname von Šaban Muratagić sei, dass er 1994 aus dem Kula-Gefängnis geflohen sei, und dass er wegen Verprügelns von Muslimen im Lager Uzamnica zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren in Sarajevo verurteilt worden sei). Er sagte ihm, dass er ausgetauscht worden sei, dass er auf diese Weise aus dem Lager Uzamnica rausgekommen sei und dass Bajro getötet worden sei.

338. Die Zeugin Zlatka Dragičević hat während der Anhörung ausgesagt, dass sie ihren Ehemann Mustafa dreieinhalb Jahre lang nicht gesehen habe. Als sie ihn [wieder]sah, sagte er zu ihr, dass er diese Zeit im Lager Uzamnica verbracht hätte, und er sagte zu ihr bei dieser Gelegenheit, dass der Angeklagte ihn persönlich misshandelt habe.

339. Im Abschnitt über die Verfahrensentscheidungen wurde erklärt, dass das Gericht den Zeugen Mustafa Dragović wegen einer Sprachbehinderung nicht anhören konnte.

340. Die Zeugen Nurko Dervišević und Adem Berberović, die in Uzamnica festgehalten worden waren, bezeichneten Šaban Muratagić als die Person, die Gefangene verprügelt hätte, während der Zeuge Dervišević [angab], dass er den Angeklagten Oliver Krsmanović in Uzamnica nicht gesehen habe.

341. Auch ein Protokoll über die Anhörung des Zeugen Ramiz Kulo, der während seiner Aussage nicht angegeben hat, dass Oliver Krsmanović ihn in Uzamnica geschlagen hätte, wurde [als Beweis] vorgelegt. Die Kammer konnte auf der Grundlage der vorgelegten Beweise, in denen nur zwei Zeugen, die indirekte Kenntnisse haben, und der Zeuge Šaban Muratagić den Angeklagten Oliver Krsmanović als Person identifizierten, die Misshandlungen vornahm, nicht jenseits vernünftiger Zweifel feststellen, dass er an den verbotenen Handlungen beteiligt war, die in Punkt 10<sup>96</sup> des freisprechenden Teils des Urteils aufgeführt sind.

## VII. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

342. In der Anklageschrift wird angegeben, dass der Angeklagte wegen der Straftaten, die ihm zur Last gelegt wurden und für die ihn die Kammer verurteilt hat, gemäß Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH und nach den Artikeln 29 und 31 StGB BiH verantwortlich ist.

343. Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH schreibt vor: dass „[e]ine Person, die [eine Straftat nach diesem Abschnitt] geplant, angeregt, angeordnet, begangen oder dazu angestiftet hat oder die zur Planung, Vorbereitung oder **Begehung von Straftaten** nach Artikel 171 (Genozid), 172 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit), 173 (Kriegsverbrechen gegen Zivilbevölkerung), 174 (Kriegsverbrechen gegen Verwundete und Kranke), 175 (Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene), 177 (rechtswidrige Tötung und Verwundung des Feindes), 178 (rechtswidrige Entwendung von Besitztümern von Getöteten und Verwundeten auf dem Schlachtfeld) und 179 (Verstoß gegen die Gesetze und Gebräuche des Kriegs) dieses Gesetzes Beihilfe geleistet hat, für diese Straftat individuell verantwortlich ist.“

344. Aus der oben genannten gesetzlichen Definition ergibt sich eindeutig, dass eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht für die Planung, Anregung, Anordnung, **Begehung** oder Anstiftung zur Begehung einer Straftat, bzw. für die Beihilfe bei der Planung, Vorbereitung oder Begehung einer Straftat.

345. Die Begehung beinhaltet die physische Ausführung einer Straftat oder ein strafbares Unterlassen, wobei die Bestimmungen des Strafrechts verletzt werden.<sup>97</sup>

346. Die Bestimmung des Artikels 29 StGB BiH sieht vor: „Wenn mehrere Personen an der Begehung einer Straftat teilnehmen oder etwas anderes vornehmen, was entscheidend zur Begehung einer

---

<sup>96</sup> Anmerkung des Übersetzers: Gemeint sein muss eigentlich Punkt 12 des freisprechenden Urteils.

<sup>97</sup> *Krstić*, erstinstanzliches Urteil des ICTY vom 02. August 2001, para. 601.

Straftat beiträgt, begehen sie gemeinsam eine Straftat, und jeder von ihnen wird mit der für diese Straftat vorgesehenen Strafe bestraft.“

Die Elemente der Mittäterschaft gemäß Artikel 29 StGB BiH sind:

(1) Mehrheit von Personen

(2) Teilnahme an der Begehung oder

(3) Leistung eines entscheidenden Beitrags, der erheblich ist und ohne den die Straftat nicht in der vorgesehenen Weise begangen worden wäre.

(4) Bewusste, willentliche und gemeinschaftliche Begehung einer Straftat, als wäre es seine [eigene] (die gemeinschaftliche Absicht).

Die Bestimmung des Artikels 31 StGB BiH schreibt vor: „(1) Wer einem anderen in der Absicht hilft, eine Straftat zu begehen, wird so bestraft, als ob er sie selbst begangen hätte, er kann auch milder bestraft werden. (2) Als Beihilfe bei der Begehung einer Straftat wird Folgendes angesehen: die Erteilung von Ratschlägen oder Anweisungen, wie die Straftat begangen werden soll, die Überlassung von Mitteln zur Begehung der Straftat, die Beseitigung von Hindernisse für die Begehung der Straftat, das vorherige Versprechen der Geheimhaltung der Straftat, der Täter, der Mittel, mit denen die Straftat begangen wurde, der Spuren der Straftat oder der durch die Straftat erlangten Gegenstände.“

347. In der Begründung zu jedem Punkt des operativen Teils des Urteils hat die Kammer nach Prüfung der vorgelegten Beweise Schlussfolgerungen zu den Tatsachenfeststellungen gezogen und sie hat die geeigneten Gründe angegeben, aus denen sich die strafrechtliche Verantwortung des Angeklagten Oliver Krsmanović für die verbotenen Handlungen ergibt. In folgendem Texte wird sich die Kammer weiterhin mit der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten befassen.

348. Die Handlungen, die in der Weise vorgenommen wurden, die in den Punkten 1, 3, 4, 6 des verurteilenden Teils des Urteils beschrieben wurden, hat der Angeklagte Oliver Krsmanović als Mittäter begangen, und durch die Teilnahme an den genannten Ereignissen hat er einen entscheidenden Beitrag zu den strafrechtlichen Handlungen des Verschwindenlassens geleistet.

349. Die Handlungen der Tötung einer Person, die unter Punkt 5 des verurteilenden Teils des Urteils beschrieben wurden, hat der Angeklagte als Gehilfe, und zwar hat er bei den Handlungen des anderen mit direktem Vorsatz geholfen.

350. Die Handlungen unter Punkten 2, 7, 8 des verurteilenden Teils des Urteils hat der Angeklagte Oliver Krsmanović als direkter Täter mit direktem Vorsatz begangen, weil er sich bewusst war, dass er durch die Handlungen, die er vorgenommen hat und die als strafrechtliche Handlungen der Folter, der unmenschlichen Behandlung, der rechtswidrigen Inhaftierung und der Tötung qualifiziert wurden, die Folgen verursachen würde, mit deren Eintreten er einverstanden war.

351. Nach einer umfassenden Prüfung der Beweise stellte die Kammer daher fest, dass in den beschriebenen Handlungen des Angeklagten Oliver Krsmanović, die mit direktem Vorsatz begangen worden sind, alle wesentlichen Merkmale der Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und mit Artikel 29 und 31 StGB BiH [vorlagen], und das Gericht sprach ihn schuldig und verurteilte ihn für diese Handlungen.

### **VIII. Strafe**

352. Da jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen wurde, dass der Angeklagte Oliver Krsmanović die Straftat begangen hat, für die er durch dieses Urteil verurteilt wurde, hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe alle Umstände berücksichtigt, die die Höhe der Strafe beeinflussen. Gemäß

Artikel 2 StGB BiH basiert „die Festlegung von Straftaten sowie die Normierung der Art und der Spannweite der strafrechtlichen Sanktionen auf der Notwendigkeit der Anwendung der Strafverfolgung und auf ihrer Verhältnismäßigkeit zum Grad der Gefährdung der persönlichen Freiheiten und der Rechte des Menschen, sowie anderer Grundwerte.“

353. Bei der Entscheidung über die Sanktion hat die Kammer bezüglich der Festsetzung der minimalen und maximalen Freiheitsstrafe für die Straftaten, die auf dem Gebiet der damaligen SFRJ begangen wurden, auch die grundlegenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches der SFRJ berücksichtigt, das zu der relevanten Zeit angewandt wurde, und sie stellt fest, dass die ausgesprochene Strafe im konkreten Fall auch gemäß damals geltenden Bestimmungen festgesetzt werden konnte.

354. Bei der Bemessung der Strafe für die Straftat, für die der Angeklagte Krsmanović durch dieses Urteil für schuldig befunden wurde, handelte die Kammer im Sinne von Artikel 39 StGB BiH.

355. In Bezug auf die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 StGB BiH hat die Kammer eine Strafe in Betracht gezogen, die notwendig ist [und] den rechtlichen Zielen sowie den relevanten rechtlichen Elementen entspricht. Im Mittelpunkt dieses Prozesses stand die Verfolgung der gesamten nichtserbischen Zivilbevölkerung aus der Gemeinde Višegrad auf nationaler und religiöser Basis.

356. Unter Berücksichtigung des festgestellten Sachverhaltes und der daraus resultierenden Konsequenzen hat die Kammer den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von 18 (achtzehn) Jahren verurteilt, wobei sie der Ansicht war, dass die verhängte strafrechtliche Sanktion in einem angemessenen Verhältnis zu der Schwere der Straftat und der Beteiligung und der Rolle des Angeklagten stand und dass durch diese Strafe der allgemeine Zweck der Verhängung der strafrechtlichen Sanktionen und der Zweck der Bestrafung im Sinne der Bestimmungen der Artikel 39, 42 und 48 StGB BiH erreicht wird.

357. Die Kammer hat alle in Artikel 48 StGB BiH vorgeschriebenen Umstände berücksichtigt, die dazu führen können, dass die Strafe niedriger oder höher ausfällt, und die erschwerenden Umstände sowie die Tatsache, dass die Opfer auf diskriminierender Basis und insbesondere brutal getötet wurden, dass sie inhaftiert und misshandelt wurden, weswegen einige Familien ohne die Mehrheit oder ohne alle männlichen Mitglieder [zurück] blieben und dass der Angeklagte zu keinem Zeitpunkt Widerstand in Bezug auf die Ausführungshandlungen geleistet hat. Diese Tatsachen weisen auf die Notwendigkeit der strengsten Bestrafung des Täters dieser Straftat hin.

358. Eine Reihe von Regeln ist für diese Zwecke relevant, da sie die Strafe beeinflussen, die einer individuellen Person, die schuldig gesprochen worden ist, auferlegt wird.<sup>98</sup> Zu diesen Vorschriften gehören unter anderem das Ausmaß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, das Verhalten des Täters vor, während und nach der Begehung der Straftat, die Motive für die Begehung der Straftat und die Persönlichkeit des Täters. Abhängig von den Tatsachen können diese Elemente erschwerende oder mildernde Umstände darstellen, die bei der Bemessung der Strafe bewertet und gewürdigt werden müssen. Das Ziel der Prüfung dieser Elemente ist, dass sie dem Gericht bei der Festsetzung der Strafe, die im Hinblick auf den Zweck der Strafe notwendig und verhältnismäßig ist, helfen, und – [das Außerachtlassen der] Elemente, die bereits in Bezug auf das Verbrechen selbst und seine Folgen für die Gemeinschaft berücksichtigt wurden, vorausgesetzt – dass diese Strafe den präventiven und erzieherischen Anforderungen in Bezug auf den konkreten Täter entspricht.

359. Die Kammer hat keine mildernden Umstände auf der Seite des Angeklagten gefunden, abgesehen davon, dass er ein Familienmensch ist und dass er minderjährige Kinder hat. Bei der Bemessung der Strafe hat die Kammer als erschwerende Umstände berücksichtigt, dass der Angeklagte Oliver

---

<sup>98</sup> Artikel 48 StGB BiH.

Krsmanović als Mittäter an der Verfolgung durch zwangsweises Verschwindenlassen und durch Folter beteiligt war [und] als direkter Täter an Folter, Inhaftierung, Mord und unmenschlichen Handlungen ähnlicher Art, dass er bei einer Tötung geholfen hat, und dass er zu keinem Zeitpunkt gezeigt hat, dass er mit dem Geschehenen nicht einverstanden gewesen wäre. Und er hat auch niemandem geholfen, sondern weiterhin die Handlungen vorgenommen, an denen er beteiligt war, d.°h. er hat entscheidend zur Verwirklichung eines solchen schrecklichen Verbrechens beigetragen.

360. Die Haltung des Angeklagten während des Gerichtsverfahrens war adäquat, angemessen und entsprach den Erwartungen der Kammer, was an sich weder einen erschwerenden noch einen mildernden Umstand darstellt.

361. Unter Berücksichtigung der konkreten Ausführungshandlung der Tat durch den Angeklagten, bzw. bei der Bewertung seines individuellen Beitrags zum Auftreten der verbotenen Folge ist diese Kammer der Ansicht, dass die verhängte Strafe von 18 (achtzehn) Jahren richtig bemessen wurde und dass durch sie der im Gesetz vorgeschriebene Zweck der Bestrafung gemäß Artikel 39 StGB BiH voll erfüllt werden kann, sowohl unter dem Gesichtspunkt der besonderen als auch der allgemeinen Prävention.

#### **IX. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten und über die zivilrechtlichen Ansprüche**

362. Gemäß Artikel 188 Absatz 4 und Artikel 189 Absatz 1 StPO BiH hat die Kammer den Angeklagten von der Pflicht zur Erstattung der Verfahrenskosten befreit, weil er finanziell schlecht gestellt ist, so dass diese Kosten aus dem Haushalt des Gerichts bezahlt werden.

363. Gemäß Artikel 198 Absatz 2 und Absatz 3 StPO BiH hat das Gericht die Geschädigten mit eventuellen zivilrechtlichen Ansprüchen auf eine Schadenersatzklage verwiesen, da die Feststellung der Tatsachen bezüglich der Höhe der zivilrechtlichen Ansprüche eine längere Zeit erfordern würde.

**Protokollführerin**

**Der Kammer vorsitzender Richter**

**Elma Karović**

**Darko Samardžić**

**Rechtsbelehrung:** Gegen dieses Urteil kann bei der Appellationskammer des Gerichts BiH innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Kopie des Urteils Appellationsrüge eingereicht werden.